

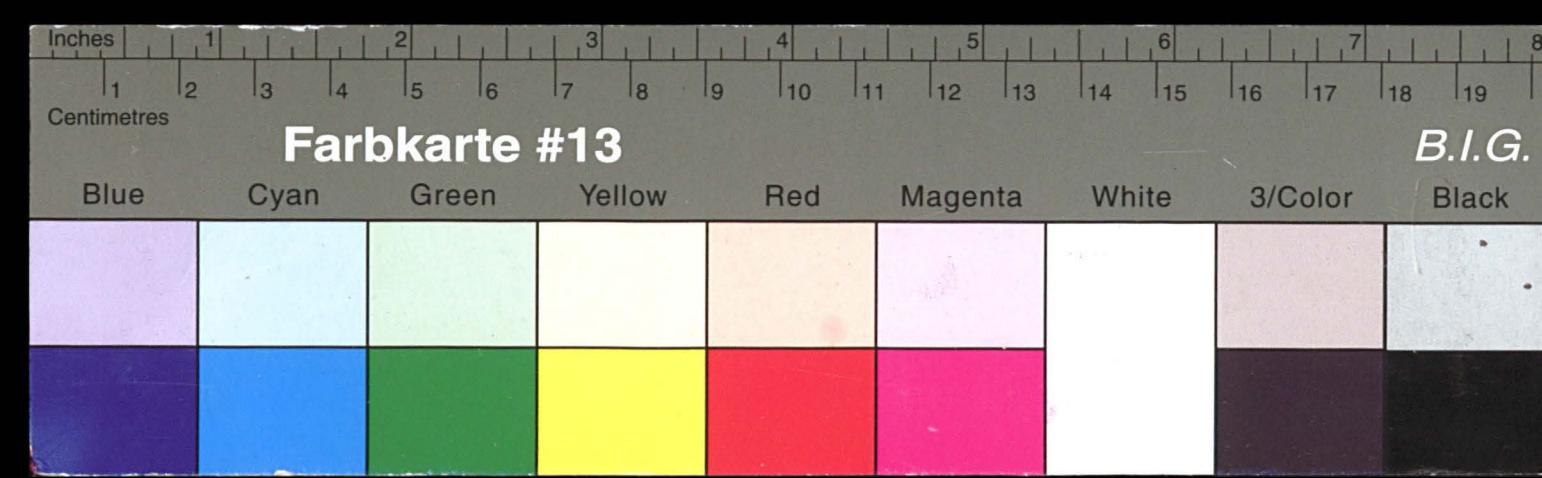
Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Kreisarchiv Stormarn

Bestand **E** 103

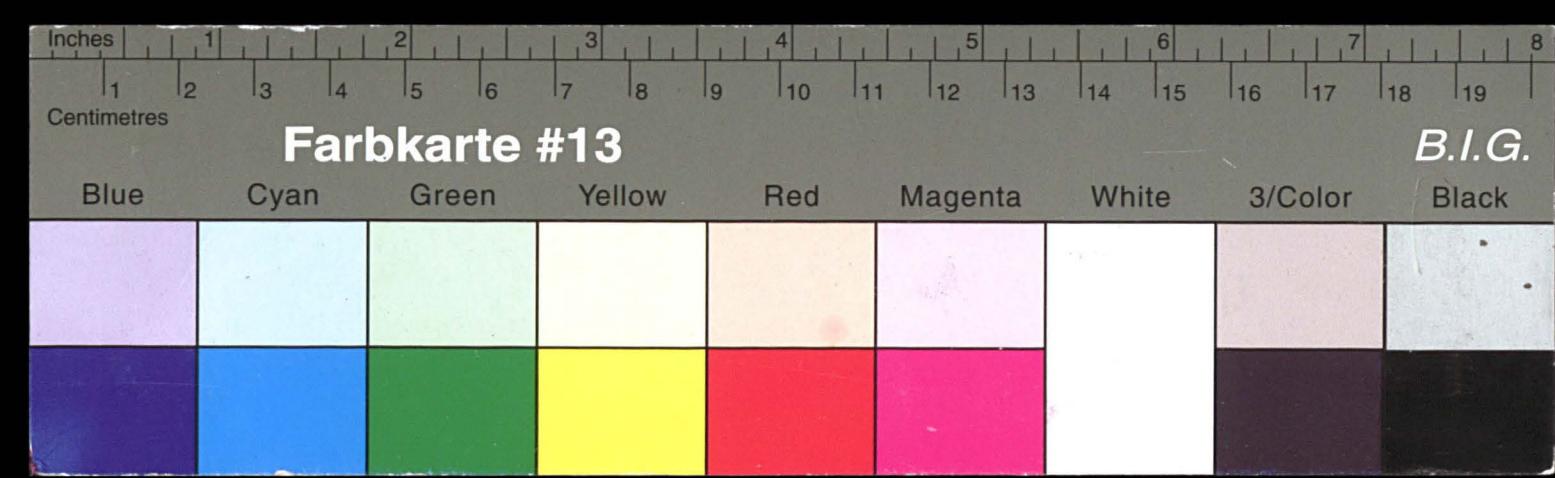
598



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



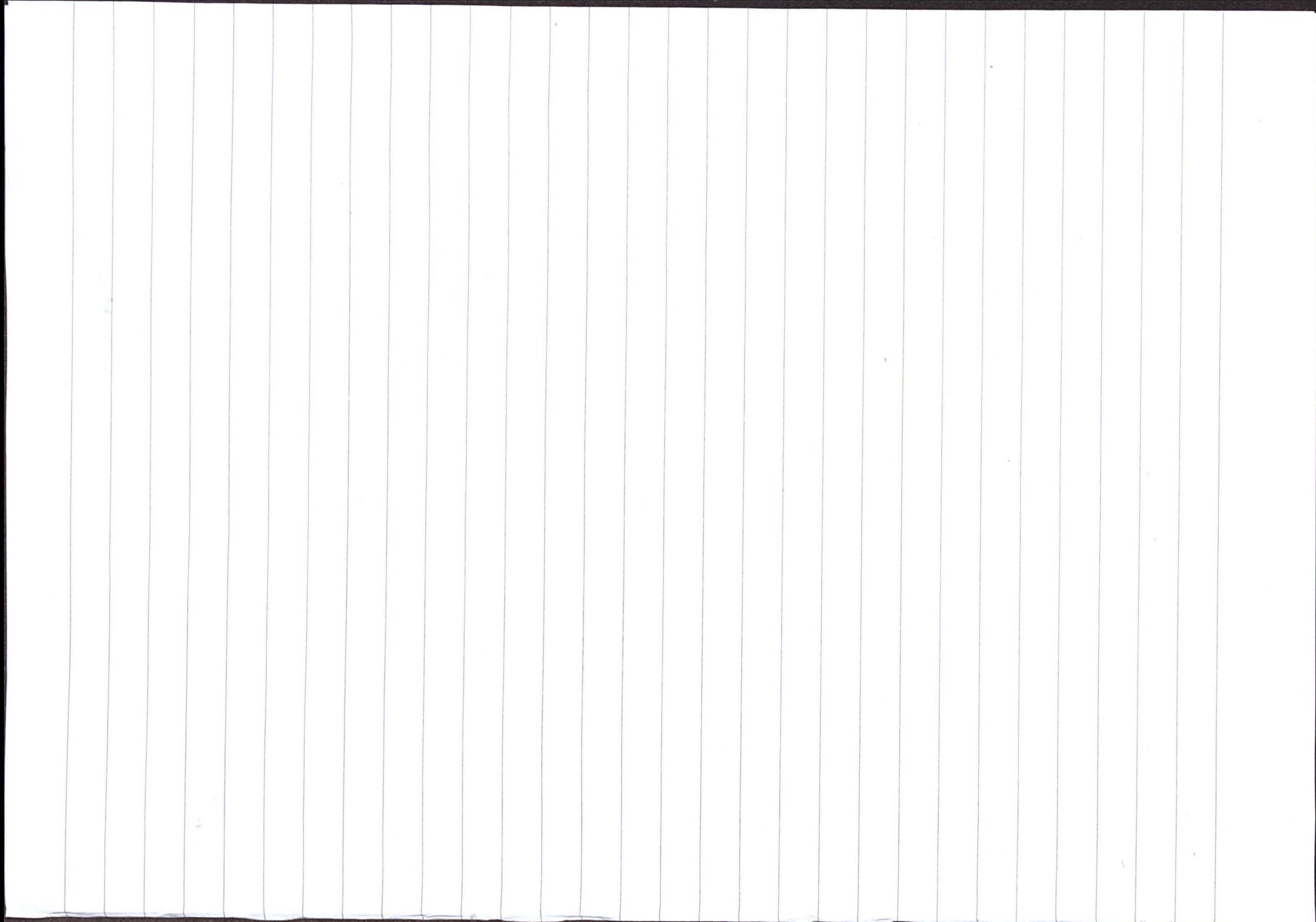


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



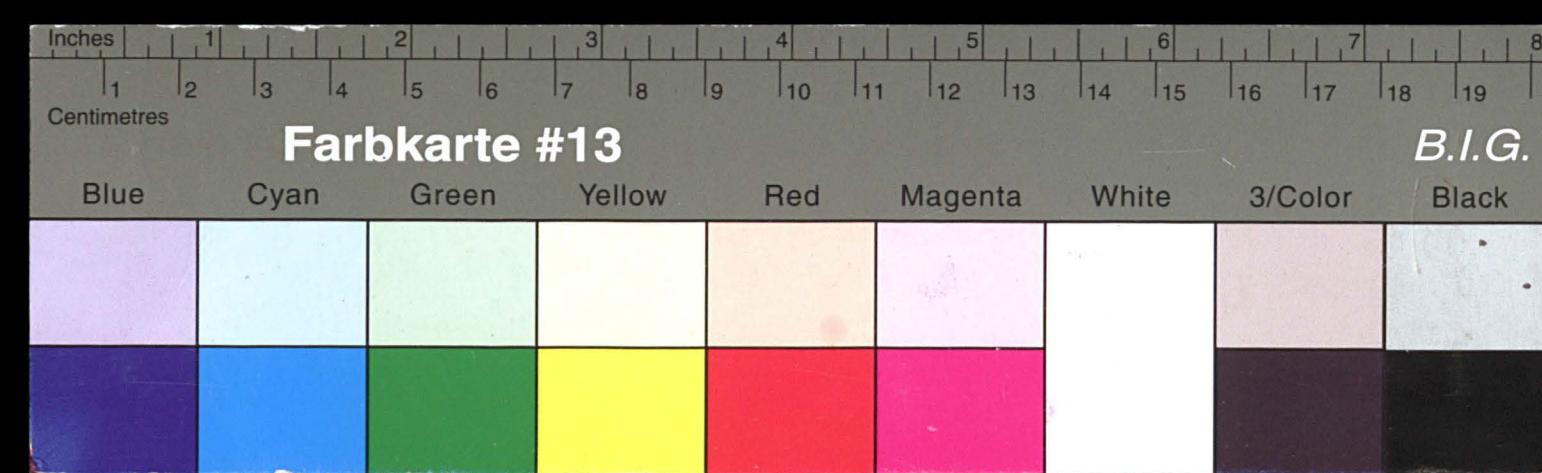
Schwarzenbeker Sparkasse
in Schwarzenbek.

Johann Heinrich Friedrich Willers

Baathorst

G. Höhne

Portopflichtige Dienstsache!

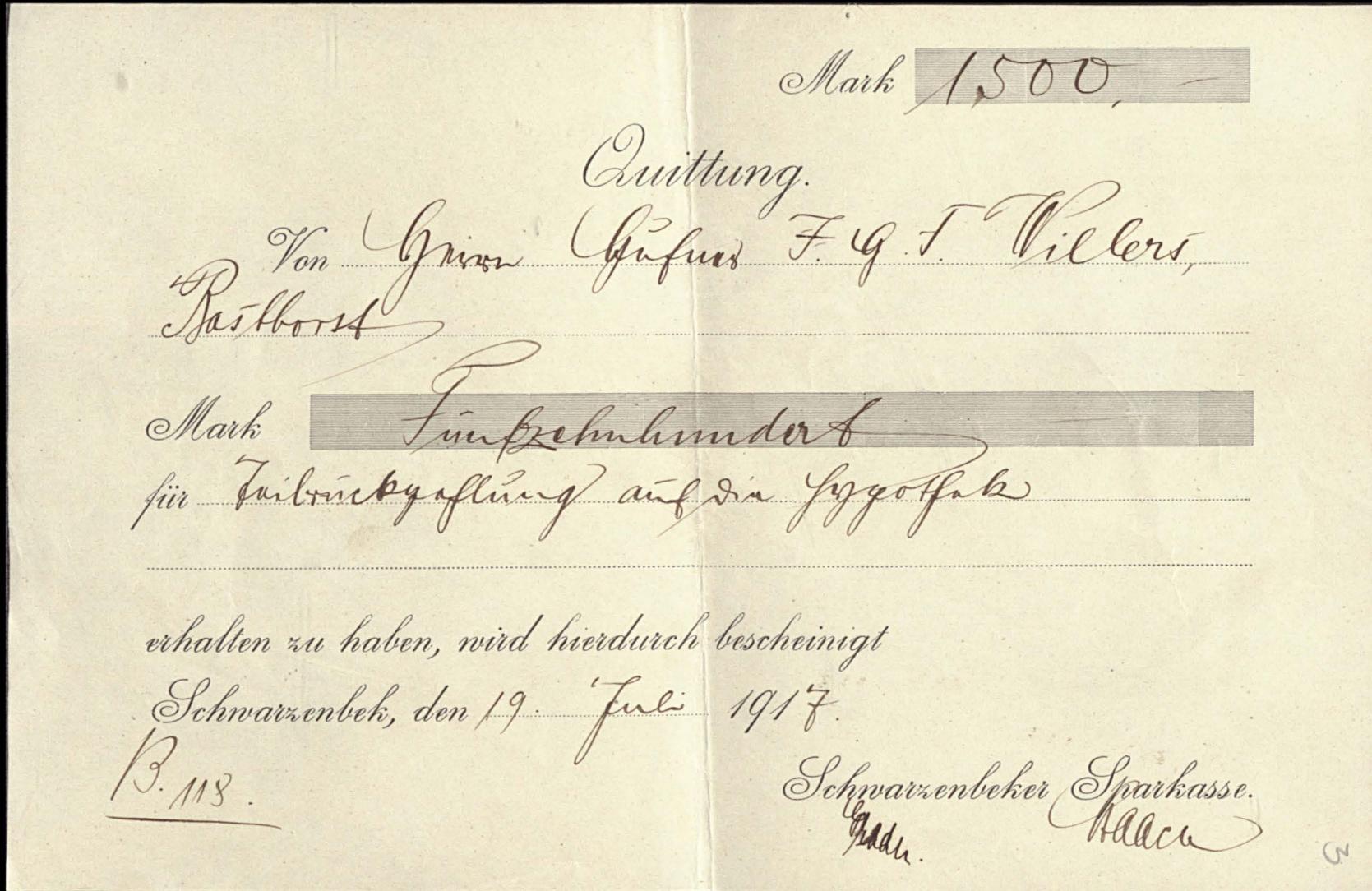
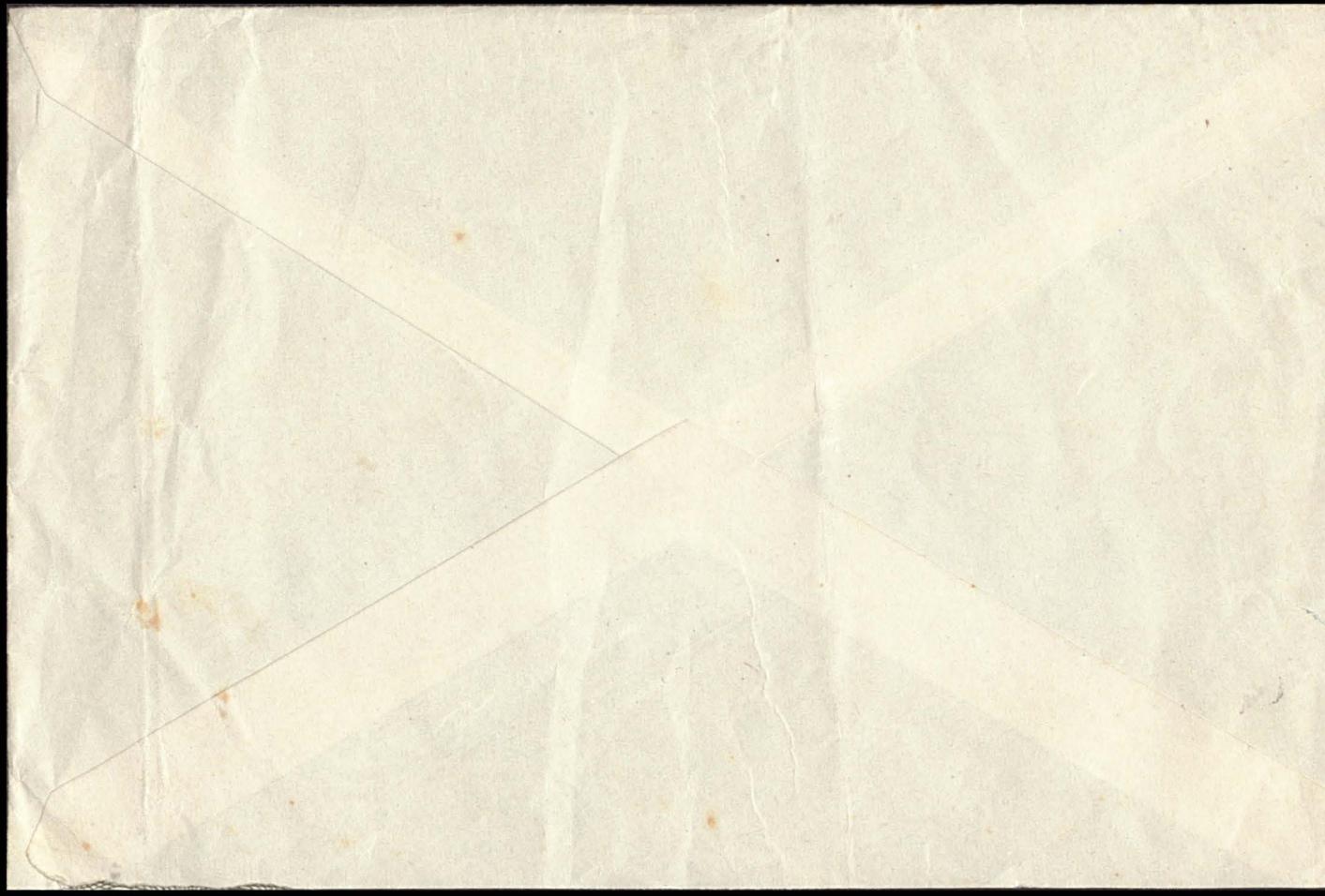


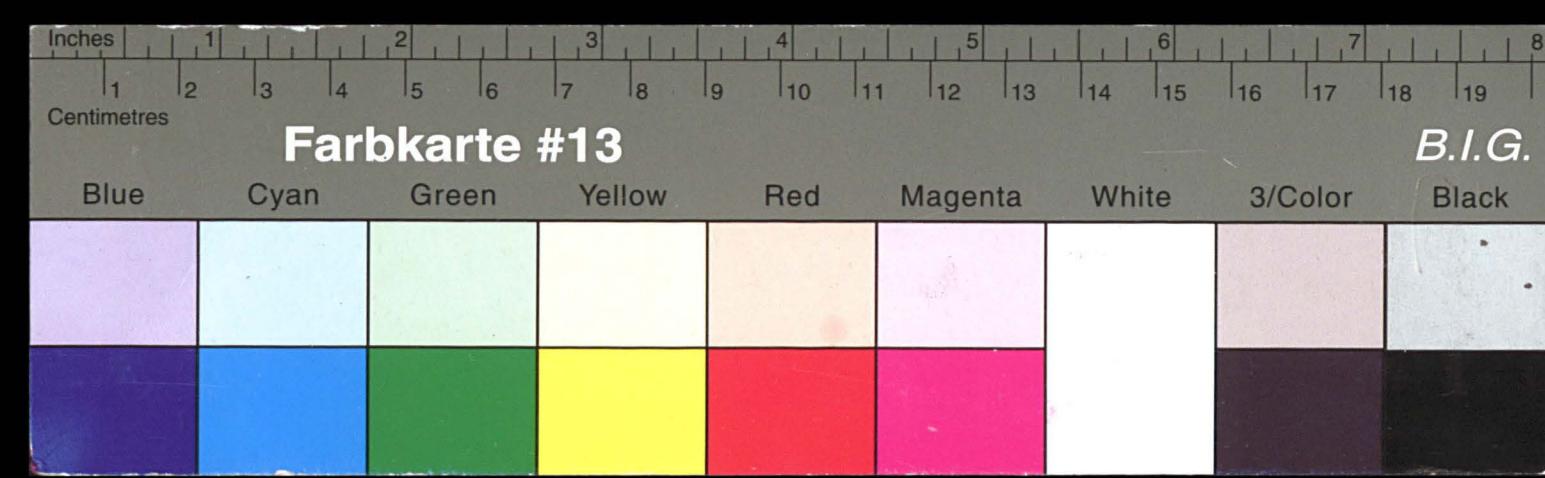
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) –
Projektnummer 415708552



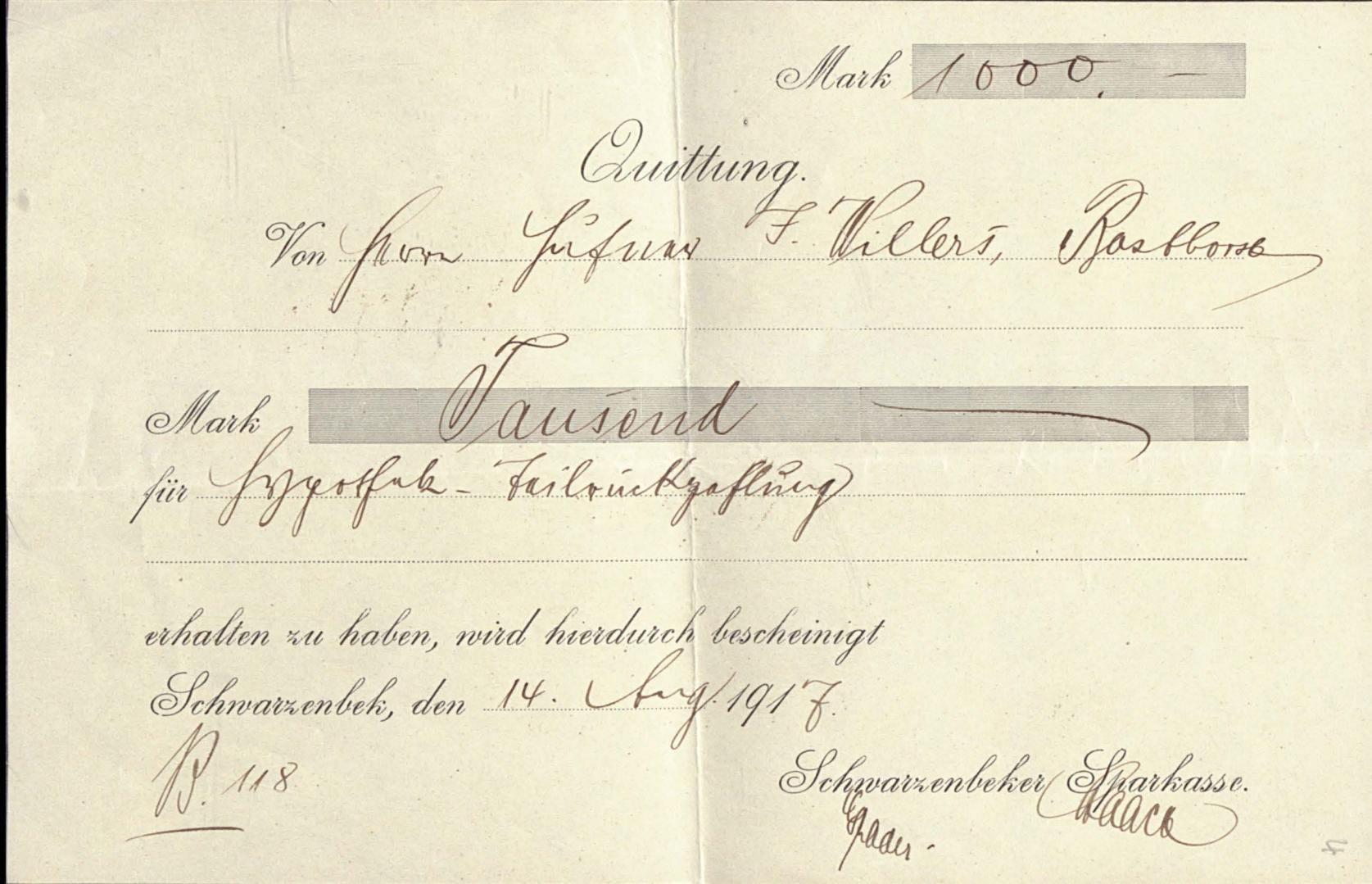
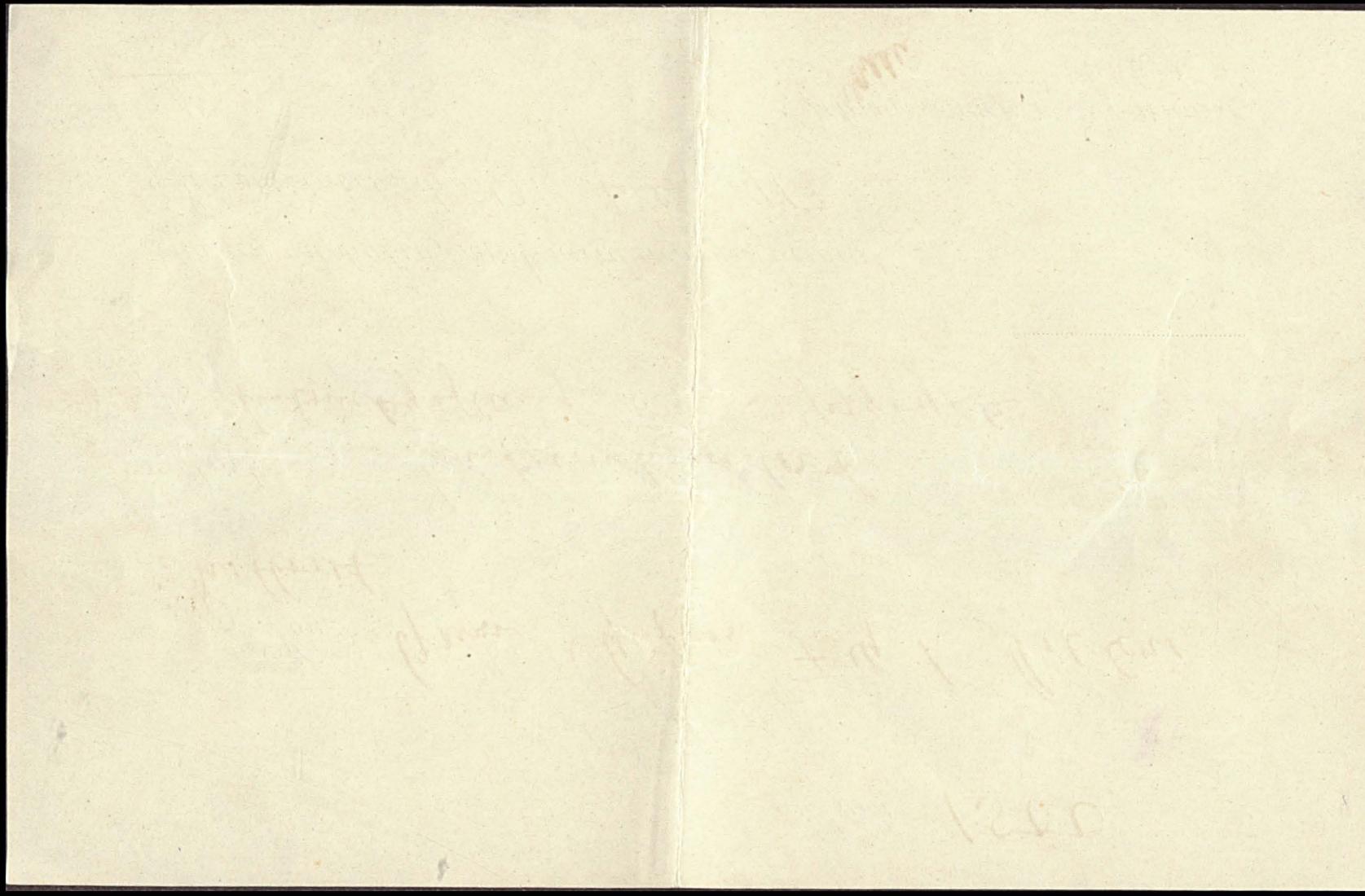


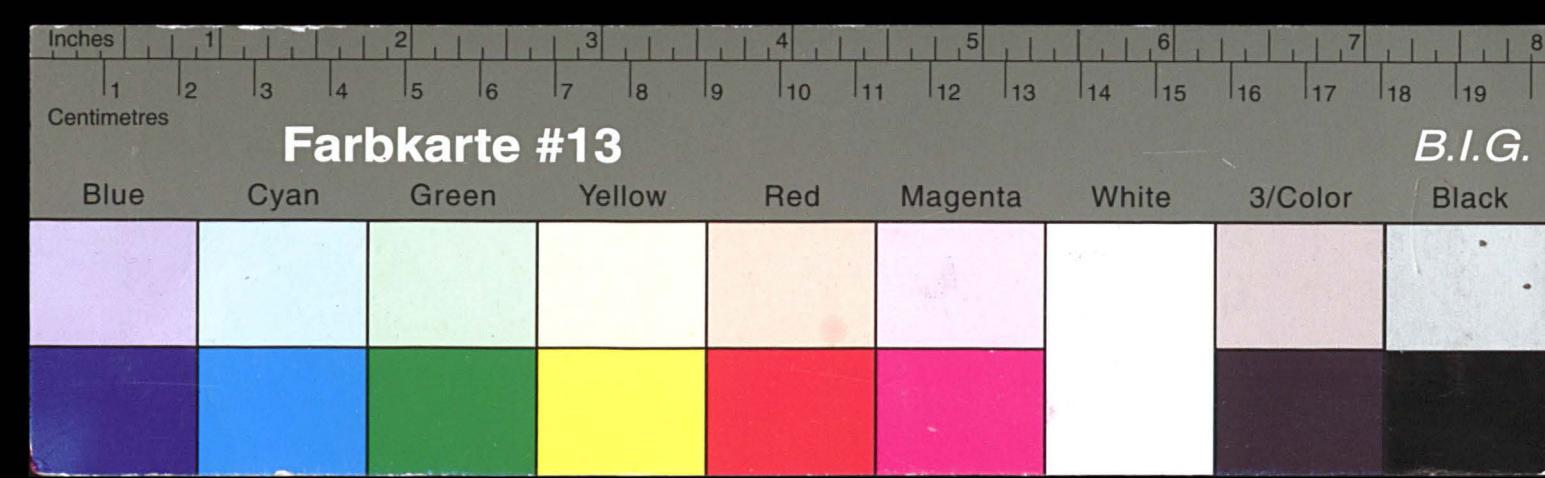
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



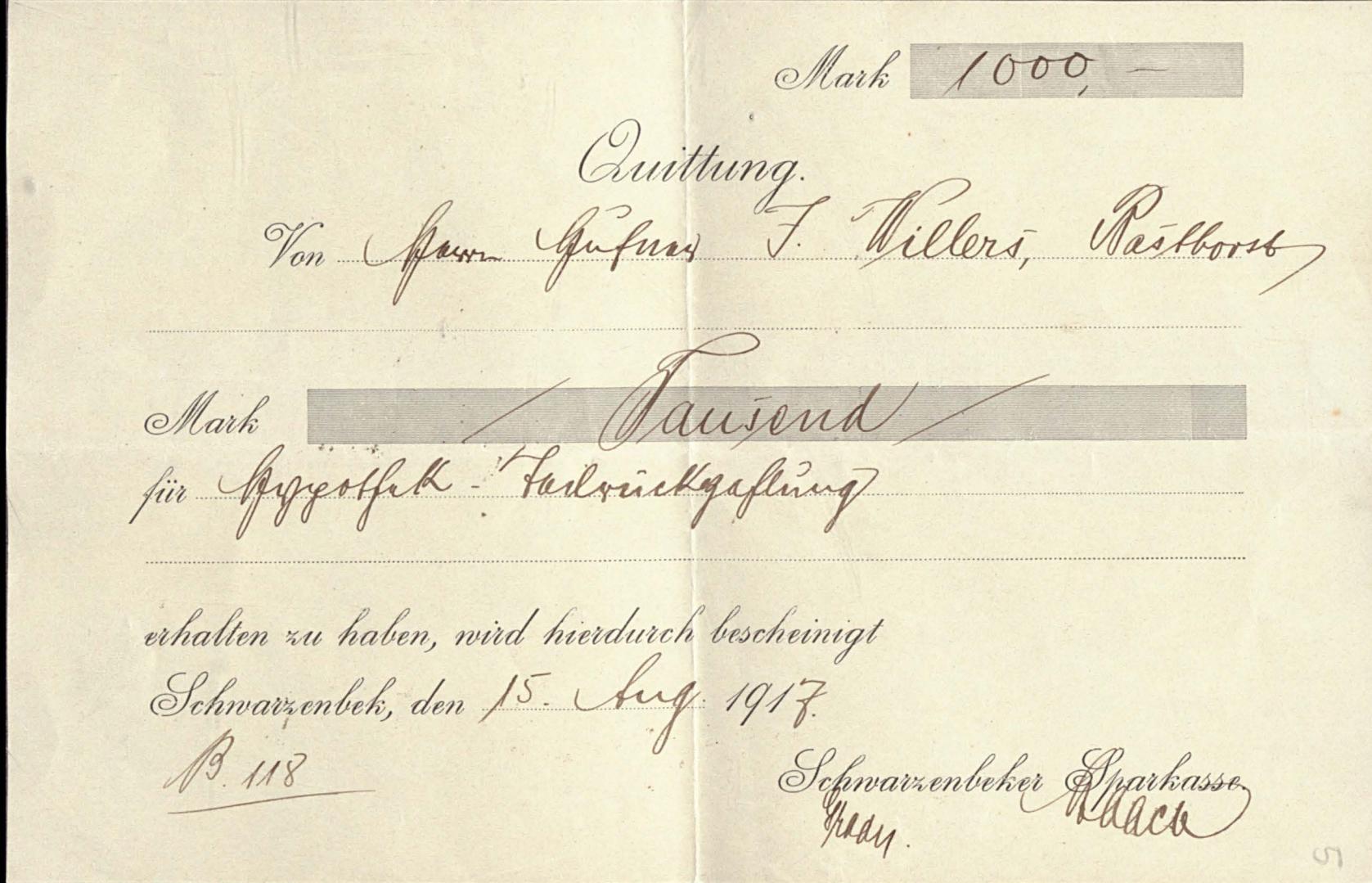
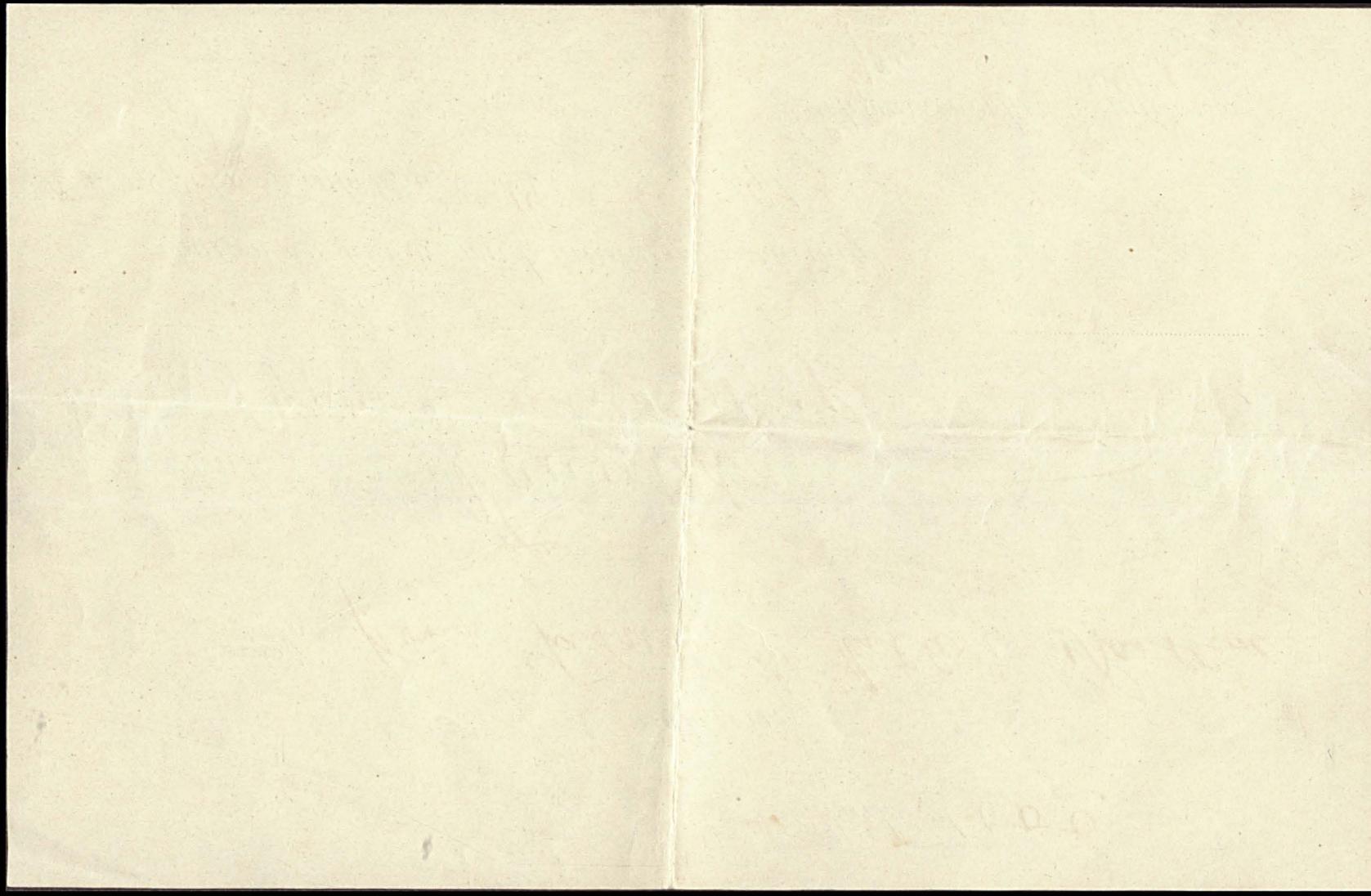


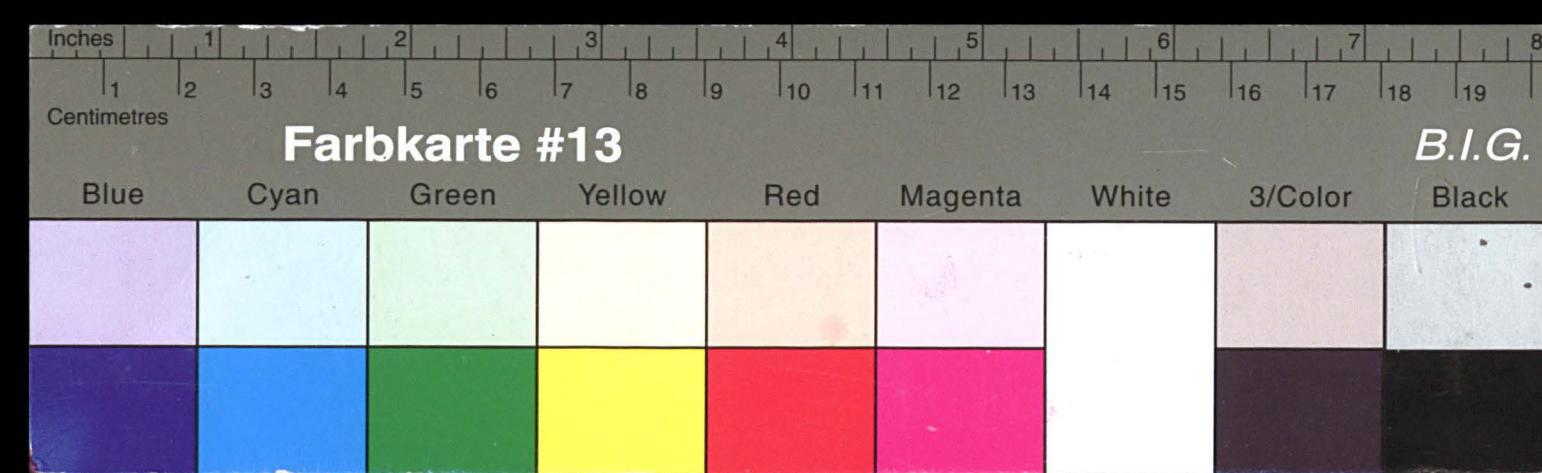
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



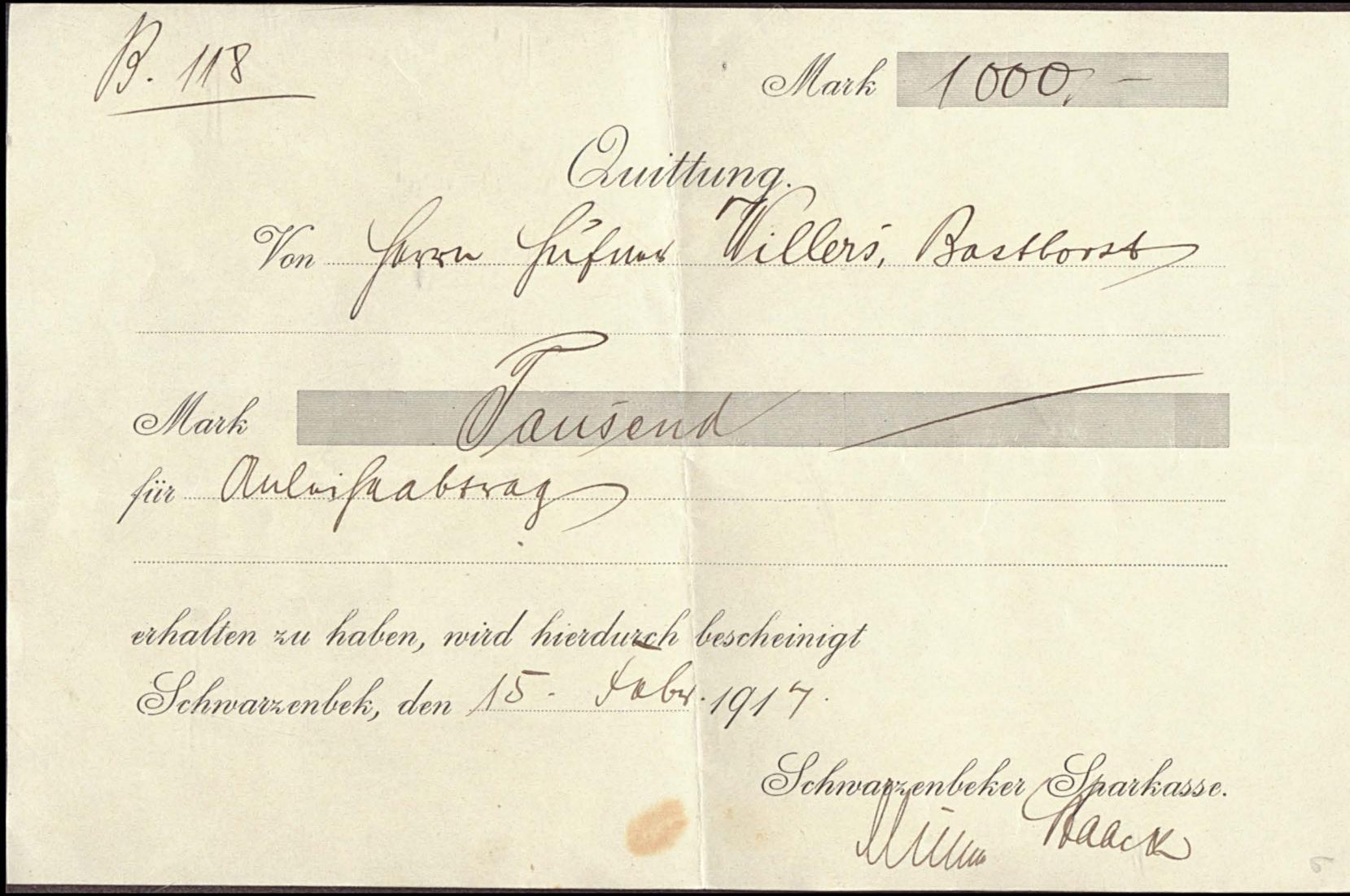
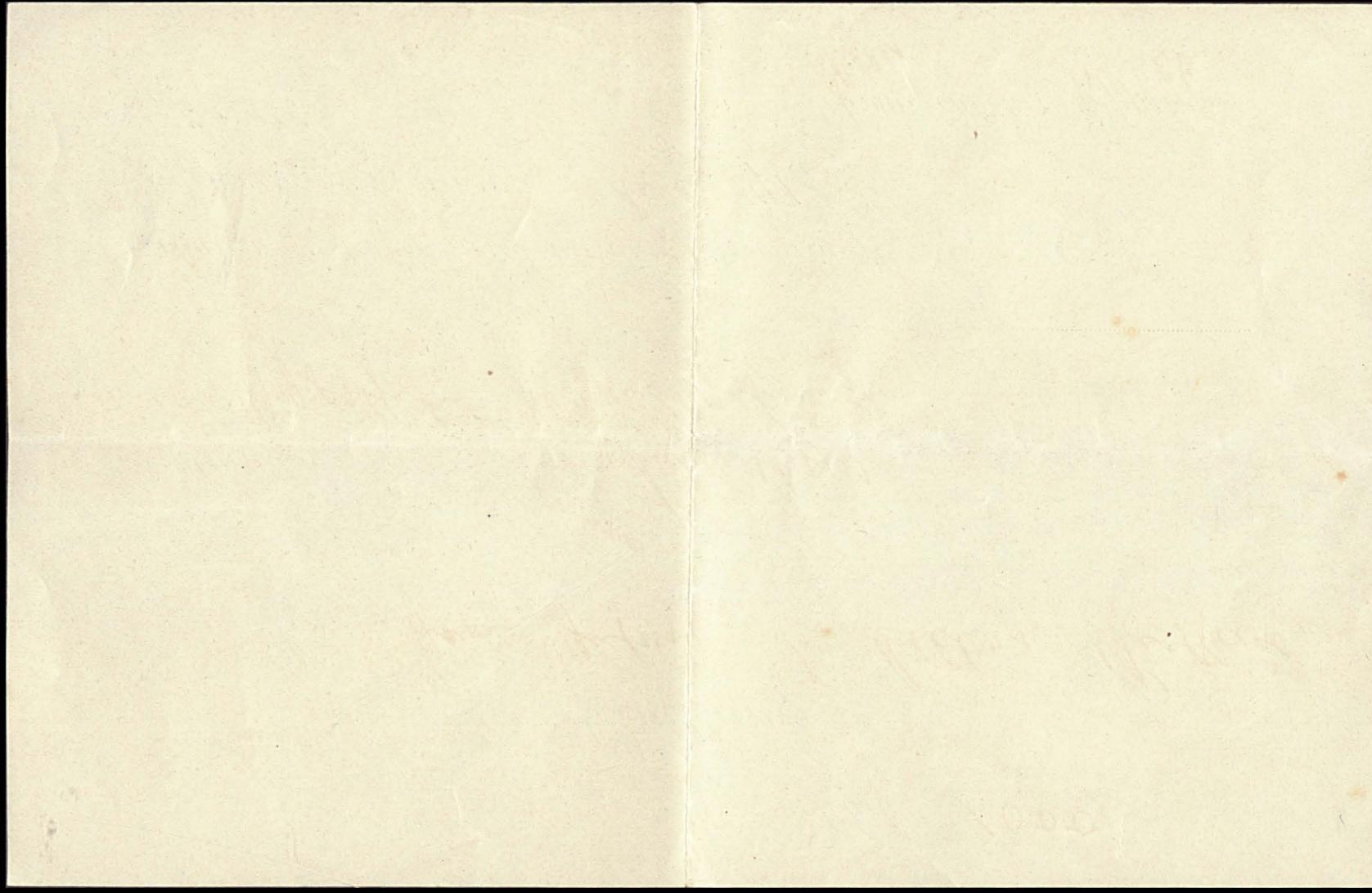


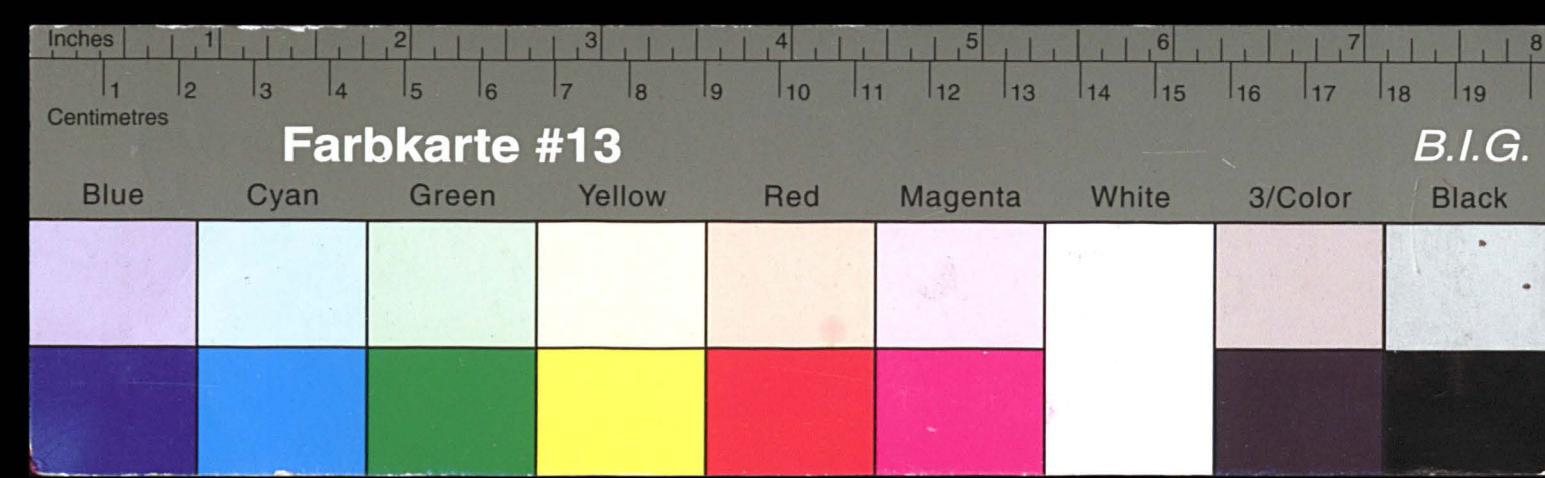
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



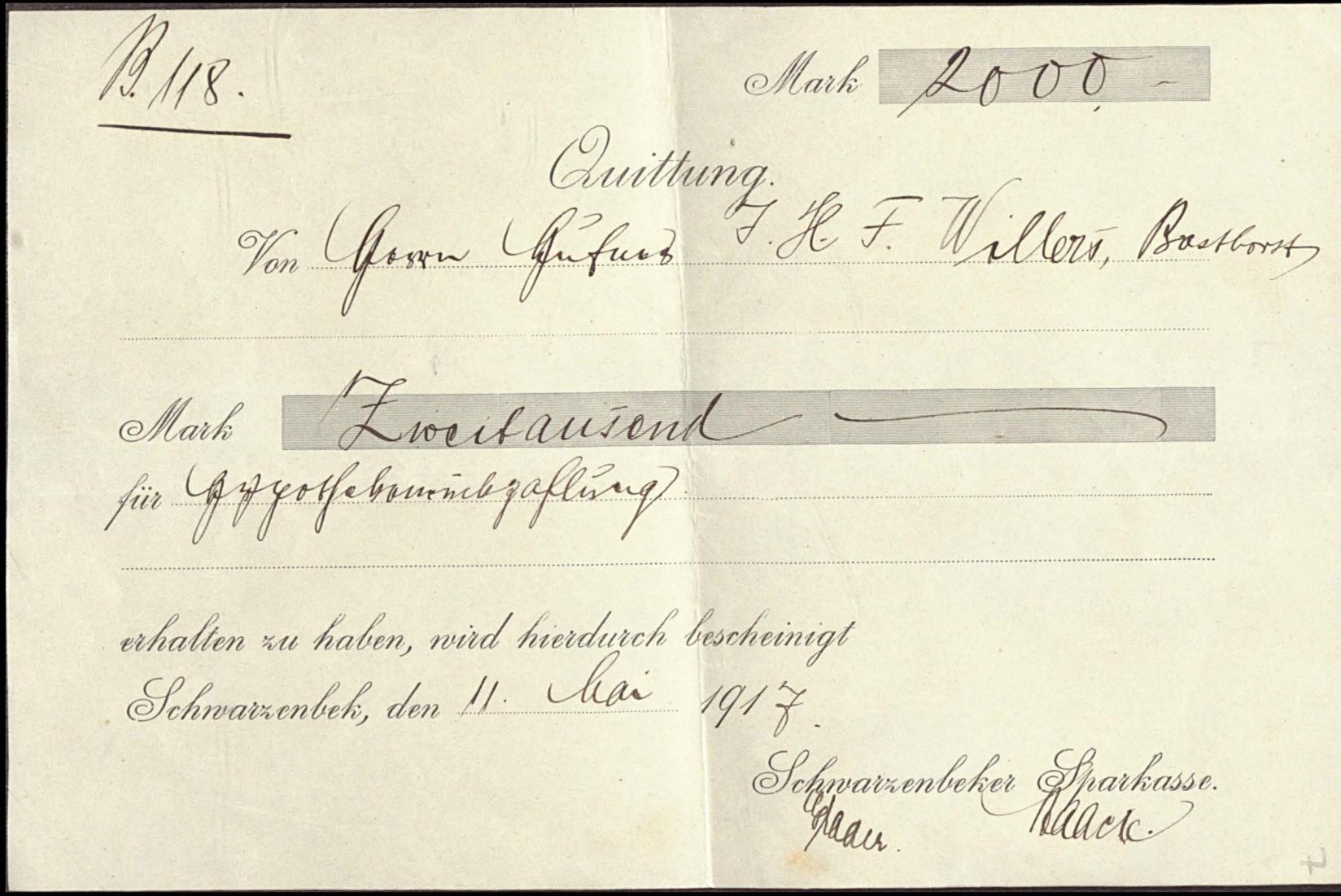
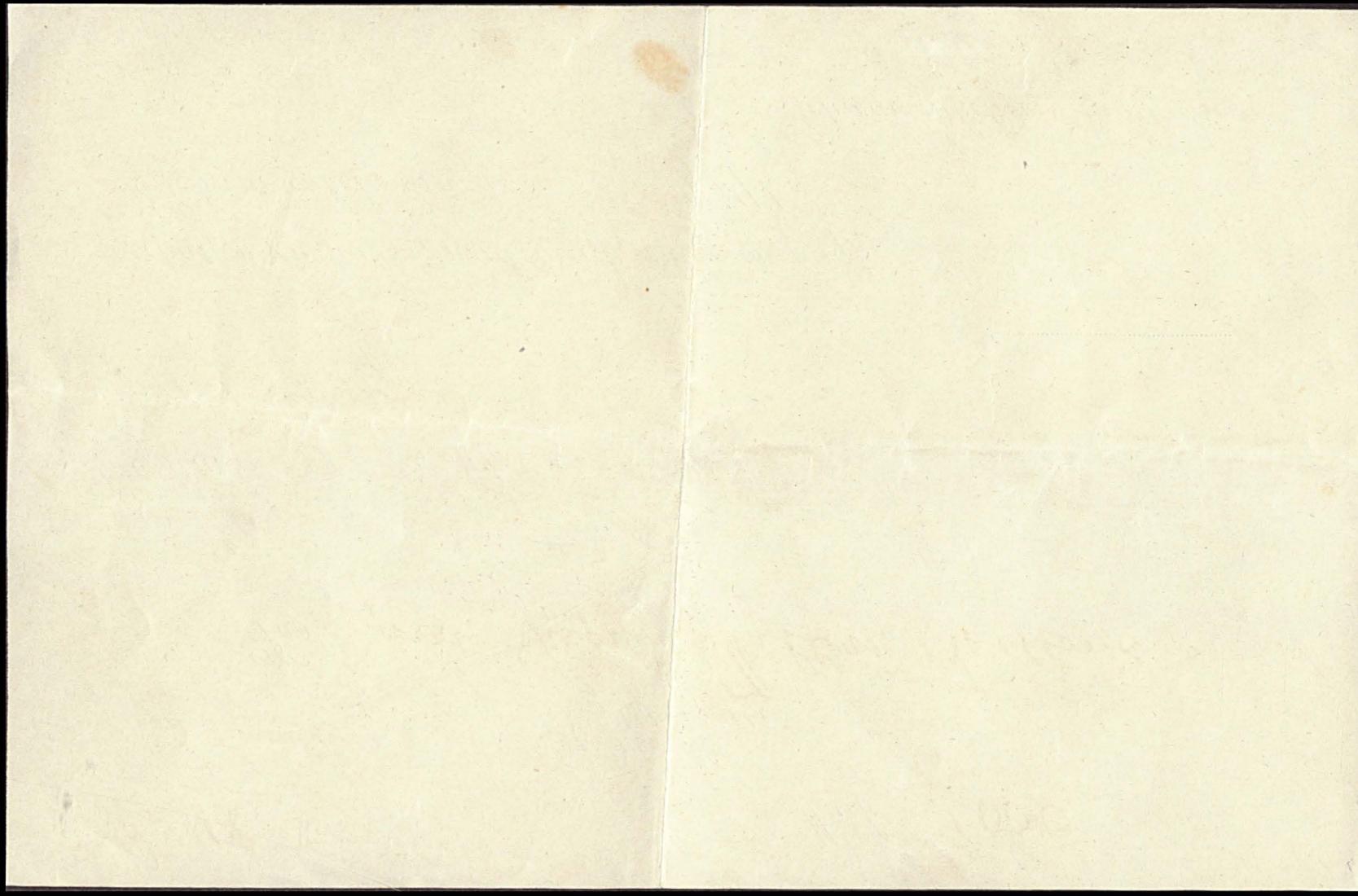


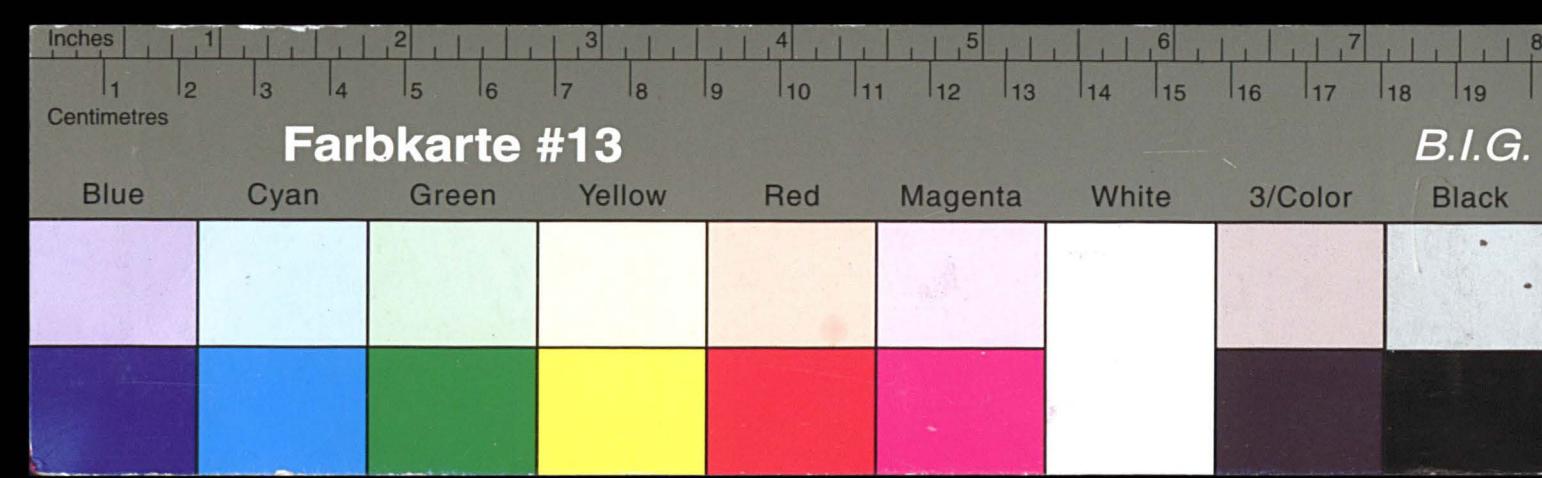
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



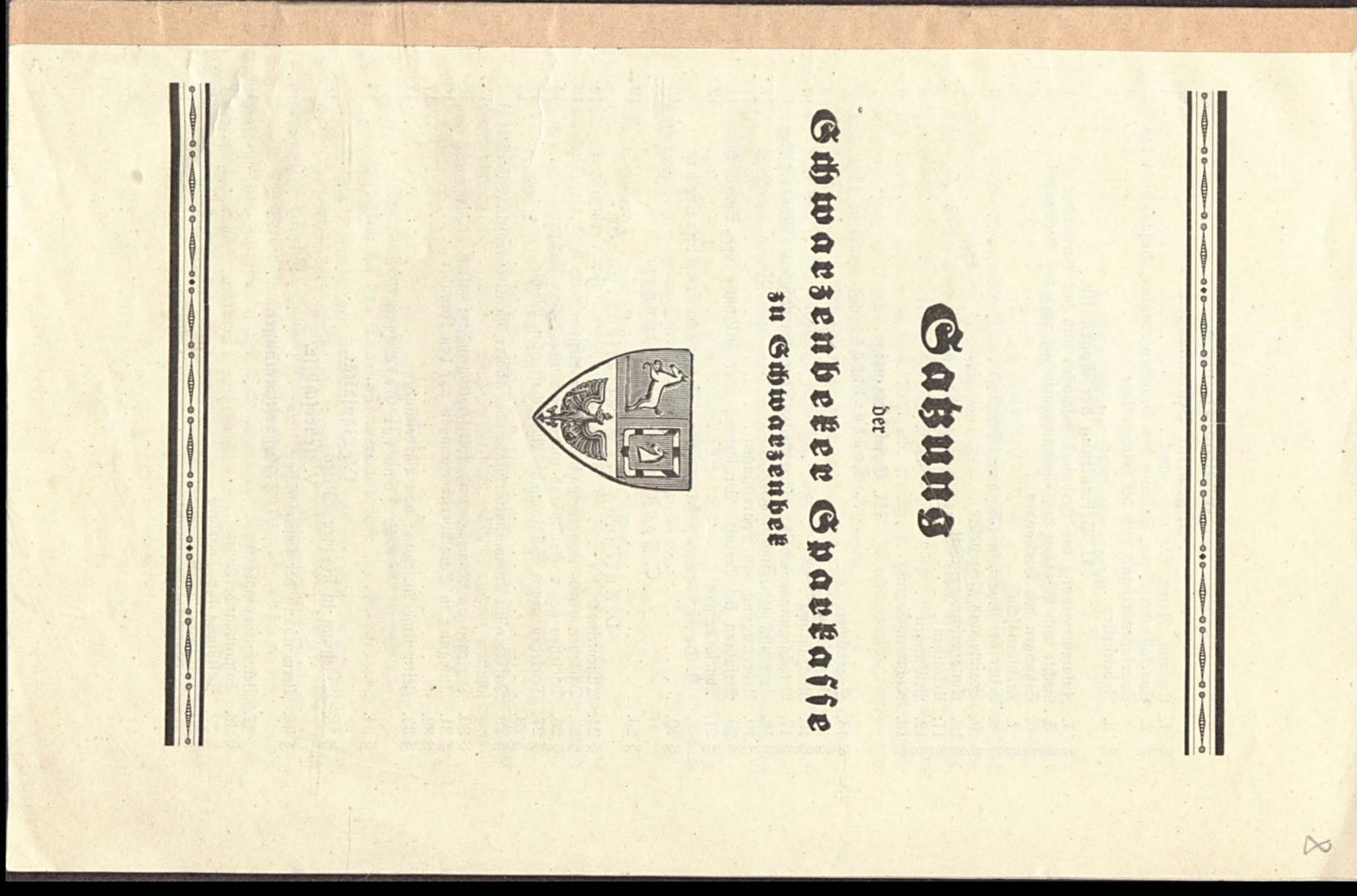
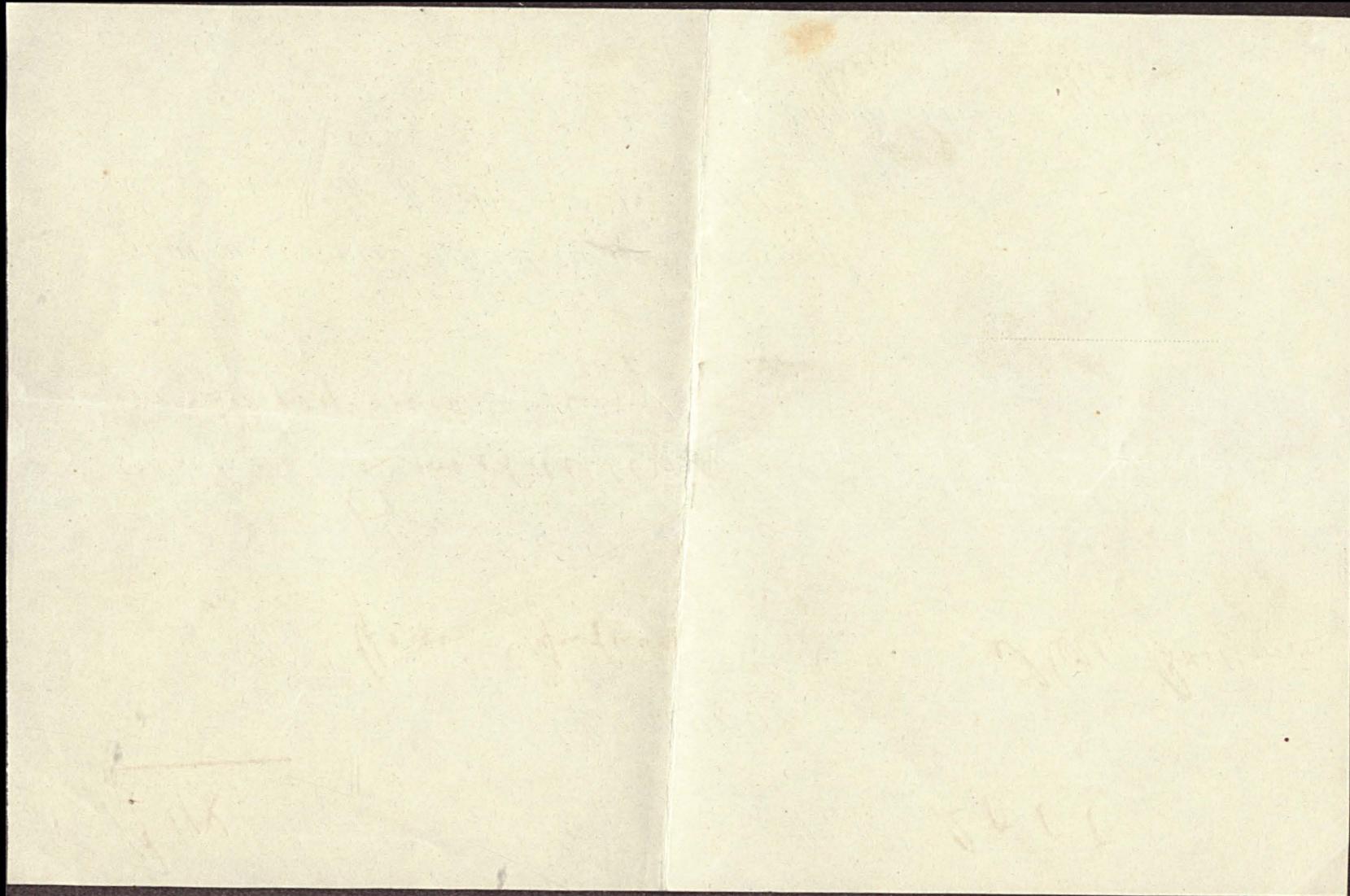


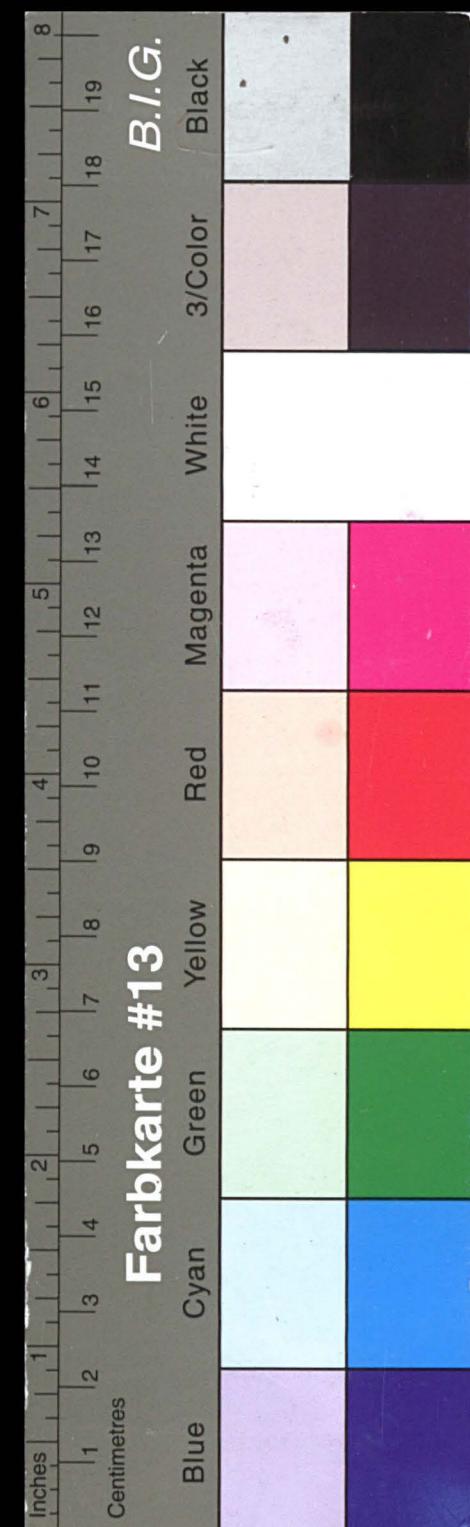
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Inhaltsverzeichnis.	
I. Allgemeine Bestimmungen.	
§ 1.	Umfang, Name, Sitz und Zweck
§ 2.	Sparkassenvermögen, Haftung des Gewährverbandes, Anschluß an den Sparkassenverband und die Girozentrale
§ 3.	Nebenstellen
II. Verwaltung der Sparkasse.	
§ 4.	Zusammensetzung des Verbandsausschusses und des Vorstandes
§ 5.	Rechte und Pflichten des Verbandsvorsteigers und des Vorstandes
§ 6.	Sitzungen des Vorstandes
§ 7.	Kreditausschuß
§ 8.	Letter der Sparkasse (Mentant, Direktor)
§ 9.	Beamte und Angestellte
§ 10.	Amtsvertragsverträge
§ 11.	Urkunden
§ 12.	Prüfungen
§ 13.	Rechnungslegung
III. Geschäftszweige.	
A. Sparverkehr.	
§ 14.	Sparbücher
§ 15.	Verzinsung
§ 16.	Rückzahlung
§ 17.	Berechtigungsausweis, Sicherstellung der Berechtigten, Mündelgelder
§ 18.	Sperrung von Sparbüchern
§ 19.	Übertragung von Spareinlagen
§ 20.	Berfahren bei Verlust, Vernichtung oder Fälschung von Sparbüchern
§ 21.	Sparförderung
§ 22.	B. Depositen-, Giro- und Kontoforrentverkehr
§ 23.	C. Sonstige Verpflichtungen
D. Anlegung der Sparkassenbestände.	
§ 24.	Allgemeines
§ 25.	Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld
§ 26.	Darlehen gegen Haftpfand und Verpfändung von Rechten
§ 27.	Darlehen gegen Schuldschein, Bürgschaft oder Wechsel
§ 28.	Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften
§ 29.	Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
§ 30.	Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber
§ 31.	Zeitweilige Anlegung von Barbeständen
§ 32.	E. Sonstige Geschäfte
§ 33.	
IV. Liquidität.	
§ 35.	Anlegung in flüssigen Werten
§ 36.	Verwendung der Überschüsse
V. Überschüsse.	
VI. Schlußbestimmungen.	
§ 37.	Bekanntmachungen
§ 38.	Satzungsänderungen
§ 39.	Auflösung der Sparkasse
§ 40.	Infrastruktur der Satzung
Anhang: Belehrungsgrundsätze	
Seite 8	
I. Allgemeine Bestimmungen.	
§ 1.	
Umfang, Name, Sitz und Zweck.	
a. Zweckverband.	
1. Die Gemeinden Altmühle-Billenkamp, Besenhorst, Börnsen, Brunstorf, Dassendorf, Escheburg, Fuhlenhagen, Grabau, Grove, Haeckstorf, Höhenhorst, Käfseburg, Kudbewörde, Köthel (lauenburgischen Anteils), Kröppelshagen mit Fahrendorf, Möhnen, Mühlensieben, Rothenbek, Schwarzenbek, Talkau, Wentorf und Wohltorf sind vom 14. 10. 1895 ab gemäß § 128 ff. der Landgemeindeordnung vom 4. 7. 1892, jetzt auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 19. 7. 1911 zu einem Zweckverband unter dem Namen "Schwarzenbeker Sparkasse"	
mit dem Sitz in Schwarzenbek vereinigt. Der Zweckverband hat gemäß § 6 dieses Gesetzes die Rechte einer öffentlichen Körperschaft.	
2. Zweck des Verbandes ist die Fortführung der im Jahre 1829 errichteten Sparkasse.	
b. Sparkasse.	
3. Diese für den Zweckverband Schwarzenbeker Sparkasse errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Schwarzenbek führt den Namen "Schwarzenbeker Sparkasse"	
und bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung.	
4. Die Sparkasse ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche, gemeinnützige und mündelnsichere Anstalt des Zweckverbandes Schwarzenbeker Sparkasse unter dessen unbeschränkter Haftung.	
5. Die Sparkasse soll den Sparzinn fördern. Sie gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verlässlich anzulegen. Sie dient der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung und kann die in dieser Satzung zugelassenen Geldgeschäfte ausführen.	
§ 2.	
Sparkassenvermögen, Haftung des Gewährverbandes, Anschluß an den Sparkassenverband und die Girozentrale.	
1. Die Bestände der Sparkasse bilden ein von den Beständen anderer Kassen oder Vermögensmassen des Zweckverbandes Schwarzenbeker Sparkasse getrennt zu haltendes Sondervermögen (Sparkassenvermögen).	
2. Die Verbindlichkeiten der Sparkasse sind unbeschadet der unbeschränkten Haftung des Zweckverbandes Schwarzenbeker Sparkasse als des Gewährverbandes zunächst aus dem Sparkassenvermögen zu befriedigen.	
3. Die Kasse gehört dem Schleswig-Holsteinischen Sparkassenverband als Mitglied an und ist an die zuständige Girozentrale angeschlossen.	
§ 3.	
§ 2 Abs. 1. Verl. Satz 3	

Centimeters	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Inches	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Blue																				
Cyan																				
Green																				
Yellow																				
Red																				
Magenta																				
White																				
3/Color																				
Black																				
B.I.G.																				

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

§ 3. d. Verbands Satz.	a. Verbandsausschuss.
1. Die Verwaltung des Verbandes wird von einem Verbandsausschuss geführt. Diese bilden die jeweiligen Gemeindeworsteher der im § 1 aufgeführten Gemeinden, der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter. Die Vertretung des Gemeindeworsteher erfolgt im Behinderungsfalle durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Gemeindewerwaltung.	§ 4.
2. Der Verbandsausschuss wählt aus Mitgliedern der garantierenden Gemeinden einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter für diesen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet abwechselnd der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter aus.	3. Der Verbandsvorsteher hat den Verbandsausschuss jährlich mindestens einmal zu einer Versammlung zu berufen, um die vom Verbandsausschuss (§ 13) geprüfte Jahresrechnung abzunehmen. Der Verbandsausschuss kann aber auch, so oft ein Bedürfnis dafür vorliegt, und muß berufen werden, wenn solches in besonderer Veranlassung von der Mehrzahl der Mitglieder deselben beantragt wird.
3. Der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter sind für die Versammlungen des Verbandsausschusses verpflichtet, nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Tafel eines gültigen Beschlusses muß aber mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend sein. Ist diese Zahl der Mitglieder bei der ersten Berufung nicht vorhanden, so wird eine zweite Versammlung berufen unter der Verwarnung, daß in derselben ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände gültig verhandelt werden.	4. In den Versammlungen des Verbandsausschusses können nur über diejenigen Gegenstände gültige Beschlüsse gefaßt werden, welche bei der Einladung zur Versammlung namhaft gemacht sind.
5. Der Verbandsausschuss beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Zur Tafel eines gültigen Beschlusses muß aber mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend sein. Ist diese Zahl der Mitglieder bei der ersten Berufung nicht vorhanden, so wird eine zweite Versammlung berufen unter der Verwarnung, daß in derselben ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände gültig verhandelt werden.	6. Zur Beigabe fassung über die Aenderung dieser Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und zur Beigabe fassung über die Auflösung des Verbandes eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich. Der erste Beamte der Sparkasse hat mit beratender Stimme den Versammlungen des Verbandsausschusses beizumessen.

z. § 9. Abs. 1. d. Verbandsatz in § 13 § 13 geschlossen.
z. datiert

Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorsteher und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.

Die Mitglieder des Verbandsausschusses führen ihr Amt als Ehrenamt und haben Anspruch auf Tagegeld und Reisekostenentschädigung.

b. Sparkassenausschuss (Vorstand).

Die Verwaltung der Sparkasse wird von dem Verbandsausschuss geführt. Zu diesem Zwecke wird ein geschäftsführender Sparkassenausschuss (Vorstand) gebildet.

10. Der Sparkassenausschuss (Vorstand) besteht aus: mindestens 9

- 1) dem Verbandsvorsteher,
- 2) dem stellvertretenden Verbandsvorsteher,
- 3) einem weiteren Mitglied des Verbandsausschusses,
- 4) zwei weiteren Mitgliedern aus den garantierenden Gemeinden, die nicht dem Verbandsausschuss angehören brauchen, sich aber durch wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde für das Sparkassenunternehmen eignen.

11. Die zu 3) und 4) genannten Mitglieder werden vom Verbandsausschuss auf 4 Jahre gewählt. Wählbar sind nur solche Personen, die in die Vertretungskörperschaft gewählt werden können. Alle 3 Jahre scheiden abwechselnd mit dem Verbandsvorsteher ein Mitglied, und mit dem Stellvertreter 2 Mitglieder aus. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Eintritt der neu gewählten Mitglieder in Tätigkeit.

12. Mitglieder des Vorstandes und anderer Ausschüsse dürfen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder Angestellte an anderen Unternehmungen beteiligt sein, welche Spareinlagen oder Depositen annehmen. Ausgenommen sind solche Unternehmungen, welche entweder dem Gemähdverbände gehören oder an denen dieser mit mehr als der Hälfte des Betriebskapitals beteiligt ist. Sie dürfen auch nicht ernannte oder gewählte Mitglieder der Steuerausschüsse oder Finanzgerichte sein.

§ 5. Rechte und Pflichten des Verbandsvorsteher und des Sparkassenausschusses (Vorstandes).

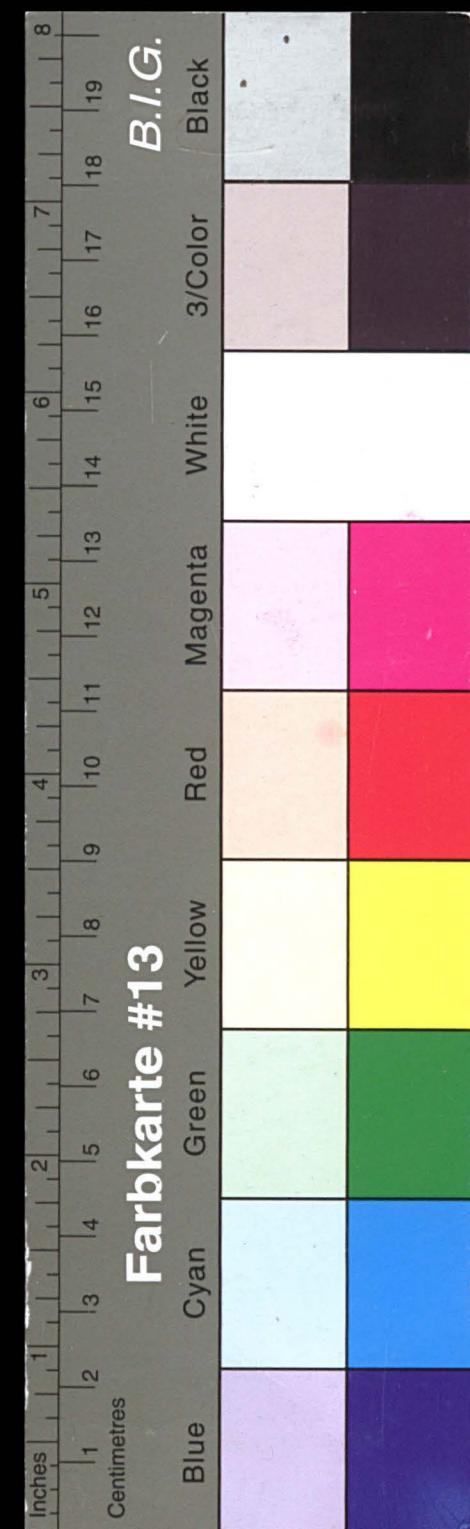
a. Verbandsvorsteher.

1. Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband und mit der sich aus § 11 ergebenden Maßgabe, auch die Sparkasse nach außen.

2. Der Verbandsvorsteher führt den Vorstand im Verbandsausschuss und Sparkassenausschuss (Vorstand) und wird von seinem Stellvertreter, in dessen Behinderung von dem dienstältesten Vorstandsmitgliede vertreten.

b. Sparkassenausschuss (Vorstand).

3. Der Sparkassenausschuss beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Leiters der Sparkasse (§ 8), beschließt über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit in der Satzung nicht ein anderes bestimmt ist und erlässt die im



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

§ 8 vorgegebene Geschäftsanweisung. Hierbei hat er die Vorschriften der Sitzung sowie die aufsichtsbehördlichen Anordnungen zu beachten.	ordnungen und der vom Vorstand zu erlassenden Geschäftsanweisung. Zu den laufenden Geschäften gehört nicht die Benutzung irgendwelcher Kredite, es sei denn, daß in einer von der Aufsichtsbehörde ausdrücklich genehmigten Geschäftsanweisung dem Leiter der Sparkasse eine solche Befugnis für kleinere Kredite unter Festsetzung eines Höchstfazess übertragen ist. Der Leiter der Sparkasse nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil. Die Bestimmungen des § 5 b Absatz 2 und des § 6 Absatz 4 finden entsprechende Anwendung.
4. Gewinnbeteiligung (Tantiemen und dergl.) an Vorstandsmitglieder sind unzulässig. Sie haben Anspruch auf Tagegeld und Reisekostenentschädigung.	§ 9. Beamte und Angestellte.
5. Der Vorsitzende verpflichtet die Mitglieder des Sparkassenausschusses durch Handschlag zur Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten.	1. Die Annahme, Festsetzung der Anstellungsbedingungen, Anstellung, Beförderung, Versetzung, Entlassung der Beamten und Angestellten der Sparkasse erfolgt nach Anhörung des Sparkassenvorstandes durch das Verwaltungsorgan des Gewährverbandes. Bezüglich der Angestellten können diese Befugnisse von den Organen des Gewährverbandes auf den Sparkassenvorstand übertragen werden. Die Bestimmung des § 5 b Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Vertretung verhinderter Beamten sowie die Annahme von Hilfskräften regelt der Vorstand, in eiligen Fällen der Vorsitzende.
§ 6. Sitzungen des Vorstandes.	2. Die Beamten und Angestellten der Sparkasse haben die Bestimmungen der Sitzung und der Geschäftsanweisung zu beachten.
1. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist bei Bedarf, mindestens jedoch alle vier Wochen und innerhalb von drei Tagen, wenn die Hälfte der Mitglieder es beantragt, einzuberufen.	3. Zahlungen dürfen sie, soweit in dieser Sitzung nichts anderes bestimmt ist, nur im Kassenraume entgegennehmen und leisten.
2. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder und unter ihnen der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter anwesend sind.	§ 10. Amtsverschwiegenheit.
3. Die Beschlusffassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit der Erwachsenen, soweit nicht satzungsmäßig eine andere Mehrheit vorgeschrieben ist. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters den Ausschlag.	Die Mitglieder des Vorstandes, der Leiter sowie die übrigen Beamten und Angestellten der Sparkasse sind zur Amtsverschwiegenheit über den Geschäftswerke der Sparkasse, insbesondere über deren Gläubiger und Schuldner, verpflichtet.
4. Vorstandsmitglieder dürfen an der Beratung und Beschlusffassung über solche Angelegenheiten nicht teilnehmen, an denen sie selbst oder ihre Angehörigen interessiert sind. Das gleiche gilt bezüglich solcher Angelegenheiten, an denen private oder öffentlich-rechtliche Rechtsverhältnisse oder Unternehmungen, zu deren Organen die Vorstandsmitglieder gehören, interessiert sind, es sei denn, daß es sich um Angelegenheiten des eigenen Gewährverbandes der Sparkasse handelt.	§ 11. Urkunden.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Beschluszbuch einzutragen und vom Vorsitzenden und einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.	1. Für Urkunden, welche die Sparkasse verpflichtet, sowie für sämtliche Urkunden in Grundstücks- und Grundbucheangelegenheiten, Vollmachten und Bürgschaftserklärungen genügt unbeschadet der Bestimmungen des folgenden Satzes die Unterschrift des Verbandsvorstehers oder seines Stellvertreters und eines anderen Mitgliedes des Verbandsausschusses, das dem Vorstande angehört, unter Gegenunterschrift des Leiters der Sparkasse oder seines Stellvertreters und unter Beifügung des Siegels der Sparkasse. Auf Wechselfen, Schecks, Akkreditiven, Anweisungen, Ausweisen, Quittungen, Becheinigungen, Schriftstücken über Geschäfte nach den §§ 22 und 34 sowie bei Eintragungen in den Sparbüchern (§ 14) genügen die Unterschriften von zwei vom Vorstand bestellten Beamten oder Angestellten.
§ 7. Kreditausschuß.	2. Urkunden, die den vorstehenden Formvorschriften genügen, sind für die Sparkasse ohne Rücksicht auf die Innehaltung sonstiger satzungsmäßiger Bestimmungen im Einzelfall rechtsverbindlich.
1. Der Vorstand kann die Bewilligung von gebundenen Krediten der in den §§ 25, 27 Absatz 1 und 3–6 und § 29 ausführlichen Art auf einen besonderen Ausschuß (Kreditausschuß) für solche Fälle übertragen, die wegen ihrer besonderen Eilbedürftigkeit nicht bis zur nächsten Vorstandssitzung aufgeschoben werden können.	6
2. Der Kreditausschuß besteht aus dem Vorsitzenden des Vorstandes, dem Leiter der Sparkasse und mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.	7
3. Für die Sitzungen des Kreditausschusses gelten die Bestimmungen des § 6 Absatz 2–5 entsprechend.	
4. Sämtliche Beschlüsse des Kreditausschusses sind dem Vorstand bei seiner nächsten Sitzung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.	
§ 8. Leiter der Sparkasse (Rendant, Direktor).	
1. Der Leiter der Sparkasse (Rendant, Direktor) führt verantwortlich die laufenden Geschäfte nach Maßgabe der Sitzung, der aufsichtsbehördlichen An-	

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



3. Die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 1 sollen unter der Bezeichnung „Der Verbandsausschuss der Schwarzenbeker Sparkasse“, die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 2 unter der Bezeichnung „Schwarzenbeker Sparkasse“ erfolgen.

4. Namen und Unterschriften der nach Absatz 1 Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

5. Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften nach Absatz 1 zu vollziehen, wird erforderlichenfalls bezüglich der Beamten und Angestellten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats des Gewährverbandes bescheinigt, im übrigen durch den Kreisausschuss.

§ 12. Prüfungen.

1. Der Vorstand oder von ihm beauftragte Mitglieder haben neben den ordentlichen monatlichen Prüfungen, die der Vorstand anberaumt, mindestens viermal im Jahre eine unvermutete Prüfung der Sparkasse vorzunehmen. Hierbei sind außer den Geschäftsbüchern der Kasse und den Wechseln einschließlich des Wechselobligos insbesondere die Anlagewerte und die Unterlagen für größere Kredite und mindestens stichprobenweise die übrigen Kreditakten zu prüfen.

2. Daneben ist die Sparkasse verpflichtet, sich den durch die Aufsichtsbehörde selbst oder den in ihrem Auftrage durch den zuständigen Sparkassenverband erfassten, unvermuteten sachmännischen Prüfungen zu unterwerfen, und zwar jährlich. Die Kosten der Prüfungen durch die Organe des Sparkassenverbandes hat die Sparkasse zu tragen.

§ 13. Rechnungslegung.

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Spätestens 3 Monate nach Schluss eines jeden Rechnungsjahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstand eine Jahresrechnung sowie eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (sowie einen Verwaltungsbericht) vorzulegen.

3. Die Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (sowie der Verwaltungsbericht) werden vom Vorstand geprüft und festgestellt und sodann dem Verwaltungsrat des Gewährverbandes (nebst Verwaltungsbericht) zwecks Herbeiführung der Genehmigung und Entlastung durch die Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes vorgelegt. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch drei Mitglieder des Verbandsausschusses, die von diesem auf sechs Jahre gewählt werden und nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus dem Verbandsausschusse aus, so scheidet es damit auch aus dem Prüfungsausschusse aus. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden drei Stellvertreter gewählt. Zur Vorprüfung der Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung kann sich der Vorstand der Revisionseinrichtung des Sparkassenverbandes bedienen.

4. Spätestens 6 Monate nach Schluss des Rechnungsjahres ist die Bilanz durch Aushang im Kassenraum oder durch Bekanntmachung gemäß § 37 zu veröffentlichen.

III. Geschäftszweige.

A. Sparverkehr.

§ 14.

Sparbücher.

1. Die Sparkasse nimmt von Jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 RM an.

2. Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Sparsers sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen.

3. Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages der Tagebuchnummer und eignerhändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Bei maschinellen Eintragungen werden Art und Weise der Quittungsleistung und Sicherung durch Aushang in der Sparkasse bzw. im Anhang der Sparbücher bekanntgegeben. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Schecküberfernung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs eingetragen.

4. Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 15.

Verzinsung.

1. Der Zinssatz für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgelegt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinssatz hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.

2. Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie 2 Wochen lang durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist, soweit nicht Ziffer 3 Platz greift.

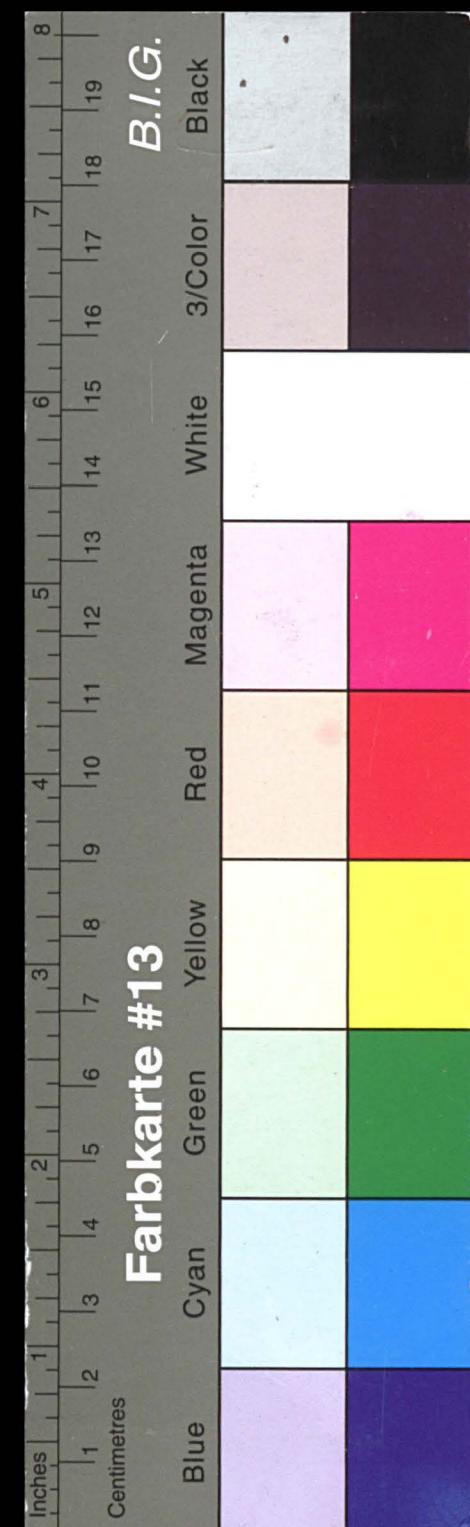
3. In Einzelfällen kann der Vorstand einen anderen als den allgemeinen Zinssatz vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblaatt zu vermerken.

4. Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

5. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresende dem Kapital zu geschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

6. Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.

7. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verflossen, so kann nach vorausgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichter Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperre.

§ 16.

Rückzahlung.

1. Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 RM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Absatz 2) erfolgt ist.

2. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 RM bis 1000 RM einen Monat, für Beträge über 1000 RM drei Monate.

Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM gekündigt werden.

3. Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparer das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.

4. Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verzinsung derart gekündigter, zur Verfallszeit nicht abgehobener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermeessen der Sparkasse.

5. In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblaat zu vermerken.

6. Bei Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen soll regelmäßig das Sparbuch vorgelegt werden.

7. Hat die Sparkasse das Sparbuch durch einen Vermerk zum Zwecke des Überweisungsverkehrs gesperrt, so kann der Einleger auch ohne jedesmalige Vorlegung des Sparbuchs durch Überweisung oder durch Scheck über sein Guthaben verfügen.

8. Wird die gefärmte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 17.

Berechtigungsausweis. Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder.

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung zu leisten.

2. Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhüten, kann der Sparer bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Er hat dafür eine Gebühr zu entrichten, die der Vorstand festlegt.

3. Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beifstand bestellt ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung

des Gegenvormundes — Beistandes — oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 18.

Sperrung von Sparbüchern.

1. Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.

2. Der Sperrvermerk wird aufgehoben, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

3. Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 19.

Übertragung von Spareinlagen.

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

§ 20.

Versfahren bei Verlust, Vernichtung oder Fälschung von Sparbüchern.

1. Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuchs ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

2. Wird die Vernichtung eines Sparbuchs dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgefertigt werden.

3. Wird die Vernichtung des Sparbuchs nicht überzeugend nachgewiesen, so steht es dem Vorstande frei, entweder selbst das Sparbuch auf Kosten des Sparers aufzubauen und für kraftlos zu erklären oder ihn an das zuständige Gericht zu verweisen. Das Gleiche gilt beim Verlust des Sparbuchs.

4. Übernimmt die Kasse das Aufgebot, so hat sie es zweimal mit einer Zwischenfrist von vier Wochen in der, im § 37 der Satzung genannten Blättern bekanntzugeben. Die erste Bekanntmachung darf erst drei Monate nach der Anmeldung des Verlustes erfolgen, nachdem der Sparer schriftlich erklärt hat, daß das Sparbuch noch nicht wieder aufgefunden ist. Wird binnen vier Wochen nach der zweiten Bekanntmachung kein Widerspruch erhoben, so kann dem Sparer ein neues Sparbuch ausgefertigt werden. Andernfalls sind die streitenden Parteien an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

5. Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebot- verschreibens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlung leisten, sofern sich nicht entweder der Sparer selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.

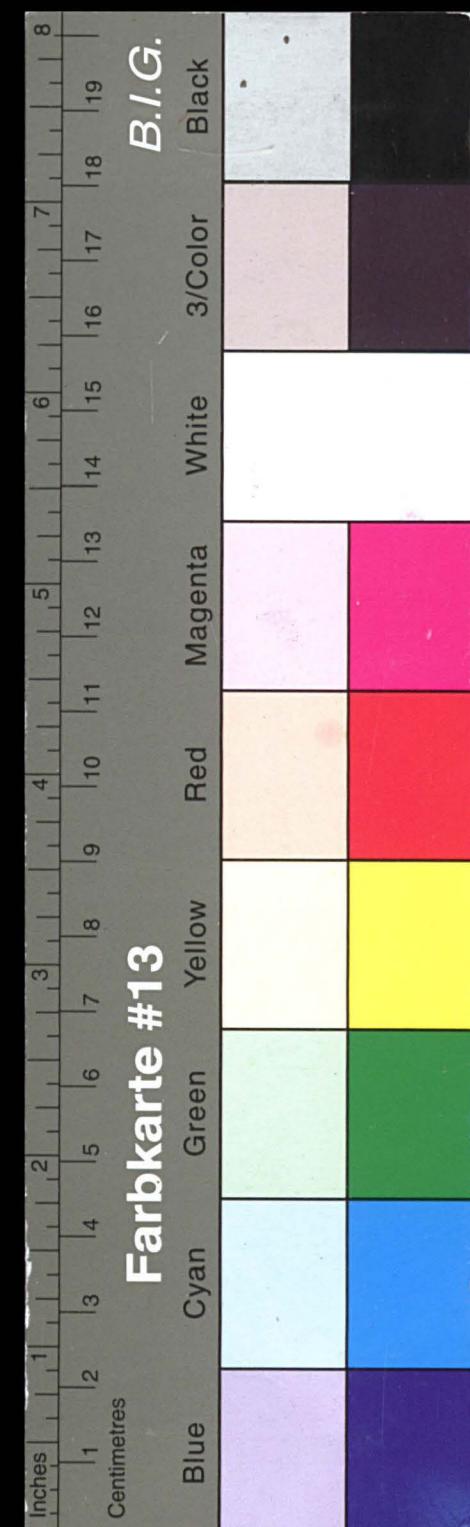


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

14

6. Entsteht der Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparbuchs erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Becheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.
§ 21.
Sparförderung.
Zur Förderung der Sparaktivität kann der Vorstand besondere Einrichtungen schaffen, wie: Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Vereinsparkassen, Sparmarken, Heimsparbüchsen, Sparautomaten, Geschenksparbücher, Abholungsverfahren.
B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr.
§ 22.
1. Die Sparkasse betreibt den Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr nach den ergangenen ministeriellen Anordnungen und nimmt in diesem Verkehr Einlagen, über die Sparbücher nicht ausgestellt werden, entgegen. Über diese Einlagen kann durch Scheck- oder Giroüberweisung verfügt werden. Die Bestimmungen des § 15 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.
2. Die Kredite im Kontokorrentverkehr müssen nach den für die Anlegung der Sparkassenbestände geltenden Bestimmungen (§§ 24 ff.) gedeckt und in der Regel fristlos kündbar sein.
C. Sonstige Verpflichtungen.
§ 23.
1. Darlehen, insbesondere solche zur Verstärkung der Betriebsmittel, dürfen nicht aufgenommen werden, abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt. Lediglich zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen entsprechend kurzfristige Kredite bei den in § 33 bezeichneten Stellen auf Grund Vorstandsbeschlusses aufgenommen werden.
2. Beteiligungen sind nur bei der zuständigen Girozentrale zulässig.
3. Bürgschaften dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Darlehen fachungsmäßig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.
D. Anlegung der Sparkassenbestände.
§ 24.
Allgemeines.
1. Die Bestände der Sparkasse dürfen nur angelegt werden:
1. in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden (§ 25),
2. in Personalkredit an den Mittelstand und die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise durch Gewährung von
a) Darlehen gegen Haftpfand (§ 26),
b) Darlehen gegen Schuldchein, Bürgschaft oder Wechsel (§ 27),
3. in Darlehen an Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 29),
4. in Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Kredit- und Warengenossenschaften (§ 30),
5. in Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 31),
6. in Erwerb ausstehender Geldforderungen (§ 32),
7. kurzfristig bei Bankanstalten (§ 33),
8. in eigenen Verwaltungsgebäuden sowie erforderlichenfalls in Grundstücken, die im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden müssen.
2. Die Anlegung der Sparkassenbestände in Krediten zu Spekulationszwecken ist unzulässig.
3. Bei der Gewährung von Krediten sind sämtliche Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse, insbesondere auch solche aus Bürgschaften und Wechseln zu berücksichtigen.
§ 25.
Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld.
1. Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden auf Grundstücke, die im Bezirk des Gemäßebandes und in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn und in den angrenzenden außerpreußischen Landesteilen belegen sind, nach Maßgabe der aus der Anlage erziellichen Beleihungsgrundfäche gewährt werden.
2. Darlehen können auch gegen Bestellung einer Rentenschuld an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Ablösungswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.
3. Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einer inländischen privaten Versicherungsgesellschaft bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer versichert sind und, sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten fachungsmäßig die erforderliche Sicherheit gewähren, ein Hypothekenversicherungsschein beigebracht wird.
4. Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.
5. Unter den Voraussetzungen des §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 72) dürfen auch Erbbaurechte bestehen werden.
§ 26.
Darlehen gegen Haftpfand und Verpfändung von Rechten.
1. Darlehen, die jederzeit zurückfordert werden können, sind zulässig gegen Verpfändung
a) beweglicher Werte (Lombardgeschäft) nach den für die Reichsbank gemäß § 21 Absatz 1 Ziffer 3a-c des Bankgesetzes vom 30. August 1924 – Reichsgesetzbl. S. 235 – geltenden Bestimmungen. Außerdem sind die Schuldverschreibungen des Reiches, der Länder, der in-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

ländischen Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sämtlich bis zu 80 v. H. ihres Kurswertes beleihungsfähig. Eine Beleihung von Aktien darf nur nach den für die Preußische Staatsbank jeweils geltenden Bestimmungen, aber nur bis zu $\frac{3}{4}$ des nach diesen jeweils geltenden Beleihungssatzes erfolgen. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen.

Die Sparkasse entschädigt die Verpfändner nicht für Nachteile, die durch Auslösung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere entstehen;

b) von Forderungen gegenüber deutschen öffentlichen Sparkassen, einschließlich der eigenen, bis zur Höhe des eingezahlten Betrages. Das Darlehen darf nicht ausgezahlt werden, bevor die Sparkasse, die das Sparbuch ausgestellt hat, durch den Einleger von der Verpfändung benachrichtigt ist und hieron unter Bestätigung der Richtigkeit des Sparguthabens Mitteilung gemacht hat. Sparbücher über 20.000 RM dürfen nur beleihen werden, wenn der Vorstand der Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, die Ordnungsmäßigkeit der Einlage bescheinigt;

c) von Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldforderungen mit der im § 25 verlangten Sicherheit, wobei es der Sparkasse überlassen bleibt, dem Hypotheken- oder Grundschuldner zugleich namens des Pfandbeleihers Mitteilung zu machen;

d) von Forderungen aus Lebensversicherungen in Deutschland zugelassener Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufwertes;

e) von Wechseln, die den Voraussetzungen des § 27 Absatz 4 entsprechen (Wechsellombard);

f) von anderen Forderungen, die die Sparkasse erwerben darf, bis zu 90 v. H. des Nennwertes;

g) von Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbestandes, die im Inlande lagern und nicht dem Verderben unterliegen, bis zu 30 v. H. des von einem vereidigten Handelskammerfachverständigen festgestellten jeweiligen Handelswertes.

2. Als zusätzliche Sicherungen neben einer anderen satzungsmäßigen können dienen: Sicherungsbereignungen und Abtretungen, sowie Verpfändungen sicherer Werte, insbesondere von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, bis zur Hälfte, von Maschinen, Einrichtungsgegenständen und anderen beweglichen Sachen, nur bis zu einem Viertel ihres jederzeit erzielbaren Wertes; Verpfändungen solcher Art dürfen nur erfolgen, wenn es der Vorstand im Einzelfall mit mindestens Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschließt.

§ 27.

Darlehen gegen Schuldchein, Bürgschaft oder Wechsel.

1. Darlehen gegen Schuldchein können auf höchstens 6 Monate oder als Tilgungsdarlehen auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jeder-

zeit zulässigen Kündigung von 14 Tagen, gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen oder mithaften. Die Sicherheit der Schuldner und Bürgen hat der Vorstand jährlich zu prüfen.

2. Gegen einfachen Handschein ohne weitere Sicherheit dürfen Darlehen im Einzelfalle bis zu 3000 RM nur auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes bewilligt werden; sie sind jederzeit fristlos kündbar. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf nicht über 4 v. H. des Gesamteinlagenbestandes hinausgehen. Der Vorstand hat die Sicherheit solcher Darlehen vierteljährlich zu prüfen.

3. Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Darlehnsnehmer noch eine oder mehrere sichere Personen wechselseitig haften. Der Wechsel muß auf die Sparkasse lauten und spätestens drei Monate nach dem Datum der Ausstellung zahlbar gestellt sein.

4. Kredite durch Diskontierung von Wechselfen dürfen nur gewährt werden, wenn die Wechsel in Deutschland zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse weitergegeben oder rediskontiert werden, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen (§. § 34).

5. Bei den in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse als Bürgen oder Wechselseitigkeiten gemäß Abs. 3 überhaupt nicht und als Schuldner oder Wechselseitigkeiten gemäß Abs. 4 nur auf Grund eines mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Vorstandesbeschlusses zugelassen werden.

6. Die in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen und Kredite dürfen nur an solche Personen gewährt werden, die im Bezirk des Gemährverbandes und in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Stormarn und in den angrenzenden außerpreußischen Landesteilen ihren Wohnsitz haben.

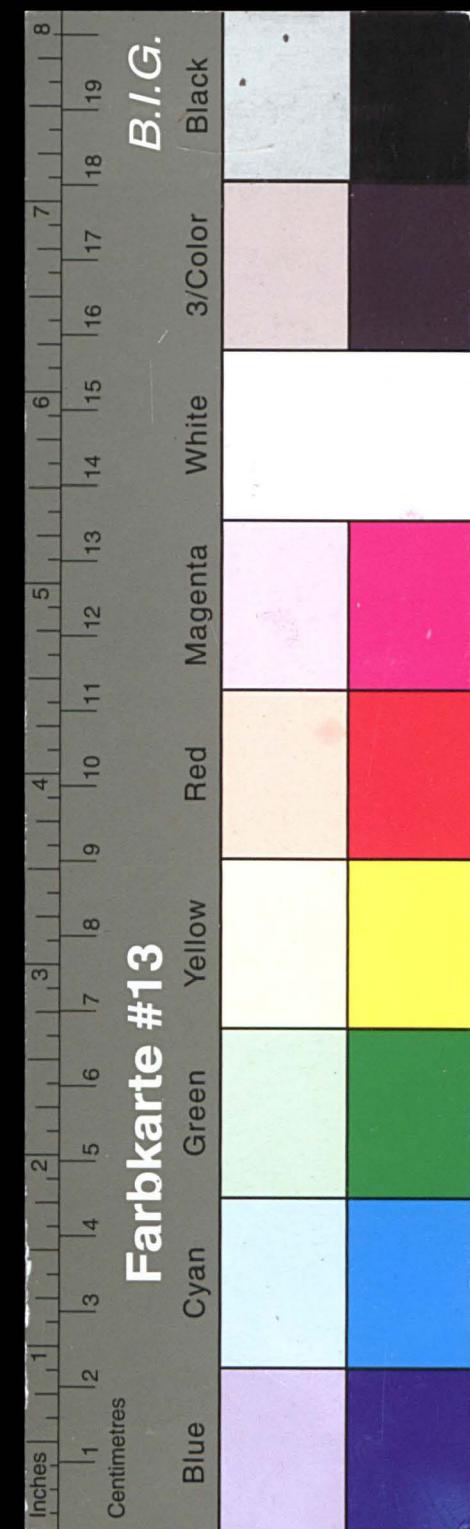
§ 28.

Der Gesamtbetrag der einem einzelnen Darlehnsnehmer nach den beiden vorstehenden Paragraphen gewährten Darlehen darf in Gemäßheit der in § 24 Abs. 1 Ziffer 2 getroffenen Abgrenzung des Kreises der Kreditnehmer, sofern es sich nicht um Beträge bis zu 20.000 RM handelt, den Satz von 1 v. H. der gesamten Spar-, Deposit-, Giro- und Kontokorrenteinlagen der Sparkasse nicht übersteigen.

§ 29.

Darlehen an Komunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

1. An Gemeinden, Gemeindeverbände und andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften des Deutschen Reiches, insbesondere an öffentlich-rechtliche wasserwirtschaftliche Verbände und Bodenverbesserungsgenossenschaften, an die Gemeintheit der an einer Zusammenlegung von Grundstücken Beteiligten sowie an Kirchengemeinden und Gesamtschulverbände können Darlehen gewährt werden. Die Darlehen sollen in der Regel nur an Schuldner innerhalb der



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Provinz, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, ausgegeben werden. Sofern diese Darlehen langfristig gewährt werden, ist eine regelmäßige Tilgung festzulegen, eine förmliche Schuldurkunde auszufstellen sowie die etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. In der gleichen Weise können Darlehen unter Bürgschaft des Reiches, eines deutschen Landes oder eines kommunalen Verbandes gewährt werden.

2. Die in Absatz 1 bezeichneten Darlehen dürfen insgesamt nicht mehr als 50 v. H. der gesamten Einlagen betragen und dürfen höchstens zur Hälfte des hierauf zulässigen Betrages langfristig sein. An den eigenen Gewährverband dürfen Beträge in Höhe von höchstens insgesamt 25 v. H. der gesamten Einlagen ausgeliehen werden, wobei der Bestand an Inhaberanleihen des Gewährverbandes sowie Bürgschaften und Wechselobligo für diesen mit einzurechnen sind.

§ 30.

Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

1. Die Sparkasse kann Darlehen ohne besondere Sicherheit gewähren an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschußpflicht bis zu 10 v. H. des Gesamtvermögens sämtlicher Genossen, an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis zu 75 v. H. der gesamten Haftsumme der Genossen, wobei die Haftsumme jedes Genossen mit nicht mehr als 20 v. H. seines Vermögens oder auf höchstens 100 RM anzusehen ist, jedoch nur

- a) an Betriebs- (Produktiv-) Genossenschaften, die im Bezirk des Gewährverbandes und in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn und in den angrenzenden außerpreußischen Landesteilen bestehen und einem Revisionsverband angegeschlossen sind, nicht aber an Kredit- und Warenengenossenschaften,
- b) gegen Verpflichtung der Genossenschaften, jährlich die Bilanz, den Bericht über die Prüfung durch den Revisionsverband und ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen, das die im Laufe des Jahres Ein- und Ausgetretenen namentlich aufzählt,
- c) auf kurze oder höchstens sechsmonatige Frist kündbar, bei längerer Frist gegen Tilgungzwang.

2. Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften gewährten Darlehen darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

3. Wird ein solches Darlehen einer Genossenschaft gewährt, die durch eine Verbandskasse an die Preußische Zentralgenossenschaftskasse angegeschlossen ist, so ist dies dem Direktorium dieser Kasse unter Angabe der bewilligten Darlehnssumme mitzuteilen.

4. Der Vorstand der Sparkasse hat mindestens jährlich die Vermögenslage der beliehenen Genossenschaften eingehend zu prüfen.

§ 31.

Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Die Bestände der Sparkasse und der Sicherheitsrücklage können in folgenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber angelegt werden, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften mündelicher sind:

16

a) in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schatzanweisungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes;

b) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Verzinsung das Deutsche Reich oder ein deutsches Land gewährt;

c) in Rentenbriefen der zur Rentenablösung im Preußen bestehenden Rentenbanken;

d) in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen kommunalen Körperschaft, einem Sparkassen- und Giroverband oder deren Kreditanstalten ausgefertigt sind;

e) in Pfandbriefen oder gleichartigen Schuldverschreibungen, die eine deutsche öffentliche und infolge staatlicher Verleihung rechtsfähige Kreditanstalt vereinter Grundbesitzer oder eine preußische provinzial- (kommunal-)ständische öffentliche Grundkreditanstalt mit staatlicher Genehmigung ausgegeben hat;

f) in Inhaberpfandverschreibungen einer deutschen Hypothekenaktienbank auf Darlehen an deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf Darlehen, für die eine solche Körperschaft die Gewähr leistet.

Über Art und Mindestbetrag der anzuschaffenden Schuldverschreibungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1912 (Gesetzamml. 1913, S. 3).

§ 32.

Die Sparkasse ist befugt, Geldforderungen aus dem Verkaufe oder der Versteigerung von Grundstücken oder Gebäuden, die im Bezirk des Gewährverbandes und in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn und in den angrenzenden außerpreußischen Landesteilen belegen sind, zu erwerben, vorausgesetzt, daß eine den Bestimmungen der §§ 25–27 entsprechende Sicherheit gewährt wird.

§ 33.

Zeitweilige Anlegung von Barbeständen.

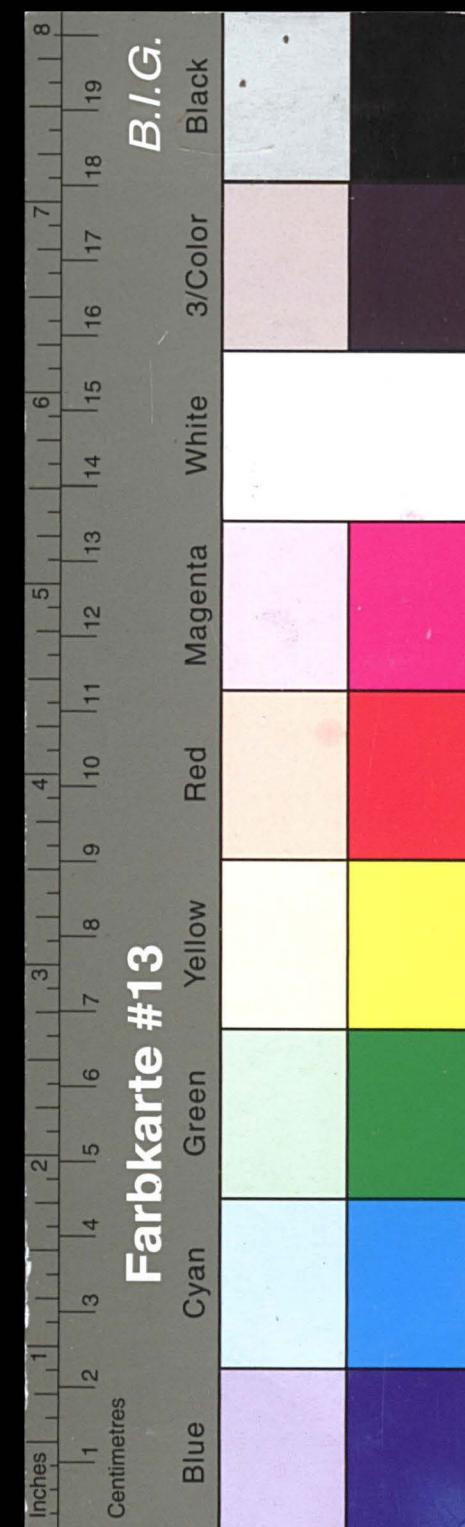
Die Sparkasse kann vorübergehend verfügbare Gelder bei deutschen öffentlichen Bankanstalten, insbesondere Girozentralen und Landesbanken, aufnahmsweise und bei benachbarten öffentlichen Sparkassen und solchen Privatsparkassen und Privatbanken anlegen, die die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes zuläßt oder sie zum Ankauf solcher Wechsel verwenden, die an der Börse oder im offenen Markt als Privatdiskonten gehandelt werden. Die Wechsel müssen spätestens nach 3 Monaten fällig sein.

§ 34.

E. Sonstige Geschäfte.

Die Sparkasse ist befugt, die folgenden sonstigen Geschäfte zu betreiben:

1. An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung. Beim Kauf muß eine fahrlässig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Verkaufswerte vorher geliefert sein. Vom An- und Verkauf ausgeschlossen sind solche Wertpapiere, die an den deutschen Börsen nicht notiert werden; von Wertpapieren, die zwar dort nicht notiert, aber gehandelt werden, darf die Spar-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

17
 kasse nur Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände, Schuldverschreibungen und junge Aktien bewährter und sicherer Unternehmungen sowie ähnliche Papiere, die nicht öffentlichlich Spekulationspapiere sind, für ihre Kunden anz- und verkaufen.

Soweit die Sparkasse für An- und Verkauf von Wertpapieren und ihre Aufbewahrung keine eigenen Einrichtungen besitzt, benutzt sie dazu öffentliche Bankanstalten (oder solche Privatbanken, die der Sparkassenvorstand nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dafür zulässt).
 2. An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung. Die Bestimmungen in Ziffer 1 gelten entsprechend.
 3. Vermahrung und Verwaltung von Wertpapieren unter den vom Vorstand festzulegenden Bedingungen.
 4. Vermietung von Schrankfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots.
 5. Ein- und Auszahlungsverkehr sowie Einziehung von Forderungen.
 6. Aufnahme von Hypothekenurkunden und Frachtbriefen sowie von sonstigen Dokumenten.
 7. Weiterbegehung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 27 Absatz 4 oder § 33 entsprechen, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen; Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln ist unzulässig.
 8. Abschluß von Verträgen über eine Arbeitsgemeinschaft mit Verbänden öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten im Deutschen Reich oder mit Provinzialversicherungsanstalten, insbesondere über Annahme von Anträgen und Einziehung von Beiträgen und sonstigen Leistungen.
 9. Weiterleitung von Darlehen, die von öffentlichen Körperschaften oder deren Kreditanstalten zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellt werden, zu den von diesen vorgeesehenen Bedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

IV. Liquidität.

§ 35.

Auslegung in flüssigen Werten.

1. Ein Betrag, der mindestens 30 v. H. des Gesamteinlagenbestandes der Sparkasse entspricht, muß in flüssigen Werten angelegt werden. Als solche gelten:
 a) Kassenbestand, Sorten und Kupons;
 b) Guthaben bei der Reichsbank, bei Privatnotenbanken oder auf Postcheckkonto;
 c) vorübergehende Anlagen bei öffentlichen Bankanstalten (und Sparkassen sowie bei Privatbanken gemäß § 33); hierbei sind mindestens 10 v. H. des Gesamteinlagebestandes bei der zuständigen Girozentrale anzulegen;
 d) zum Privatdiskont an der Börse gehandelte Wechsel, § 33;
 e) Wechsel gemäß § 27 Absatz 4, die jederzeit bei der Reichsbank diskontierbar sind, soweit sie sich innerhalb des der Sparkasse von

der Reichsbank oder einer anderen öffentlichen Bankanstalt eingetragten Wechselkontingents halten;

- f) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die bei der Reichsbank oder einer anderen öffentlichen Bank lombardsfähig sind;
- g) kurzfristige Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Verbände und
- h) jederzeit kündbare Haushaltssanddarlehen, soweit sie nach § 26 Absatz 1a und b gesichert sind.

2. Bei der Anlegung sämtlicher im Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder dürfen, soweit diese Gelder nicht in börlängängigen Papieren nach dem Tageskurs und in Wechseln Deckung finden, keine längeren Kündigungsfristen gewährt werden, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva gewährt sind.

V. Ueberschüsse.

§ 36.

Bewwendung der Ueberschüsse.

1. Aus den Ueberschüssen, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, wird eine Sicherheitsrücklage gebildet.

2. Bezuglich der Höhe der Sicherheitsrücklage gelten die Vorschriften des § 7 des Gesetzes betr. die Anlegung von Sparkassenbeständen in Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 23. Dezember 1912 (Gesetzesammlung 1913, S. 3), sowie die Bestimmungen der Ziffer 14 bis 17 der zu diesem Gesetz eingangenen Ausführungsbestimmungen (Minist.-Bl. d. i. B. 1913 S. 77, 1914 S. 285).

3. Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Ueberschüssen zuzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu anlegenden Kursrücklage so lange zuzuführen, bis sie die Höhe von 5 v. H. des Einlagebestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind künftige Kursverluste vorzugsweise zu decken.

4. Soweit die Ueberschüsse, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, nicht der Sicherheitsrücklage zuzuführen, werden sie unbeschadet des Vorschriften des § 5 der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Sparkuthaben vom 27. Februar 1926 (Gesetzesammlung S. 98) an den Gewährverband zur Bewwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abgeführt.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 37.

Bekanntmachungen.

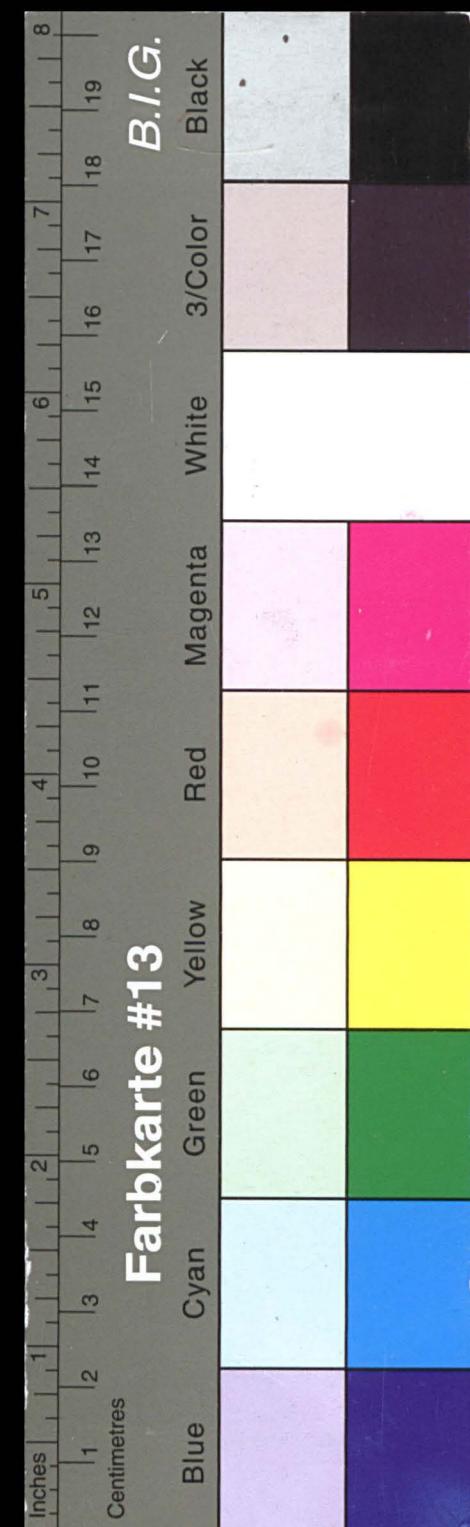
Die Bekanntmachungen der Sparkasse werden durch das Amtliche Kreisblatt veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Säzung Aushang im Kassenraum genügt.

§ 38.

Säzungänderungen.

1. Die zuständigen Organe des Gewährverbandes können diese Säzung mit Genehmigung des Oberpräsidenten ändern.

2. Jede Änderung ist für die Sparer verbindlich, wenn diese nicht zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung ihr Guthaben zurückfordern.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

In der öffentlichen Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, daß die geänderten Bestimmungen im Kassenraum der Sparkasse aushängen.

§ 39.

Auflösung der Sparkasse.

1. Die Auflösung der Sparkasse kann von den zuständigen Organen des Gemäßhrverbandes mit Genehmigung des Oberpräsidenten beschlossen werden.
2. Der Vorstand hat die Auflösung dreimal mit Zwischenfristen von je 4 Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens 3 Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

3. Guthaben, die bei Ablauf der Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. Forderungen, die 30 Jahre nach der Hinterlegung nicht gemacht worden sind, verfallen zugunsten des Gewährverbandes.

4. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abzuführen.

5. Die Vorschriften der Ziffern 2—4 gelten nicht für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wenn ein anderer Kommunalverband die Sparkasse übernimmt.

§ 40.

Inkrafttreten der Satzung.

1. Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch den Oberpräsidenten durch Aushang im Kassenraum, auf den durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen ist, in Kraft.

2. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Verbandsausschusses am 6. Juli 1928.
Schwarzenbek, den 6. Juli 1928.

Der Verbandsvorsteher.
(L. S.) Steensatt.

Vorstehende Satzung wird — — — bestätigt.
Kiel, den 28. September 1928.

Der Oberpräsident
der Provinz Schleswig-Holstein.
(L. S.) Im Auftrage:
geg. Romig.

Beleihungsgrundsätze*)

für öffentliche Sparkassen gemäß § 25¹ der Mustersatzung.

A Für die Beleihung von Hausgrundstücken.

I. Bei Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) auf Hausgrundstücken, die nicht in der Haupthypothek land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, muß sich die Beleihung innerhalb der ersten Hälfte des durch Schätzung festgestellten jederzeit erzielbaren Wertes (Verkehrswertes) halten.

Dieser Wert der Grundstücke und Gebäude ist unter Berücksichtigung aller wertbestimmenden Umstände und dauernden Eigenarten, insbesondere der Lage und Größe des Grundstücks, der Höhe der Feuerversicherung, des baulichen Zustandes der Gebäude, der leichten nach der Inspektion erzielbaren Erwerbspreise und der in letzter Zeit für Grundstücke in gleicher Lage erzielbaren Preise sowie des Pacht- und Mietentrages, der Zinslasten sowie der öffentlichen Lasten durch den Vorstand festzusezen.

Als Grundlage für die Festsetzung der Beleihungsgrenze haben dem Vorstand Schätzungen zu dienen, welche

1. den Vorschriften des Artikels 73 § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Ges. S. 177) entsprechen, oder

2. durch ein öffentliches Schätzungsamt oder, solange ein solches nicht errichtet ist, durch zwei von den Organen des Gemäßhrverbandes ernannte und vereidigte Sachverständige abgegeben sind.

Bei erststelligen Hypotheken bis zu 20 000 RM**) darf, falls das Pfandgrundstück dem Vorstande hinreichend bekannt ist, von einer besonderen Schätzung abgesehen werden. Bei solchen bis zu 50 000 RM genügt bei dem Vorstande bekannten Grundstücken die Schätzung durch einen Schäfer.

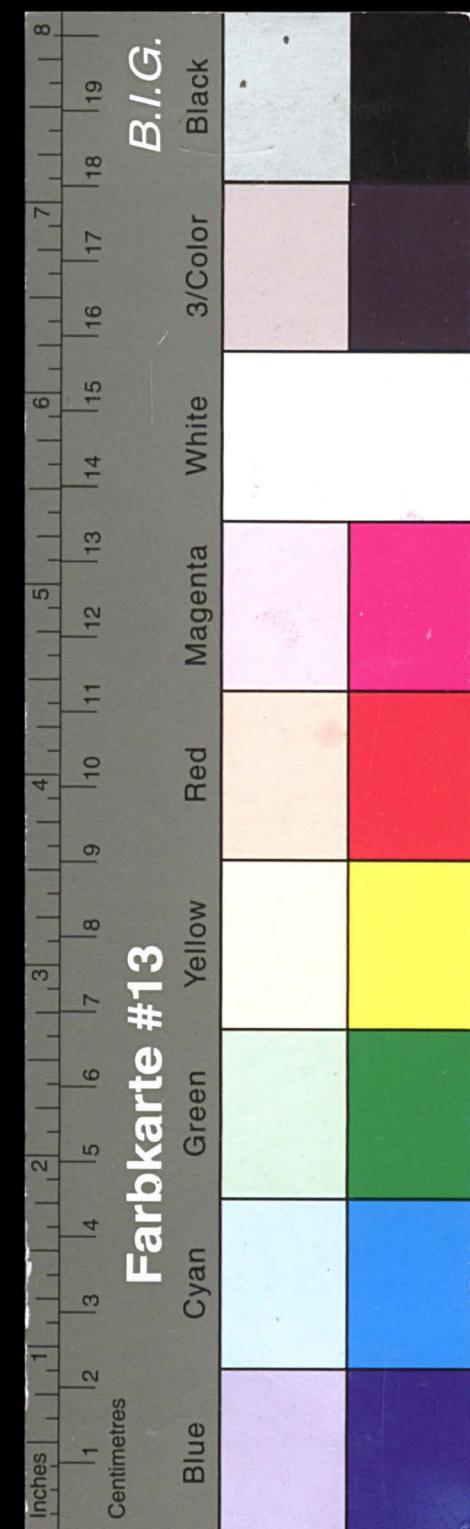
II. Bei Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) auf Neubauten muß sich die Beleihung innerhalb von 40 v. H. des nachgewiesenen Bau- und Bodenwertes (Baukosten, zuzüglich Grunderwerbs- und Aufschlüsselungskosten) halten und darf 60 v. H. des durch Schätzung ermittelten Verkehrswertes nicht übersteigen. Der über 50 v. H. des Verkehrswertes liegende Teil der Hypothek ist mit mindestens 1/2 v. H. des Gesamtkapitals jährlich zu tilgen.

Bei Kleinwohnungs-Neubauten kann eine erststellige Beleihung bis 60 v. H. des Bau- und Bodenwertes oder 70 v. H. der nachgewiesenen Baukosten allein, jedoch nicht über 90 v. H. des durch Schätzung ermittelten Verkehrswertes gewährt werden, wenn

a) diese Hypotheken getilgt werden, und zwar mit mindestens jährlich 1 v. H. des ursprünglichen Hypothekenkapitals so lange, bis sich dieses auf 60 v. H. des Verkehrswertes verringert hat und von da ab mit mindestens

*) AdErl. d. Min. v. 10. 2. 1928 — IVb 132.

**) Bei großen Sparkassen kann dieser Betrag erhöht werden, jedoch keinesfalls über 20 000 RM.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

1/2 v. H. des ursprünglichen Hypothekenkapitals jährlich bis zur Erreichung einer Beleihungsgrenze von 50 v. H. des Verkehrswertes,

b) für den Teil der Hypothek, der über der nach Abs. II Abs. 1 festgestellten Beleihungsgrenze liegt, die verbindliche Erklärung einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) darüber beigebracht wird, daß von ihr ein in Ansehung dieses Hypothekenteiles etwa entstehender Verlust an Kapital, Zinsen oder Kosten der Sparkasse zu erstatten ist (gegebenenfalls zunächst aus den hierfür gebildeten kommunalen Fonds).

Verlust ist hierbei der Betrag an Kapital, Zinsen und Kosten, der nach einer Zwangsvorsteigerung nicht durch einen auf die Sparkasse entfallenden Zwangsvorsteigerungserlös abgedeckt sein wird, wobei die Sparkasse nicht verpflichtet sein soll, für den Fall einer Zwangsvorsteigerung selbst zu bieten.

III. Generell genutzte Grundstücke und Gebäude dürfen nur bei zusammenhängender Bewirtschaftung mit Wohnstätten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und nur unter Berücksichtigung des von der jeweiligen Benutzungsart unabhängigen dauernden Wertes mitbeleihen werden, hierzu bedarf es eines mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses.

IV. Es dürfen nicht beleihen werden:

1. Baugrundstücke an noch nicht anbaufähigen Straßen; für Baugrundstücke an anbaufähigen Straßen gelten die Bestimmungen A 1;
2. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung im Werte vermindert werden (Lehm-, Ton- oder Kiesgruben, Dörfställe usw.);
3. Theater, Tanzläle, Lichtspielhäuser, Garagen und ähnlichen Zwecken dienende Baulichkeiten.

B. Für die Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Bei Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten folgende Beleihungsgrundsätze:

I. Beleihung auf Grund einer Schätzung.

1. Die Schätzung erfolgt durch einen von den Organen des Gewährverbandes ernannten und vereidigten, mit den örtlichen und land- bzw. forstwirtschaftlichen Verhältnissen vertrauten Schäger und, soweit eine Belastung des Grundstückes über die ersten 50 000 RM hinaus in Frage steht, durch zwei solche Schäger. Für die Bewertung ist der Ertragswert zu Grunde zu legen (Ausnahme siehe unter 2). Als Ertragswert gilt das 25fache des Reinertrages, den das Grundstück jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Bewertung der genommenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodengüte, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Höhle, Geschlossenheit oder Zerplätzung des Betriebes, Verkehrs- und Abfaherhältnisse zu berücksichtigen. Zinsen und öffentliche Lasten sind bei der Wertermittlung zu berücksichtigen.

2. a) Sofern der für Grundstücke ähnlicher Art und Lage in letzter Zeit vor der Beleihung erzielte regelmäßige Kaufpreis (voraussichtlich zu erzielende „Verkaufswert“) hinter dem nach Ziffer 1 ermittelten Ertragswert zurückbleibt, ist lediglich der Verkaufswert der Beleihung zugrunde zu legen.

b) Sofern der Verkaufswert den Ertragswert übersteigt, kann er bei Vorliegen besonders günstiger Verkehrs- und Abfaherhältnisse ausnahmsweise mitberücksichtigt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die zu gewährende Beleihung insgesamt den Betrag von 20 000 RM nicht überschreitet, daß ferner mindestens die Hälfte des zu beleihenden Grundstücks weizen- oder gartenbaufähiger Boden ist, daß weiter der zugrunde zu legende Beleihungswert das Doppelte des Ertragswertes (I. Ziffer 1) nicht überschreitet und daß endlich bei einer Beleihung zu einem höheren Zinsfuß als 8 v. H. der vor genannte Höchstbetrag von 20 000 RM entsprechend herabzusezen ist. Jedwede derartige Ausnahmabeleihung bedarf eines mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses.

c) Für die Ermittlung des Verkaufswertes (siehe oben a und b) sind die in Betracht kommenden Angaben, insbesondere über die leistung erzielten Kaufpreise, in der Schätzung glaubhaft darzulegen, so daß sie in allen Einzelheiten nachgeprüft werden können.

3. Die der Beleihung zugrunde zu legenden Werte werden auf Grund der vorgenannten Schätzungen durch den Vorstand besonders festgesetzt.

II. Beleihung ohne eine Schätzung:

1. Bei Belastung des Grundstückes nicht über die ersten 20 000 RM*) hinaus kann der Vorstand auf die Vorlage einer Schätzung verzichten, wenn ihm selbst der Wert der Grundstücke zuverlässig bekannt ist.

2. Ferner kann auf eine Schätzung verzichtet werden, wenn die Beleihung sich hält:

bei einem Zinsfuß von 8 v. H. innerhalb des 10fachen Grundsteuerreinertrages**)

7	11	"
6	12	"

wobei bei Grundstücken von weniger als 100 ha vorstehende Sähe auf das 11², 12² und 13fache des Grundsteuerreinertrages erhöht werden können.

III. Von dem gemäß Ziffer I und II ermittelten Beleihungswert dürfen abgesehen von der Sonderregelung in II Ziffer 2 — beleihen werden:

bei einem Zinsfuß von 8 v. H. bis zu 35 v. H. des Beleihungswertes,

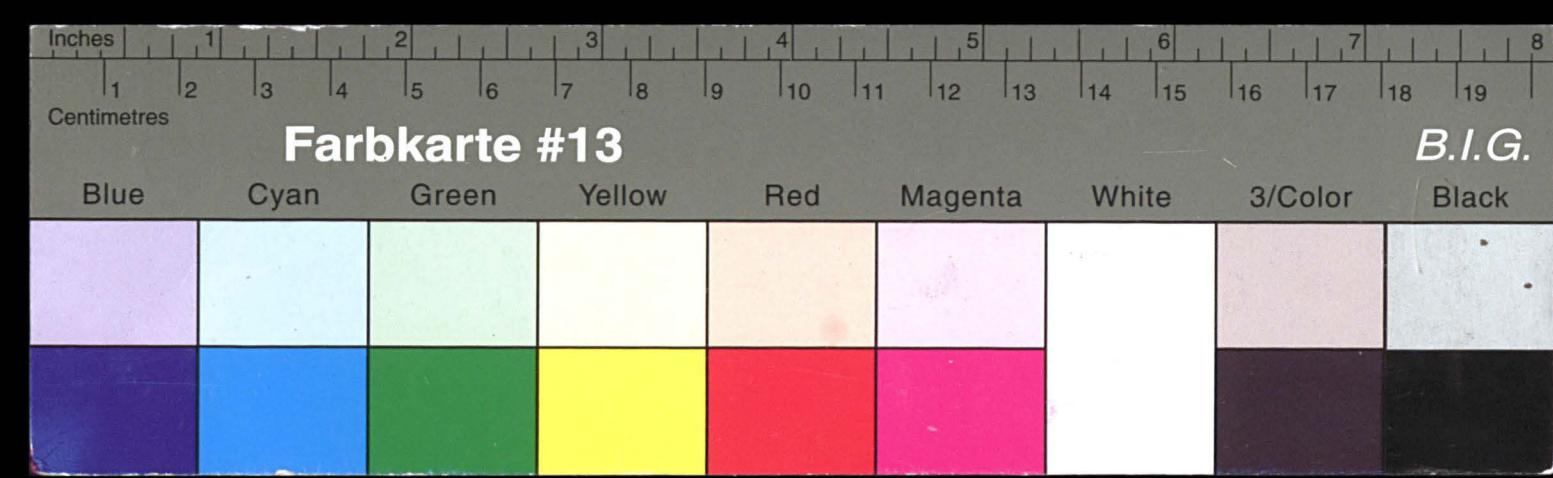
7	40	"
6	45	"

wobei bei Grundstücken unter 100 ha auf diese Hundertsähe 10 prozentige Zuschläge, mithin insgesamt 38,5 v. H., 44 v. H. und 49,5 v. H. des ermittelten Beleihungswertes gewährt werden dürfen.

Über diese Sähe darf ausnahmslos nicht hinausgegangen werden.

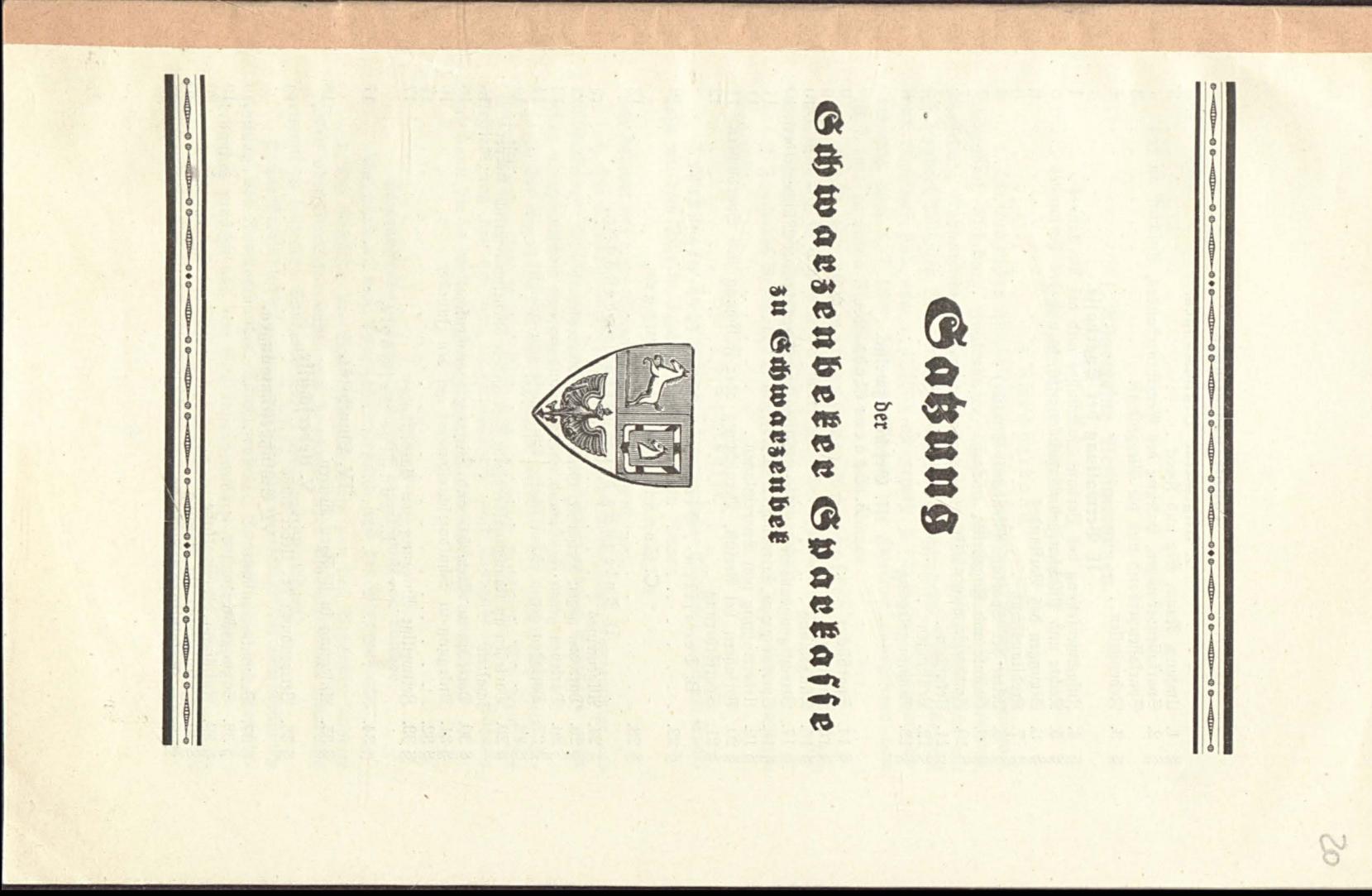
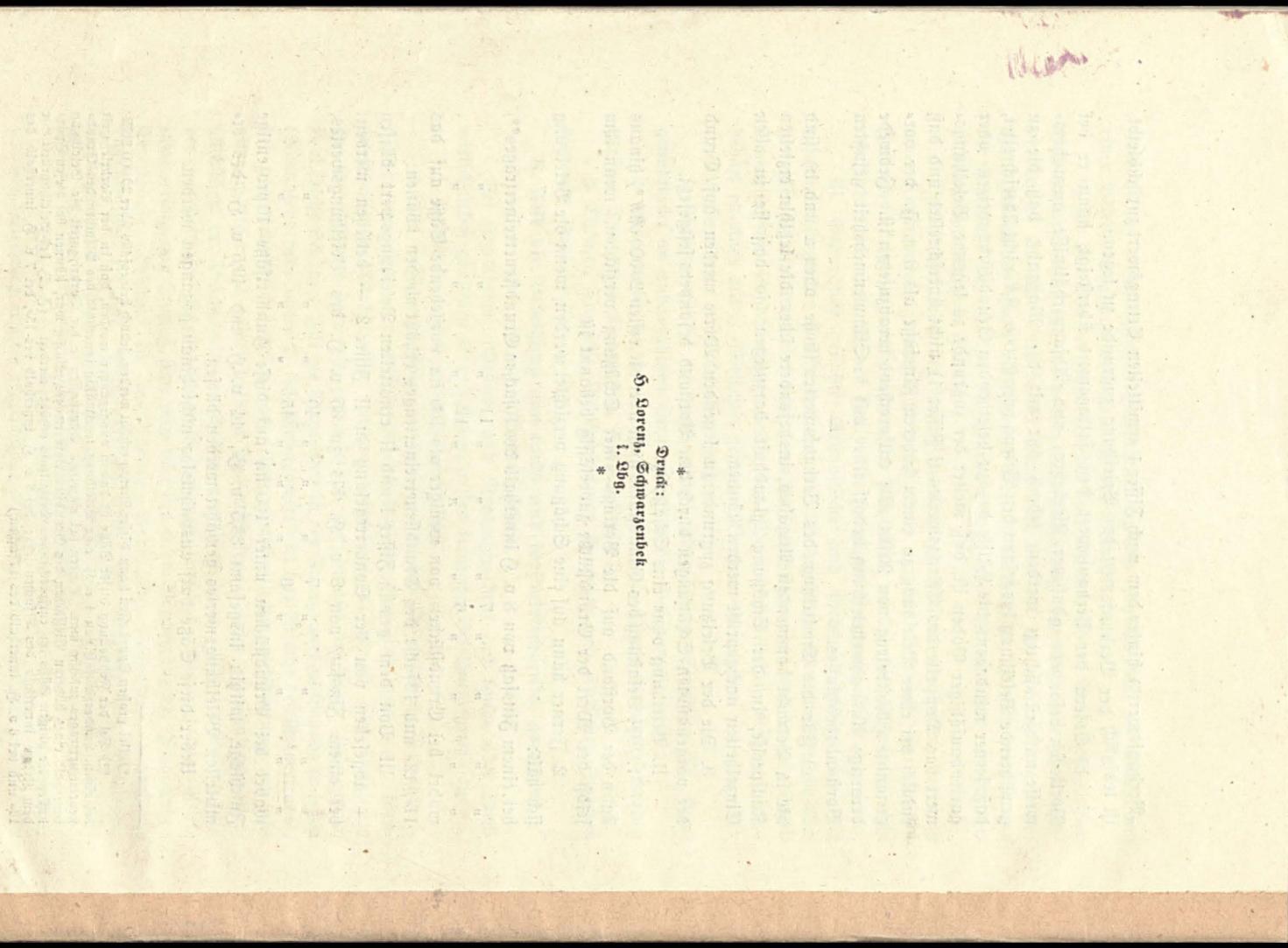
*). Bei großen Sparkassen kann dieser Betrag erhöht werden, jedoch keinesfalls über 20 000 RM.

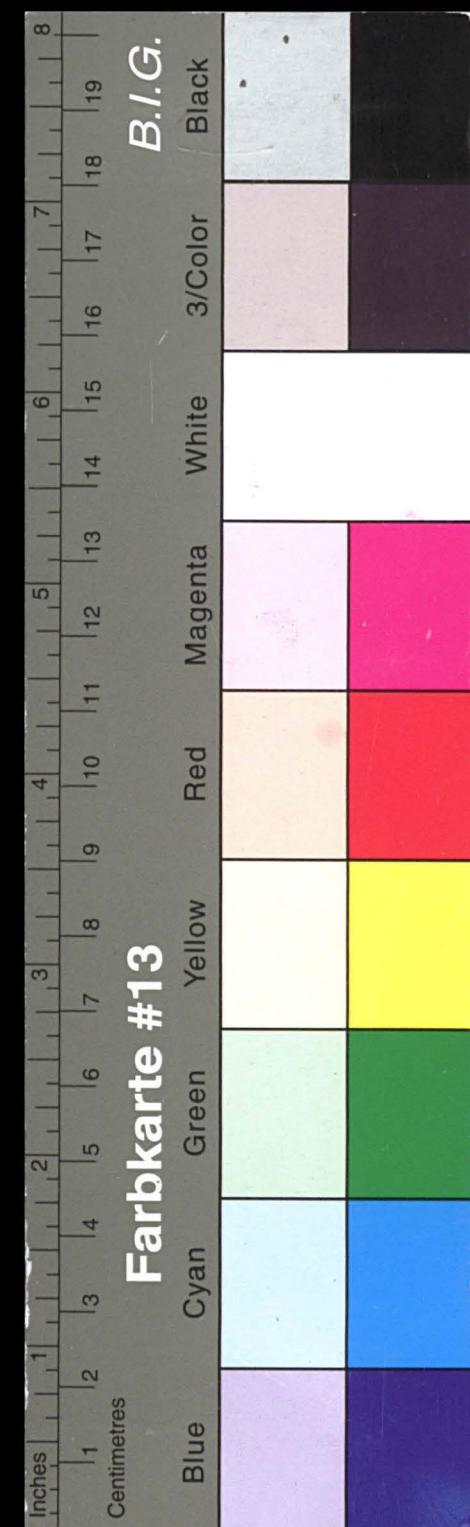
**) Bei der Beleihung dieser Sähe ist davon auszugehen worden, daß in der Vorkriegszeit bei einem Zinsfuß von 8 v. H. eine Beleihung regelmäßig innerhalb des 10fachen des Grundsteuerreinertrages zulässig war. Sofern bei einzelnen Sparkassen in der Vorkriegszeit die Beleihung innerhalb eines höheren Vielfachen des Grundsteuerreinertrages zulässig war, können bei diesen Sparkassen die obigen Sähe im entsprechenden Verhältnis erhöht werden (z. B. bei Beleihbarkeit vor dem Kriege innerhalb des 30fachen jetzt: bei 8 v. H. innerhalb des 15², bei 7 v. H. innerhalb des 16² und bei 6 v. H. innerhalb des 17²fachen).



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Inhaltsverzeichnis.	
I. Allgemeine Bestimmungen.	
1. Umfang, Name, Sitz und Zweck	3
2. Sparkassenvermögen, Haftung des Gewährverbandes, Anschluß an den Sparkassenverband und die Girozentrale	3
3. Nebenstellen	4
II. Verwaltung der Sparkasse.	
4. Zusammensetzung des Verbandsausschusses und des Vorstandes	4
5. Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers und des Vorstandes	5
6. Sitzungen des Vorstandes	6
7. Kreditausstausch	6
8. Leiter der Sparkasse (Rendant, Direktor)	6
9. Beamte und Angestellte	7
10. Amtsverschwiegenheit	7
11. Urfunden	7
12. Prüfungen	8
13. Rechnungslegung	8
III. Geschäftszweige.	
A. Sparverkehr.	
14. Sparbücher	9
15. Vergünstigung	9
16. Rückzahlung	10
17. Berechtigungsausweis, Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder	10
18. Sperrung von Sparbüchern	11
19. Übertragung von Spareinlagen	11
20. Verfahren bei Verlust, Vermüting oder Fälschung von Sparbüchern	11
21. Sparförderung	12
B. Depositen-, Giro- und Kontoforrentverkehr.	
22.	12
C. Sonstige Verpflichtungen.	
23.	12
D. Anlegung der Sparkassenbestände.	
24. Allgemeines	12
25. Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld	13
26. Darlehen gegen Kaufpfand und Verpfändung von Rechten	13
27. Darlehen gegen Schulschein, Bürgschaft oder Wechsel	14
28.	15
29. Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften	15
30. Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	16
31. Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Zahhaber	16
32.	17
33. Zeitweilige Anlegung von Barbeständen	17
E. Sonstige Geschäfte.	
34.	17
IV. Liquidität.	
35. Anlegung in flüssigen Werten	18
V. Überhäusse.	
36. Verwendung der Überhäusse	19
VI. Schlußbestimmungen.	
37. Bekanntmachungen	19
38. Sägungsänderungen	19
39. Auflösung der Sparkasse	20
40. Intrastreiten der Satzung	20
Anhang: Beleihungsgrundlage	

21

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

Umfang, Name, Sitz und Zweck.

a. Zweckverband.

1. Die Gemeinden Almühle-Billenkamp, Besenhorst, Börnsen, Brunstorf, Dassendorf, Eschedburg, Fuhlenhagen, Graba, Grove, Havelkost, Hohenhorn, Kasseburg, Kuddewörde, Köthel (lauenburgischen Anteils), Kröppelshagen mit Fahrendorf, Möhnen, Mühlendieke, Rothenbek, Schwarzenbek, Talkau, Wentorf und Wohltorf sind vom 1. 4. 1905 als gemäß § 128 ff. der Landgemeindeordnung vom 4. 7. 1892, jetzt auf Grund des Zweckverbandsgesetzes vom 19. 7. 1911 zu einem Zweckverband unter dem Namen

„Schwarzenbeker Sparkasse“ mit dem Sitz in Schwarzenbek vereinigt. Der Zweckverband hat gemäß § 6 dieses Gesetzes die Rechte einer öffentlichen Körperschaft.

2. Zweck des Verbandes ist die Fortführung der im Jahre 1829 errichteten Sparkasse.

b. Sparkasse.

3. Diese für den Zweckverband Schwarzenbeker Sparkasse errichtete Sparkasse mit dem Sitz in Schwarzenbek führt den Namen „Schwarzenbeker Sparkasse“ und bedient sich eines Siegels mit dieser Bezeichnung.

4. Die Sparkasse ist eine selbständige, öffentlich-rechtliche, gemeinnützige und mündelstichere Anstalt des Zweckverbandes Schwarzenbeker Sparkasse unter dessen unbeschränkter Haftung.

5. Die Sparkasse soll den Sparinstinct fördern. Sie gibt Gelegenheit, Ersparnisse und andere Gelder sicher und verzinslich anzulegen. Sie dient der Befriedigung der örtlichen Kreditbedürfnisse nach Maßgabe dieser Satzung und kann die in dieser Satzung zugelassenen Geldgeschäfte ausführen.

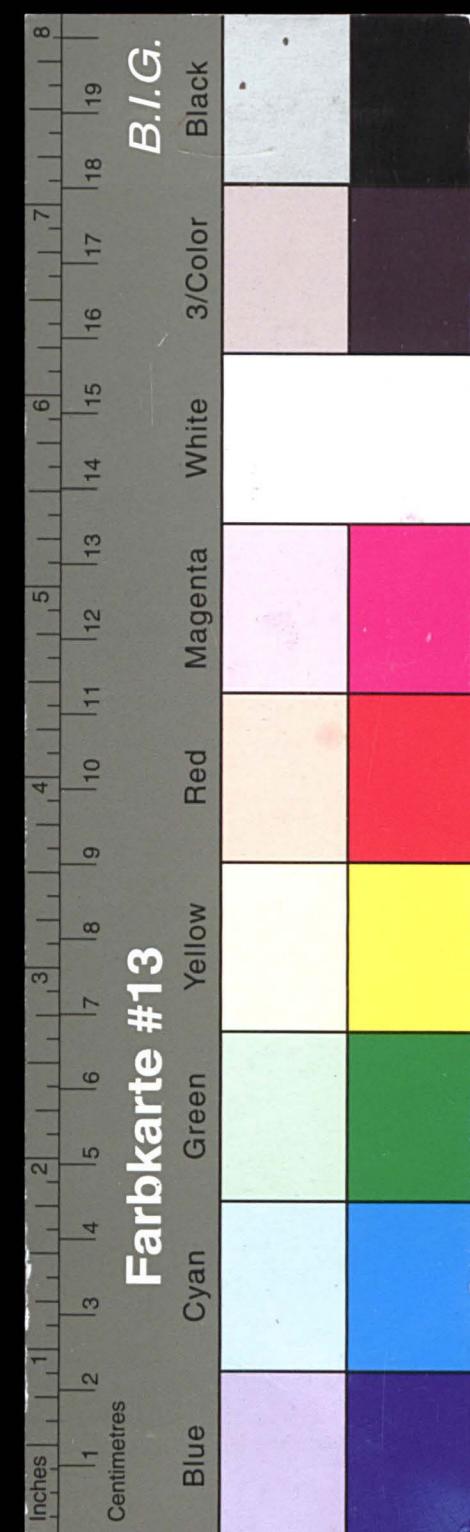
§ 2.

Sparkassenvermögen, Haftung des Gewährverbandes, Anschluß an den Sparkassenverband und die Girozentrale.

1. Die Bestände der Sparkasse bilden ein von den Beständen anderer Kassen oder Vermögensmassen des Zweckverbandes Schwarzenbeker Sparkasse getrennt zu haltendes Sondervermögen (Sparkassenvermögen).

2. Die Verbindlichkeiten der Sparkasse sind unbeschadet der unbeschränkten Haftung des Zweckverbandes Schwarzenbeker Sparkasse als des Gewährverbandes zunächst aus dem Sparkassenvermögen zu befriedigen.

3. Die Kasse gehört dem Schleswig-Holsteinischen Sparkassenverband als Mitglied an und ist an die zuständige Girozentrale angeschlossen.

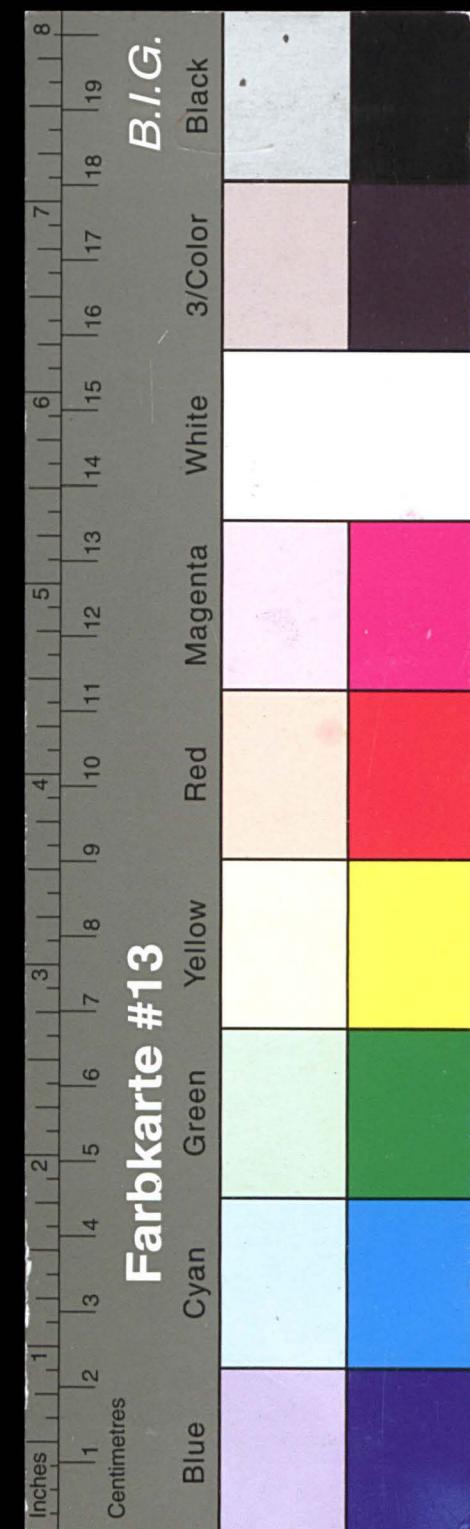


Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

22

4. Die Sparkasse haftet nicht für Schäden, welche durch Störung des Betriebes infolge Aufruhrs, Verfügung von hoher Hand, Streiks oder Aussperrung entstanden sind.	§ 3.	7. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen, welche vom Vorstehenden und zwei Mitgliedern zu unterzeichnen ist.
Nebenstellen.		8. Die Mitglieder des Verbandsausschusses führen ihr Amt als Ehrenamt und haben Anspruch auf Tagegeld und Reisekostenentschädigung.
Die Errichtung von Nebenstellen mit Ein- und Auszahlungsverkehr (Zweigstellen) oder lediglich mit Einzahlungsverkehr (Annahmestellen) bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidenten nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes, wenn die Nebenstelle an einem Orte errichtet werden soll, der außerhalb des Gewährverbandes liegt.		b. Sparkassenausschuss (Vorstand).
II. Verwaltung der Sparkasse.	§ 4.	9. Die Verwaltung der Sparkasse wird von dem Verbandsausschuss geführt. Zu diesem Zwecke wird ein geschäftsführender Sparkassenausschuss (Vorstand) gebildet.
a. Verbandsausschuss.		10. Der Sparkassenausschuss (Vorstand) besteht aus
1. Die Verwaltung des Verbandes wird von einem Verbandsausschuss geführt. Diesen bilden die jeweiligen Gemeindevorsteher der im § 1 aufgeführten Gemeinden, der Verbandsvorsteher und dessen Stellvertreter. Die Vertretung des Gemeindevorsteher erfolgt im Behinderungsfalle durch ein von ihm zu bestimmendes Mitglied der Gemeindevorwaltung.		1) dem Verbandsvorsteher,
2. Der Verbandsausschuss wählt aus Mitgliedern der garantierenden Gemeinden einen Verbandsvorsteher und einen Stellvertreter für diesen auf sechs Jahre. Alle drei Jahre scheidet abwechselnd der Verbandsvorsteher und der Stellvertreter aus.		2) dem stellvertretenden Verbandsvorsteher,
3. Der Verbandsvorsteher hat den Verbandsausschuss jährlich mindestens einmal zu einer Versammlung zu berufen, um die vom Prüfungsausschuss (§ 13) geprüfte Jahresrechnung abzunehmen. Der Verbandsausschuss kann aber auch, so oft ein Bedürfnis dafür vorliegt, und muss berufen werden, wenn solches in besonderer Veranlassung von der Mehrzahl der Mitglieder desselben beantragt wird.		3) einem weiteren Mitglied des Verbandsausschusses,
4. In den Versammlungen des Verbandsausschusses können nur über diejenigen Gegenstände gültige Beschlüsse gefaßt werden, welche bei der Einladung zur Versammlung namhaft gemacht sind.		4) zwei weiteren Mitgliedern aus den garantierenden Gemeinden, die nicht dem Verbandsausschuss anzugehören brauchen, sich aber durch wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde für das Sparkassenunternehmen eignen.
5. Der Verbandsausschuss beschließt nach einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstehenden den Ausschlag. Zur Fassung eines gültigen Beschlusses muß aber mindestens die Hälfte der Mitglieder des Verbandsausschusses anwesend sein. Ist diese Zahl der Mitglieder bei der ersten Berufung nicht vorhanden, so wird eine zweite Versammlung berufen unter der Verwarnung, daß in derselben ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder über die auf die Tagesordnung gebrachten Gegenstände gültig werde beschlossen werden.		11. Die zu 3) und 4) genannten Mitglieder werden vom Verbandsausschuss auf 6 Jahre gewählt. Wählbar sind nur solche Personen, die in die Vertretungskörperschaft gewählt werden können. Alle 3 Jahre scheiden abwechselnd mit dem Verbandsvorsteher ein Mitglied, und mit dem Stellvertreter 2 Mitglieder aus. Für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Vorstandsmitgliedes ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Wahlzeit bis zum Eintritt der neu gewählten Mitglieder in Tätigkeit.
6. Zur Beschlusffassung über die Änderung dieser Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen und zur Beschlusffassung über die Auflösung des Verbandes eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln sämtlicher Mitglieder erforderlich. Der erste Beamte der Sparkasse hat mit beratender Stimme den Versammlungen des Verbandsausschusses beizumwohnen.		12. Mitglieder des Vorstandes und anderer Ausschüsse dürfen nicht als Unternehmer, persönlich haftende Gesellschafter, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder oder Angestellte an anderen Unternehmungen beteiligt sein, welche Spareinlagen oder Depositen annehmen. Ausgenommen sind solche Unternehmungen, welche entweder dem Gewährverbande gehören oder an denen dieser mit mehr als der Hälfte des Betriebskapitals beteiligt ist. Sie dürfen auch nicht ernannte oder gewählte Mitglieder der Steuerausschüsse oder Finanzgerichte sein.
	§ 5.	
		Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers und des Sparkassenausschusses (Vorstandes).
		a. Verbandsvorsteher.
		1. Der Verbandsvorsteher vertritt den Zweckverband und mit der sich aus § 11 ergebenden Maßgabe, auch die Sparkasse nach außen.
		2. Der Verbandsvorsteher führt den Vorstand im Verbandsausschuss und Sparkassenausschuss (Vorstand) und wird von seinem Stellvertreter, in dessen Behinderung von dem dienstältesten Vorstandsmitgliede vertreten.
		b. Sparkassenausschuss (Vorstand).
		3. Der Sparkassenausschuss beaufsichtigt die laufende Geschäftsführung des Leiters der Sparkasse (§ 8), beschließt über alle Angelegenheiten der Sparkasse, soweit in der Satzung nicht ein anderes bestimmt ist und erläßt die im



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

3. Die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 1 sollen unter der Bezeichnung „Der Verbandsausschuss der Schwarzenbeker Sparkasse“, die Unterschriften nach Absatz 1 Satz 2 unter der Bezeichnung „Schwarzenbeker Sparkasse“ erfolgen.

4. Namen und Unterschriften der nach Absatz 1 Zeichnungsberechtigten sind durch Aushang im Kassenraum bekanntzugeben.

5. Die Berechtigung, Urkunden und Unterschriften nach Absatz 1 zu vollziehen, wird erforderlichenfalls bezüglich der Beamten und Angestellten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsorgans des Gewährverbandes bescheinigt, im übrigen durch den Kreisausschuss.

§ 12. Prüfungen.

1. Der Vorstand oder von ihm beauftragte Mitglieder haben neben den ordentlichen monatlichen Prüfungen, die der Vorstand anberaumt, mindestens viermal im Jahre eine unvermutete Prüfung der Sparkasse vorzunehmen. Hierbei sind außer den Geschäftsbüchern der Kasse und den Wechseln einschließlich des Wechselobligos insbesondere die Anlagenerte und die Unterlagen für größere Kredite und mindestens stichprobenweise die übrigen Kreditakte zu prüfen.

2. Daneben ist die Sparkasse verpflichtet, sich den durch die Aufsichtsbehörde selbst oder den in ihrem Auftrage durch den zuständigen Sparkassenverband erforderlichen, unvermuteten fachmännischen Prüfungen zu unterwerfen, und zwar jährlich. Die Kosten der Prüfungen durch die Organe des Sparkassenverbandes hat die Sparkasse zu tragen.

§ 13. Rechnungslegung.

1. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

2. Spätestens 3 Monate nach Schluss eines jeden Rechnungsjahres hat der Leiter der Sparkasse dem Vorstand eine Jahresrechnung sowie eine Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung (sonst einen Verwaltungsbericht) vorzulegen.

3. Die Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (sonst der Verwaltungsbericht) werden vom Vorstand geprüft und festgestellt und sodann dem Verwaltungsorgan des Gewährverbandes (nebst Verwaltungsbericht) zwecks Herbeiführung der Genehmigung und Entlastung durch die Vertretungskörperschaft des Gewährverbandes vorgelegt. Die Prüfung der Jahresrechnung erfolgt durch drei Mitglieder des Verbandsausschusses, die von diesem auf sechs Jahre gewählt werden und nicht Mitglieder des Vorstandes sein dürfen. Scheidet ein Mitglied während der Wahlperiode aus dem Verbandsausschusse aus, so scheidet es damit auch aus dem Prüfungsausschusse aus. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden drei Stellvertreter gewählt. Zur Vorprüfung der Jahresrechnung nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung kann sich der Vorstand der Revisionseinrichtung des Sparkassenverbandes bedienen.

4. Spätestens 6 Monate nach Schluss des Rechnungsjahres ist die Bilanz durch Aushang im Kassenraum oder durch Bekanntmachung gemäß § 37 zu veröffentlichen.

III. Geschäftszweige.

A. Sparverkehr.

§ 14.

Sparbücher.

1. Die Sparkasse nimmt von Jedermann Spareinlagen in Höhe von mindestens 1 RM an.

2. Jeder Sparer erhält bei der ersten Einlage ein Sparbuch, das Namen, Stand und Wohnung des Spares sowie die Nummer der für ihn angelegten Rechnung angibt und mit dem Siegel der Sparkasse versehen ist. Das Sparbuch enthält ferner die Satzungsbestimmungen über die Zeichnungsberechtigung der Kassenbeamten und über Verzinsung, Rückzahlung und Verjährung der Spareinlagen.

3. Jede Ein- und Rückzahlung wird durch zwei gemäß § 11 Abs. 1 bestellte Beamte oder Angestellte mit Angabe des Tages der Tagebuchnummer und eigenhändiger Unterschrift in das Sparbuch eingetragen. Bei maschinellen Eintragungen werden Art und Weise der Quittungsleistung und Sicherung durch Aushang in der Sparkasse bzw. im Anhang der Sparbücher bekanntgegeben. Einzahlungen durch Postanweisung, Überweisung, Scheckübersendung und dergleichen werden bei der nächsten Vorlegung des Sparbuchs eingetragen.

4. Die Sparbücher werden mit fortlaufenden Nummern versehen.

§ 15. Verzinsung.

1. Der Zinsfuß für Spareinlagen wird durch den Vorstand festgesetzt und durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht. Der Zinsfuß hat sich jeweils innerhalb der vom zuständigen Sparkassenverband bestimmten Grenzen zu halten.

2. Eine Zinsherabsetzung tritt für bestehende Spareinlagen erst in Kraft, nachdem sie 2 Wochen lang durch Aushang im Kassenraum bekanntgemacht worden ist, soweit nicht Ziffer 3 Platz greift.

3. In Einzelfällen kann der Vorstand einen anderen als den allgemeinen Zinsfuß vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

4. Der Zinslauf beginnt mit dem auf die Einzahlung folgenden und endet mit dem der Rückzahlung vorhergehenden Werktag. Der Monat wird zu 30 Tagen, das Jahr zu 360 Tagen gerechnet.

5. Die aufgelaufenen Zinsen werden am Jahresende dem Kapital zugeschrieben und mit diesem vom Beginn des neuen Rechnungsjahres ab verzinst.

6. Nur volle Reichsmarkbeträge werden verzinst.

7. Mit Ablauf von 30 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, in dem die letzte Einlage oder Rückzahlung bewirkt worden ist, endigt die Verzinsung der Spareinlage. Sind weitere 5 Jahre ohne Vorlage des Sparbuchs verflossen, so kann nach vorausgegangener, durch Aushang in den Kassenräumen zu veröffentlichter Bekanntmachung das Guthaben der Sicherheitsrücklage



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

überwiesen werden. Vorstehende Fristen beginnen bei gesperrten Sparbüchern mit dem Ablauf der Sperrre.

§ 16.

Rückzahlung.

1. Die Sparkasse zahlt Beträge bis zu 300 RM ohne vorherige Kündigung sofort aus. Zur Rückzahlung höherer Beträge innerhalb eines Zeitraums von einem Monat ist die Sparkasse jedoch nur verpflichtet, wenn eine rechtzeitige Kündigung (Absatz 2) erfolgt ist.

2. Die Kündigungsfrist beträgt, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, für Beträge von mehr als 300 RM bis 1000 RM einen Monat, für Beträge über 1000 RM drei Monate.

Mit Einmonatsfrist dürfen innerhalb eines Monats insgesamt nicht mehr als 1000 RM gekündigt werden.

3. Die Kasse kann Kündigungen als nicht erfolgt ansehen, wenn der Sparger das Geld nicht binnen drei Tagen nach Fälligkeit abhebt.

4. Die Kasse hat das Recht, ihrerseits Spareinlagen zu kündigen. Eine solche Kündigung erfolgt schriftlich oder durch zweimalige öffentliche Bekanntmachung (§ 37) mit einer Kündigungsfrist von mindestens vier Wochen, sofern keine längere Kündigungsfrist vereinbart ist. Die Verjüngung derart gekündigter, zur Verschuldenzeit nicht abgegebener Spareinlagen erfolgt nach freiem Ermessen der Sparkasse.

5. In Einzelfällen kann der Vorstand andere als die in dieser Satzung vorgeesehenen Rückzahlungsbedingungen vereinbaren. Solche Vereinbarungen sind im Sparbuch und auf dem Kontoblatt zu vermerken.

6. Bei Rückzahlung von Einlagen und Auszahlung von Zinsen soll regelmäßig das Sparbuch vorgelegt werden.

7. Hat die Sparkasse das Sparbuch durch einen Vermerk zum Zwecke des Überweisungsverkehrs gesperrt, so kann der Einleger auch ohne jedesmalige Vorlegung des Sparbuchs durch Überweisung oder durch Scheck über sein Guthaben verfügen.

8. Wird die gesamte Spareinlage zurückgezahlt, so hat der Empfänger das Sparbuch der Sparkasse zurückzugeben.

§ 17.

Berechtigungsausweis. Sicherstellung der Berechtigten. Mündelgelder.

1. Die Sparkasse ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, an jeden Vorleger des Sparbuchs Zahlung zu leisten.

2. Um unbefugte Abhebung der Spareinlagen zu verhüten, kann der Sparger bestimmen, daß die Sparkasse nur gegen Vorlegung eines besonderen Ausweises oder unter Beachtung einer anderen Sicherungsvereinbarung zahlt. Er hat dafür eine Gebühr zu entrichten, die der Vorstand festlegt.

3. Sparbücher, auf die ein Vormund, ein Pfleger oder eine Mutter, der ein Beistand befreit ist, nach § 1809 des Bürgerlichen Gesetzbuches Einzahlungen leistet, sind durch die Aufschrift „Mündelgeld“ kenntlich zu machen. In diesen Fällen darf das Kapital ganz oder teilweise nur mit Genehmigung

des Gegenvormundes — Beistandes — oder des Vormundschaftsgerichtes und gegen Ausweis über die Person des Berechtigten ausgezahlt werden.

§ 18.

Sperrung von Sparbüchern.

1. Auf Antrag des Sparers kann die Sparkasse ein Sparbuch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt oder bis zum Eintritt eines bestimmten Ereignisses durch Eintragung eines Vermerks sperren; sie darf dann das Guthaben nur nach der Bestimmung dieses Vermerks auszahlen.

2. Der Sperrvermerk wird aufgehoben, wenn die Person stirbt, zu deren Gunsten der Vermerk eingetragen ist, wenn der bestimmte Zeitpunkt oder das erwartete Ereignis eintritt, oder wenn sich herausstellt, daß es nicht eintreten kann. Vorher darf die Sperrre nur mit Genehmigung des Vorstandes aufgehoben werden.

3. Der Sperrvermerk bezieht sich auf alle Einlagen und Zinsen, die nicht ausdrücklich ausgeschlossen sind.

§ 19.

Übertragung von Spareinlagen.

Auf Verlangen überträgt die Sparkasse Spareinlagen an eine andere Sparkasse und übernimmt Einlagen von auswärtigen Sparkassen.

§ 20.

Berfahren bei Verlust, Vernichtung oder Fälschung von Sparbüchern.

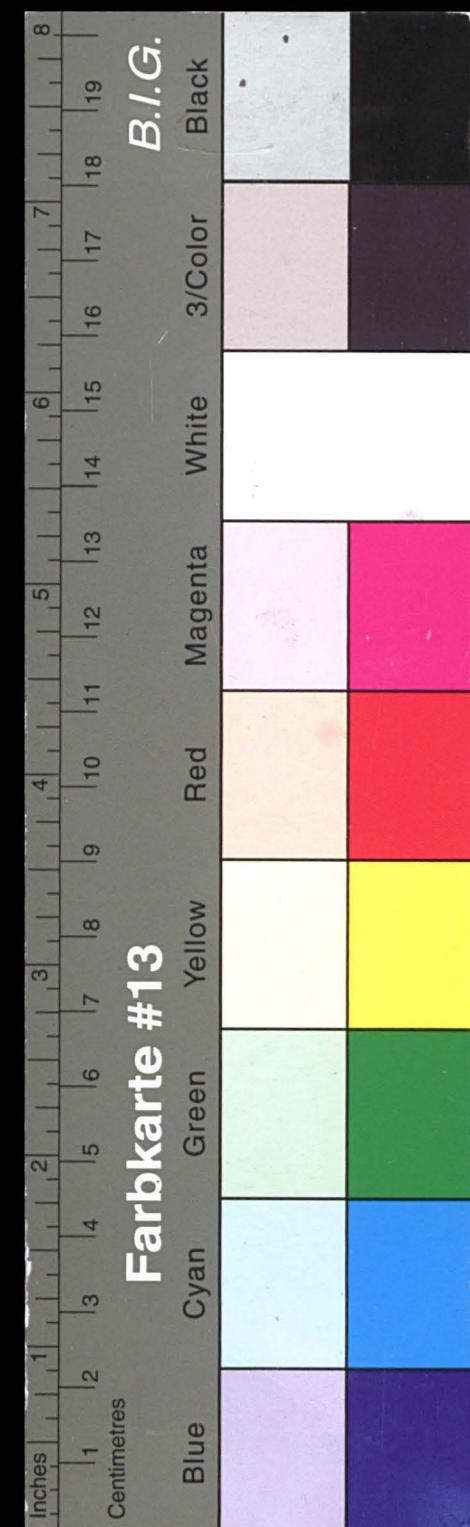
1. Der Verlust oder die Vernichtung eines Sparbuchs ist unverzüglich der Sparkasse anzuzeigen.

2. Wird die Vernichtung eines Sparbuchs dem Vorstand überzeugend nachgewiesen, so kann ein neues Sparbuch ausgefertigt werden.

3. Wird die Vernichtung des Sparbuchs nicht überzeugend nachgewiesen, so steht es dem Vorstande frei, entweder selbst das Sparbuch auf Kosten des Sparers aufzubauen und für kraftlos zu erklären oder ihn an das zuständige Gericht zu verweisen. Das Gleiche gilt beim Verlust des Sparbuchs.

4. Übernimmt die Kasse das Aufgebot, so hat sie es zweimal mit einer Zwischenfrist von vier Wochen in der, im § 37 der Satzung genannten Blättern bekanntzugeben. Die erste Bekanntmachung darf erst drei Monate nach der Anmeldung des Verlustes erfolgen, nachdem der Sparger schriftlich erklärt hat, daß das Sparbuch noch nicht wieder aufgefunden ist. Wird binnen vier Wochen nach der zweiten Bekanntmachung kein Widerspruch erhoben, so kann dem Sparger ein neues Sparbuch ausgefertigt werden. Andernfalls sind die streitenden Parteien an die ordentlichen Gerichte zu verweisen.

5. Wenn ein verlorenes Sparbuch vor Durchführung des Aufgebotverfahrens durch einen Dritten vorgelegt wird, so hat die Sparkasse einen entsprechenden Vermerk einzutragen, darf aber an den Dritten keinerlei Zahlung leisten, sofern sich nicht entweder der Sparger selbst damit ausdrücklich einverstanden erklärt oder eine vollstreckbare Entscheidung über die Person des Verfügungsberechtigten beigebracht wird.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

6. Entsteht der Verdacht, daß unbefugte Änderungen des Sparbuchs erfolgt sind, so ist das Sparbuch gegen Bescheinigung zurückzubehalten und die Entscheidung des Vorstandes einzuholen. Auf solche Sparbücher werden für die Dauer der Zurückbehaltung weder Ein- noch Rückzahlungen zugelassen.

§ 21. Sparförderung.

Zur Förderung der Sparaktivität kann der Vorstand besondere Einrichtungen schaffen, wie: Schulsparkassen, Fabriksparkassen, Vereinsparkassen, Sparmarken, Heimsparbücher, Sparautomaten, Geschenksparbücher, Abholungsverfahren.

B. Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr.

§ 22.

1. Die Sparkasse betreibt den Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr nach den ergangenen ministeriellen Anordnungen und nimmt in diesem Verkehr Einlagen, über die Sparbücher nicht ausgestellt werden, entgegen. Neben diese Einlagen kann durch Scheck- oder Giroüberweisung verfügt werden. Die Bestimmungen des § 15 Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 finden entsprechende Anwendung.

2. Die Kredite im Kontokorrentverkehr müssen nach den für die Anlegung der Sparkassenbestände geltenden Bestimmungen (§§ 24 ff.) gedeckt und in der Regel fristlos kündbar sein.

C. Sonstige Verpflichtungen.

§ 23.

1. Darlehen, insbesondere solche zur Verstärkung der Betriebsmittel, dürfen nicht aufgenommen werden, abgesehen von besonderen Fällen, in denen die Aufsichtsbehörde die Genehmigung dazu erteilt. Lediglich zur Deckung eines vorübergehenden Geldbedarfs dürfen entsprechend kurzfristige Kredite bei den in § 33 bezeichneten Stellen auf Grund Vorstandsbeschlusses aufgenommen werden.

2. Beteiligungen sind nur bei der zuständigen Girozentrale zulässig.

3. Bürgschaften dürfen durch die Sparkasse nur gegen die für die Gewährung von Darlehen fällig vorgeschriebenen Sicherheiten übernommen werden.

D. Anlegung der Sparkassenbestände.

§ 24.

Allgemeines.

1. Die Bestände der Sparkasse dürfen nur angelegt werden:
 1. in Realkredit durch Gewährung von Darlehen gegen Hypotheken, Grund- oder Rentenschulden (§ 25),
 2. in Personalkredit an den Mittelstand und die wirtschaftlich schwächeren Bevölkerungskreise durch Gewährung von
 - a) Darlehen gegen Haustpfand (§ 26),
 - b) Darlehen gegen Schuldchein, Bürgschaft oder Wechsel (§ 27),

3. in Darlehen an Gemeinden oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften (§ 29),
4. in Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften mit Ausnahme der Kredit- und Waren genossenschaften (§ 30),
5. in Schuldverschreibungen auf den Inhaber (§ 31),
6. in Erwerb ausstehender Geldforderungen (§ 32),
7. kurzfristig bei Bankanstalten (§ 33),
8. in eigenen Verwaltungsgebäuden sowie erforderlichenfalls in Grundstücken, die im Wege der Zwangsversteigerung erworben werden müssen.

2. Die Anlegung der Sparkassenbestände in Krediten zu Spekulationszwecken ist unzulässig.

3. Bei der Gewährung von Krediten sind sämtliche Verbindlichkeiten des Kreditnehmers gegenüber der Sparkasse, insbesondere auch solche aus Bürgschaften und Wechseln zu berücksichtigen.

§ 25.

Darlehen gegen Hypothek, Grund- oder Rentenschuld.

1. Darlehen können gegen Bestellung von Hypotheken oder Grundschulden auf Grundstücke, die im Bezirk des Generalsbandes und in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn und in den angrenzenden außerpommerschen Landesteilen belegen sind, nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Beleihungsgrundfeste gewährt werden.

2. Darlehen können auch gegen Bestellung einer Rentenschuld an den erwähnten Grundstücken gegeben werden. Dabei gilt der jeweilige Abschlagswert der Rentenschuld als ihr Kapitalbetrag.

3. Soweit die Sicherheit auf dem Werte von Gebäuden beruht, ist die Beleihung nur zulässig, wenn und solange diese Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder bei einer inländischen privaten Versicherungsgesellschaft bis zur vollen Höhe des durch Feuer zerstörbaren Wertes gegen Feuer verichert sind und, sofern nicht öffentliche Feuerversicherungsanstalten fahngemäß die erforderliche Sicherheit gewähren, ein Hypothekenversicherungsschein beigebracht wird.

4. Hypotheken und Grundschulden sollen in der Regel planmäßig getilgt werden.

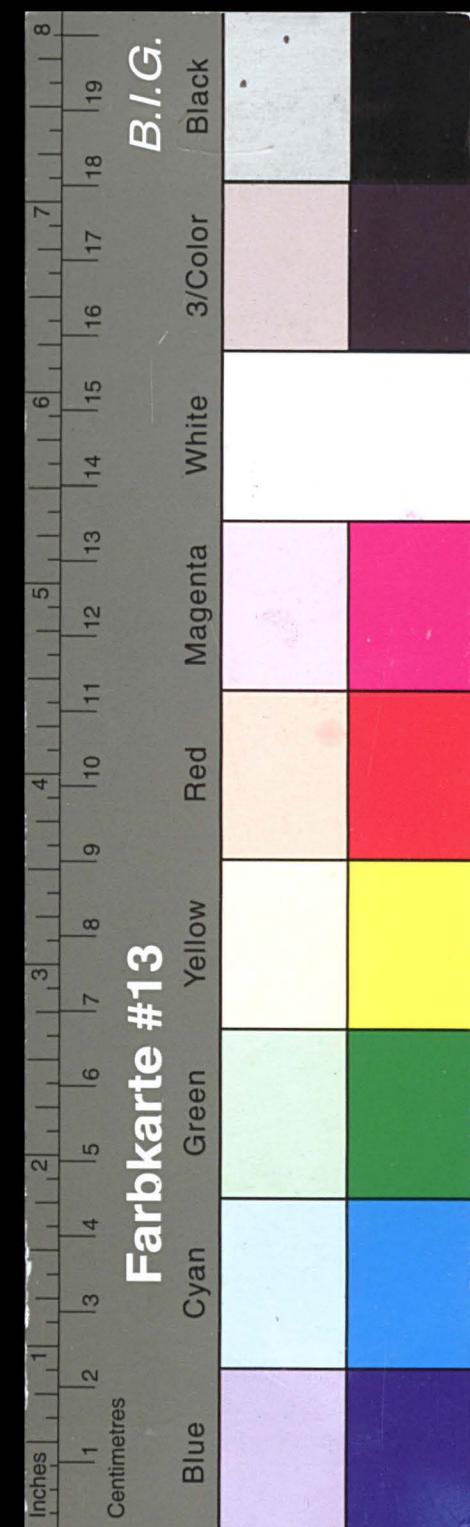
5. Unter den Voraussetzungen der §§ 18 ff. der Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919 (Reichsgesetzblatt S. 72) dürfen auch Erbbaurechte beliehen werden.

§ 26.

Darlehen gegen Haustpfand und Verpfändung von Rechten.

1. Darlehen, die jederzeit zurückgesfordert werden können, sind zulässig gegen Verpfändung

a) bemeglicher Werte (Lombardgeschäft) nach den für die Reichsbank gemäß § 21 Absatz 1 Ziffer 3a - c des Bankgesetzes vom 30. August 1924 - Reichsgesetzbl. S. 235 - geltenden Bestimmungen. Außerdem sind die Schuldverschreibungen des Reiches, der Länder, der in-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

ländischen Gemeinden, Gemeindeverbände und öffentlich-rechtlichen Körperschaften sämtlich bis zu 80 v. H. ihres Kurswertes beleihungsfähig. Eine Beleihung von Aktien darf nur nach den für die Preußische Staatsbank jeweils geltenden Bestimmungen, aber nur bis zu $\frac{3}{4}$ des nach diesen jeweils geltenden Beleihungsfaches erfolgen. Sinkt der Kurs, so ist das Pfand entsprechend zu ergänzen oder das Darlehen sofort zurückzuzahlen.

Die Sparkasse entschädigt die Verpfändner nicht für Nachteile, die durch Auslösung oder Kündigung der verpfändeten Wertpapiere entstehen;

b) von Forderungen gegenüber deutschen öffentlichen Sparkassen, einschließlich der eigenen, bis zur Höhe des eingezahlten Betrages. Das Darlehen darf nicht ausgezahlt werden, bevor die Sparkasse, die das Sparbuch ausgestellt hat, durch den Einleger von der Verpfändung benachrichtigt ist und hieron unter Bestätigung der Richtigkeit des Sparguthabens Mitteilung gemacht hat. Sparbücher über 20000 RM dürfen nur beliehen werden, wenn der Vorstand der Sparkasse, die das Buch ausgestellt hat, die Ordnungsmäßigkeit der Einlage bescheinigt;

c) von Hypotheken-, Grund- und Rentenschuldforderungen mit der im § 25 verlangten Sicherheit, wobei es der Sparkasse überlassen bleibt, dem Hypotheken- oder Grundschuldner zugleich namens des Pfandbestellers Mitteilung zu machen;

d) von Forderungen aus Lebensversicherungen in Deutschland zugelassener Gesellschaften, jedoch nur bis zu 80 v. H. des jeweiligen Rückkaufwertes;

e) von Wecheln, die den Voraussetzungen des § 27 Absatz 4 entsprechen (Wechsellombard);

f) von anderen Forderungen, die die Sparkasse erwerben darf, bis zu 90 v. H. des Nennwertes;

g) von Kaufmannswaren, insbesondere des mittleren und Kleingewerbestandes, die im Inlande lagern und nicht dem Verderben unterliegen, bis zu 30 v. H. des von einem vereidigten Handelskammerfachverständigen festgestellten jeweiligen Handelswertes.

2. Als zusätzliche Sicherungen neben einer anderen fassungsmäßigen können dienen: Sicherungsüberleihungen und Abtretungen, sowie Verpfändungen sicherer Werte, insbesondere von Gehalts-, Lohn- und anderen Forderungen, bis zur Hälfte, von Maschinen, Einrichtungsgegenständen und anderen beweglichen Sachen, nur bis zu einem Viertel ihres jederzeit erzielbaren Wertes; Verpfändungen solcher Art dürfen nur erfolgen, wenn es der Vorstand im Einzelfall mit mindestens Dreiviertel-Stimmenmehrheit beschließt.

§ 27.

Darlehen gegen Schuldchein, Bürgschaft oder Wechsel.

1. Darlehen gegen Schuldchein können auf höchstens 6 Monate oder als Tilgungsdarlehen auf längere Zeit, jedoch mit dem Vorbehalt einer jeder-

zeit zulässigen Kündigung von 14 Tagen, gewährt werden, wenn eine oder mehrere sichere Personen für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner bürgen oder mithaften. Die Sicherheit der Schuldner und Bürgen hat der Vorstand jährlich zu prüfen.

2. Gegen einfachen Handschein ohne weitere Sicherheit dürfen Darlehen im Einzelfalle bis zu 3000 RM nur auf einstimmigen Beschluß des Vorstandes bewilligt werden; sie sind jederzeit fristlos kündbar. Der Gesamtbetrag solcher Darlehen darf nicht über 4 v. H. des Gesamteinlagenbestandes hinausgehen. Der Vorstand hat die Sicherheit solcher Darlehen vierfachjährlich zu prüfen.

3. Darlehen gegen Wechsel dürfen nur gewährt werden, wenn neben dem Darlehnsnehmer noch eine oder mehrere sichere Personen wechselseitig haften. Der Wechsel muß auf die Sparkasse lauten und spätestens drei Monate nach dem Datum der Ausstellung zahlbar gestellt sein.

4. Kredite durch Diskontierung von Wechselfen dürfen nur gewährt werden, wenn der Wechsel in Deutschland zahlbar und innerhalb von drei Monaten nach dem Tage des Ankaufs fällig sind. Die Wechsel müssen gute Handelswechsel sein und die Unterschriften von möglichst drei, mindestens aber zwei sicheren und als zahlungsfähig bekannten Verpflichteten tragen. Sie können von der Sparkasse weitergegeben oder rediskontiert werden, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen (§. § 34).

5. Bei den in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen dürfen die Mitglieder des Vorstandes sowie die Beamten und Angestellten der Sparkasse als Bürgen oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 3 überhaupt nicht und als Schuldner oder Wechselverpflichtete gemäß Abs. 4 nur auf Grund eines mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit gesetzten Vorlandsbeschlusses zugelassen werden.

6. Die in diesem Paragraphen bezeichneten Darlehen und Kredite dürfen nur an solche Personen gewährt werden, die im Bezirke des Gewährverbandes und in den Kreisen Herzogtum Lauenburg, Stormarn und in den angrenzenden außerpommerschen Landesteilen ihren Wohnsitz haben.

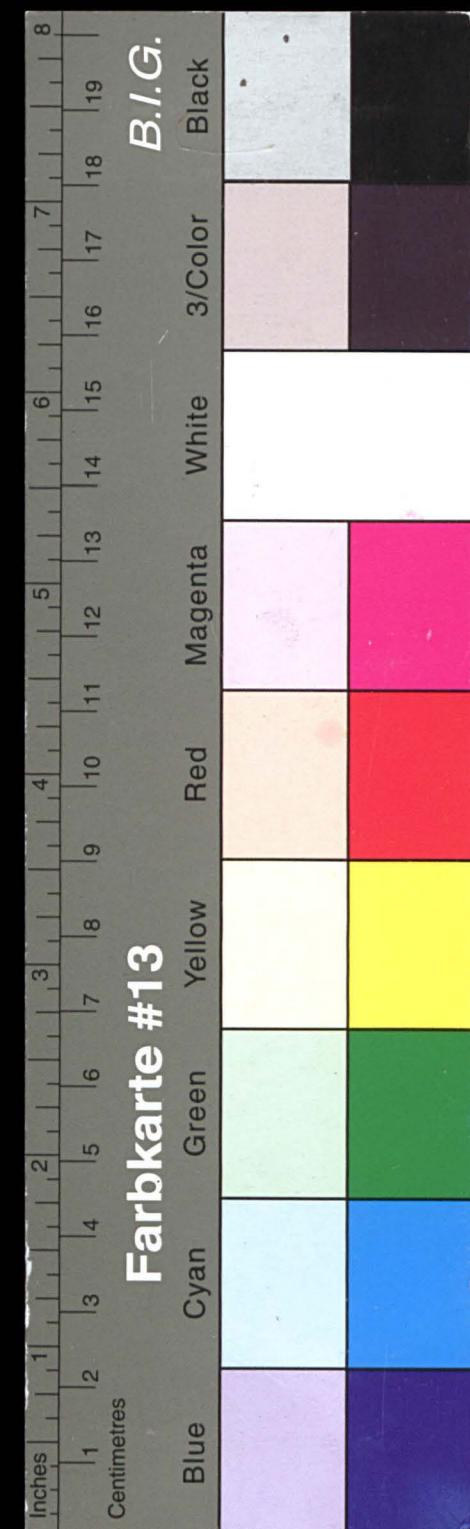
§ 28.

Der Gesamtbetrag der einem einzelnen Darlehnsnehmer nach den beiden vorstehenden Paragraphen gewährten Darlehen darf in Gemäßheit der in § 24 Abs. 1 Ziffer 2 getroffenen Abgrenzung des Kreises der Kreditnehmer, sofern es sich nicht um Beträge bis zu 20000 RM handelt, den Satz von 1 v. H. der gesamten Spar-, Deposit-, Giro- und Kontokorrenteinlagen der Sparkasse nicht übersteigen.

§ 29.

Darlehen an Kommunalverbände oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaften.

1. An Gemeinden, Gemeindeverbände und andere leistungsfähige öffentlich-rechtliche Körperschaften des Deutschen Reiches, insbesondere an öffentlich-rechtliche wasserwirtschaftliche Verbände und Bodenverbesserungsvereinigungen, an die Gesamtheit der an einer Zusammenlegung von Grundstücken Beteiligten sowie an Kirchengemeinden und Gesamtschulverbände können Darlehen gewährt werden. Die Darlehen sollen in der Regel nur an Schuldner innerhalb der



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Provinz, in der die Sparkasse ihren Sitz hat, ausgegeben werden. Sofern diese Darlehen langfristig gewährt werden, ist eine regelmäßige Tilgung festzusezen, eine formelle Schuldurkunde auszustellen sowie die etwa erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde nachzuweisen. In der gleichen Weise können Darlehen unter Bürgschaft des Reiches, eines deutschen Landes oder eines kommunalen Verbandes gewährt werden.

2. Die in Absatz 1 bezeichneten Darlehen dürfen insgesamt nicht mehr als 50 v. H. der gesamten Einlagen betragen und dürfen höchstens zur Hälfte des hierauf zulässigen Betrages langfristig sein. In den eigenen Gewährverband dürfen Beträge in Höhe von höchstens insgesamt 25 v. H. der gesamten Einlagen ausgeliehen werden, wobei der Bestand an Inhaberanleihen des Gewährverbandes sowie Bürgschaften und Wechselobligo für diesen mit einzurechnen sind.

§ 30.

Darlehen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften.

1. Die Sparkasse kann Darlehen ohne besondere Sicherheit gewähren an Genossenschaften mit unbeschränkter Haft- oder Nachschulpflicht bis zu 10 v. H. des Gesamtvolumens sämtlicher Genossen, an Genossenschaften mit beschränkter Haftpflicht bis zu 75 v. H. der gesamten Haftsumme der Genossen, wobei die Haftsumme jedes Genossen mit nicht mehr als 20 v. H. seines Vermögens oder auf höchstens 100 RM anzusehen ist, jedoch nur

- an Betriebs- (Produktiv-) Genossenschaften, die im Bezirk des Gewährverbandes und in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn und in den angrenzenden außerpreußischen Landesteilen bestehen und einem Revisionsverband angeschlossen sind, nicht aber an Kredit- und Waren genossenschaften,
- gegen Verpflichtung der Genossenschaften, jährlich die Bilanz, den Bericht über die Prüfung durch den Revisionsverband und ein Verzeichnis der Mitglieder einzureichen, das die im Laufe des Jahres Ein- und Ausgetretenen namentlich aufführt,
- auf kurze oder höchstens sechsmonatige Frist kündbar, bei längerer Frist gegen Tilgungszwang.

2. Die Gesamthöhe der ohne besondere Sicherheit an Genossenschaften gewährten Darlehen darf höchstens 10 v. H. des gesamten Einlagenbestandes betragen.

3. Wird ein solches Darlehen einer Genossenschaft gewährt, die durch eine Verbandskasse an die Preußische Zentralgenossenschaftskasse angeschlossen ist, so ist dies dem Direktorium dieser Kasse unter Angabe der bewilligten Darlehnssumme mitzuteilen.

4. Der Vorstand der Sparkasse hat mindestens jährlich die Vermögenslage der beliehenen Genossenschaften eingehend zu prüfen.

§ 31.

Anlegung in Schuldverschreibungen auf den Inhaber.

Die Bestände der Sparkasse und der Sicherheitsrücklage können in folgenden Schuldverschreibungen auf den Inhaber angelegt werden, soweit diese nach den gesetzlichen Vorschriften mündelicher sind:

- in Schuldverschreibungen, Schuldbuchforderungen und Schahnanweisungen des Deutschen Reichs oder eines deutschen Landes;
- in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, deren Verzinsung das Deutsche Reich oder ein deutsches Land gewährt leistet;
- in Rentenbriefen der zur Rentenablösung in Preußen bestehenden Rentenbanken;
- in Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die von einer deutschen kommunalen Körperschaft, einem Sparkassen- und Giroverband oder deren Kreditanstalten ausgestellt sind;
- in Pfandbriefen oder gleichartigen Schuldverschreibungen, die eine deutsche öffentliche und infolge staatlicher Verleihung rechtsfähige Kreditanstalt vereinten Grundbesitzer oder eine preußische provinzial- (kommunal-)ständische öffentliche Grundkreditanstalt mit staatlicher Genehmigung ausgegeben hat;
- in Inhaberschuldverschreibungen einer deutschen Hypothekenaktienbank auf Darlehen an deutsche Körperschaften des öffentlichen Rechts oder auf Darlehen, für die eine solche Körperschaft die Gewähr leistet.

Über Art und Mindestbetrag der anzuschaffenden Schuldverschreibungen gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 23. Dezember 1912 (Gesetzsammel 1913, S. 3).

§ 32.

Die Sparkasse ist befugt, Geldforderungen aus dem Verkaufe oder der Versteigerung von Grundstücken oder Gebäuden, die im Bezirk des Gewährverbandes und in den Kreisen Herzogtum Lauenburg und Stormarn und in den angrenzenden außerpreußischen Landesteilen belegen sind, zu erwerben, vorausgesetzt, daß eine den Bestimmungen der §§ 25–27 entsprechende Sicherheit gewährt wird.

§ 33.

Zeitweilige Anlegung von Barbeständen.

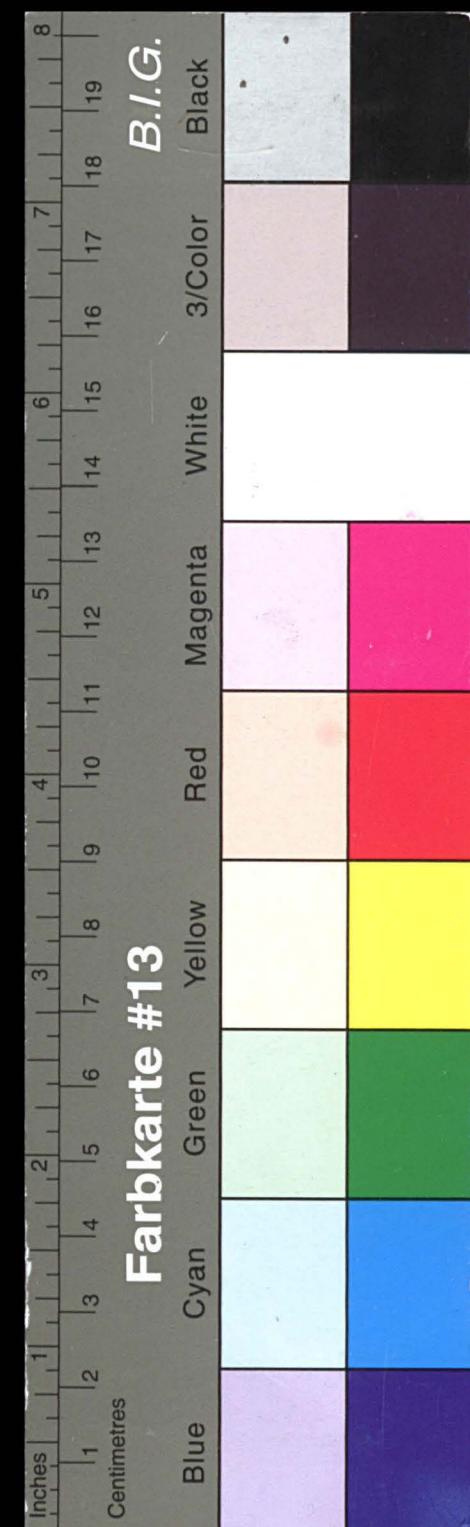
Die Sparkasse kann vorübergehend verfügbare Gelder bei deutschen öffentlichen Bankanstalten, insbesondere Girozentralen und Landesbanken, ausnahmsweise auch bei benachbarten öffentlichen Sparkassen und solchen Privatsparkassen und Privatbanken anlegen, die die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes zuläßt oder sie zum Ankauf solcher Wechsel verwenden, die an der Börse oder im offenen Markt als Privatdiskonten gehandelt werden. Die Wechsel müssen spätestens nach 3 Monaten fällig sein.

E. Sonstige Geschäfte.

§ 34.

Die Sparkasse ist befugt, die folgenden sonstigen Geschäfte zu betreiben:

- An- und Verkauf von Wertpapieren für fremde Rechnung. Beim Kauf muß eine fassungsmäßig ausreichende Deckung vorhanden sein, beim Verkauf müssen die Verkaufswerte vorher geliefert sein. Vom An- und Verkauf ausgeschlossen sind solche Wertpapiere, die an den deutschen Börsen nicht notiert werden; von Wertpapieren, die zwar dort nicht notiert, aber gehandelt werden, darf die Spar-



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Sparkasse nur Anleihen öffentlich-rechtlicher Verbände, Schuldverschreibungen und junge Aktien bewährter und sicherer Unternehmungen sowie ähnliche Papiere, die nicht öffentlichlich Spekulationspapiere sind, für ihre Kunden an- und verkaufen.

Soweit die Sparkasse für An- und Verkauf von Wertpapieren und ihre Aufbewahrung keine eigenen Einrichtungen besitzt, benutzt sie dazu öffentliche Bankanstalten (oder solche Privatbanken, die der Sparkassenvorstand nach Anhörung des zuständigen Sparkassenverbandes mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde dafür zulässt).

2. An- und Verkauf von Devisen und Sorten für fremde Rechnung. Die Bestimmungen in Ziffer 1 gelten entsprechend.
3. Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren unter den vom Vorstand festzusezenden Bedingungen.
4. Vermietung von Schrankfächern und Aufbewahrung von verschlossenen Depots.
5. Ein- und Auszahlungsverkehr sowie Einziehung von Forderungen.
6. Aufnahme von Hypothekenurkunden und Frachtbüchern sowie von sonstigen Dokumenten.
7. Weiterbegehung von Wechseln, die den Bestimmungen des § 27 Absatz 4 oder § 33 entsprechen, jedoch nur an die im § 33 bezeichneten Stellen; Ausstellung und Akzeptierung von Wechseln ist unzulässig.
8. Abschluß von Verträgen über eine Arbeitsgemeinschaft mit Verbänden öffentlich-rechtlicher Versicherungsanstalten im Deutschen Reich oder mit Provinzialversicherungsanstalten, insbesondere über Annahme von Anträgen und Einziehung von Beiträgen und sonstigen Leistungen.
9. Weiterleitung von Darlehen, die von öffentlichen Körperschaften oder deren Kreditanstalten zu bestimmten Zwecken zur Verfügung gestellt werden, zu den von diesen vorgeesehenen Bedingungen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

IV. Liquidität.

§ 35.

Anlegung in flüssigen Werten.

1. Ein Betrag, der mindestens 30 v. H. des Gesamteinlagenbestandes der Sparkasse entspricht, muß in flüssigen Werten angelegt werden. Als solche gelten:
 - a) Kassenbestand, Sorten und Kupons;
 - b) Guthaben bei der Reichsbank, bei Privatnotenbanken oder auf Postcheckkonto;
 - c) vorübergehende Anlagen bei öffentlichen Bankanstalten (und Sparkassen sowie bei Privatbanken gemäß § 33); hierbei sind mindestens 10 v. H. des Gesamteinlagebestandes bei der zuständigen Girozentrale anzulegen;
 - d) zum Privatdiskont an der Börse gehandelte Wechsel, § 33;
 - e) Wechsel gemäß § 27 Absatz 4, die jederzeit bei der Reichsbank diskontierbar sind, soweit sie sich innerhalb des der Sparkasse von

der Reichsbank oder einer anderen öffentlichen Bankanstalt eingräumten Wechselkontingents halten;

- f) Schuldverschreibungen auf den Inhaber, die bei der Reichsbank oder einer anderen öffentlichen Bank lombardfähig sind;
- g) kurzfristige Forderungen gegen öffentlich-rechtliche Verbände und
- h) jederzeit kündbare Haustafanddarlehen, soweit sie nach § 26 Absatz 1a und b gesichert sind.

2. Bei der Anlegung sämtlicher im Depositen-, Giro- und Kontokorrentverkehr der Sparkasse vorhandenen fremden Gelder dürfen, soweit diese Gelder nicht in börsengängigen Papiere nach dem Tageskurs und in Wechseln Deckung finden, keine längeren Kündigungsfristen gewährt werden, als für die entsprechenden gegenüberstehenden Passiva gewährt sind.

V. Ueberschüsse.

§ 36.

Bewandung der Ueberschüsse.

1. Aus den Ueberschüssen, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, wird eine Sicherheitsrücklage gebildet.

2. Bezüglich der Höhe der Sicherheitsrücklage gelten die Vorschriften des § 7 des Gesetzes betr. die Anlegung von Sparkassenbeständen in Schuldverschreibungen auf den Inhaber vom 23. Dezember 1912 (Gesetzesammlung 1913, S. 3), sowie die Bestimmungen der Ziffer 14 bis 17 der zu diesem Gesetz erlangenen Ausführungsbestimmungen (Minist.-Bl. d. V. 1913 S. 77, 1914 S. 286).

3. Buchmäßige Kursgewinne sind nicht den Ueberschüssen zugzurechnen, sondern der vorhandenen oder einer neu anzulegenden Kursrücklage so lange zuzuführen, bis sie die Höhe von 5 v. H. des Einlagebestandes erreicht hat. Aus der Kursrücklage sind künftige Kursverluste vorzugsweise zu decken.

4. Soweit die Ueberschüsse, die sich bei der Rechnungslegung ergeben, nicht der Sicherheitsrücklage zuziehen, werden sie unbeschadet der Vorschrift des § 5 der zweiten Verordnung zur Durchführung der Aufwertung der Spar- guthaben vom 27. Februar 1926 (Gesetzesammlung S. 98) an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abgeführt.

VI. Schlußbestimmungen.

§ 37.

Bekanntmachungen.

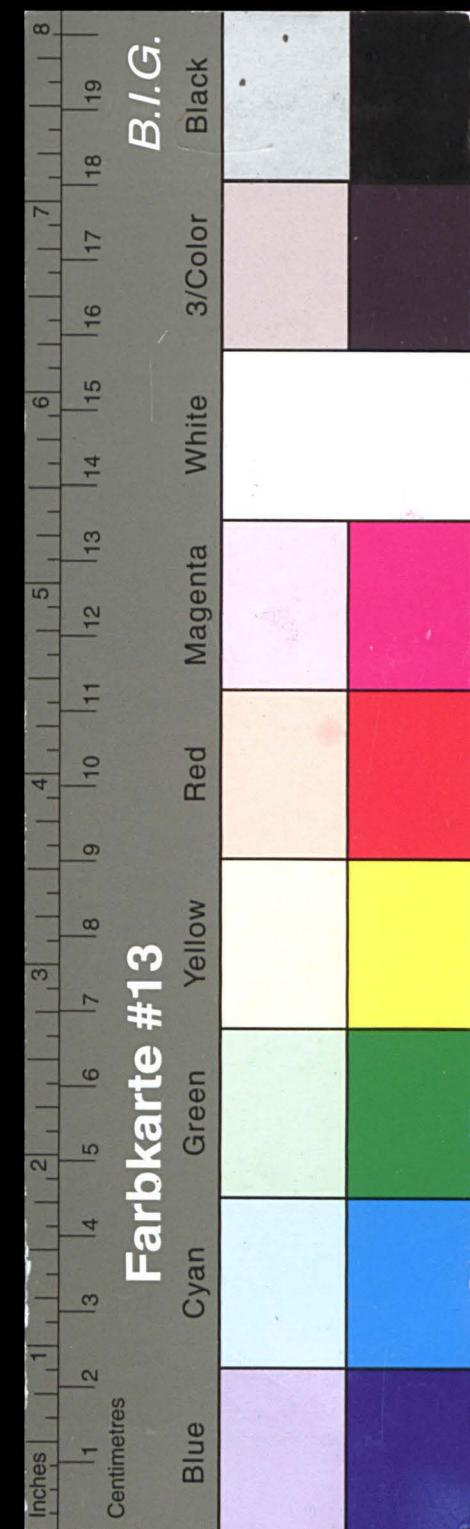
Die Bekanntmachungen der Sparkasse werden durch das Amtliche Kreisblatt veröffentlicht, soweit nicht nach dieser Satzung Aushang im Kassenraum genügt.

§ 38.

Satzungsänderungen.

1. Die zuständigen Organe des Gewährverbandes können diese Satzung mit Genehmigung des Oberpräsidenten ändern.

2. Jede Änderung ist für die Später verbindlich, wenn diese nicht zwei Wochen nach der öffentlichen Bekanntmachung ihr Guthaben zurückfordern.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

30

Blue	Cyan	Green	Yellow	Red	Magenta	White	3/Color	Black
1	2	3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16	17	18
19	20	21	22	23	24	25	26	27
28	29	30	31	32	33	34	35	36
37	38	39	40	41	42	43	44	45
46	47	48	49	50	51	52	53	54
55	56	57	58	59	60	61	62	63
64	65	66	67	68	69	70	71	72
73	74	75	76	77	78	79	80	81
82	83	84	85	86	87	88	89	90
91	92	93	94	95	96	97	98	99
100	101	102	103	104	105	106	107	108

In der öffentlichen Bekanntmachung kann darauf verwiesen werden, daß die geänderten Bestimmungen im Kassenraum der Sparkasse aushängen.

§ 39.
Auflösung der Sparkasse.

1. Die Auflösung der Sparkasse kann von den zuständigen Organen des Gewährverbandes mit Genehmigung des Oberpräsidenten beschlossen werden.

2. Der Vorstand hat die Auflösung dreimal mit Zwischenfristen von je 4 Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens 3 Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

3. Guthaben, die bei Ablauf der Frist nicht zurückgenommen sind, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen. Forderungen, die 30 Jahre nach der Hinterlegung nicht geltend gemacht worden sind, verfallen zugunsten des Gewährverbandes.

4. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Sparkasse ist mit Genehmigung des Regierungspräsidenten an den Gewährverband zur Verwendung für nicht zu dessen gesetzlichen Aufgaben gehörende gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne der Vorschriften der Steuergesetze und der zu ihrer Ausführung erlassenen Bestimmungen abzuführen.

5. Die Vorschriften der Ziffern 2—4 gelten nicht für den Fall der Gesamtrechtsnachfolge, wenn ein anderer Kommunalverband die Sparkasse übernimmt.

§ 40.
Inkrafttreten der Satzung.

1. Vorstehende Satzung tritt nach Genehmigung durch den Oberpräsidenten durch Aushang im Kassenraum, auf den durch öffentliche Bekanntmachung hinzugewiesen ist, in Kraft.

2. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Beschlossen in der Sitzung des Verbandsausschusses am 6. Juli 1928.
Schwarzenbek, den 6. Juli 1928.

Der Verbandsvorsteher.
(L. S.) Steenfatt.

Vorstehende Satzung wird — — — bestätigt.
Kiel, den 28. September 1928.

Der Oberpräsident
der Provinz Schleswig-Holstein.
(L. S.) Im Auftrage:
gez. Romig.

20

Beleihungsgrundsätze*)
für öffentliche Sparkassen gemäß § 25¹ der Mustersatzung.

A Für die Beleihung von Hausgrundstücken.

I. Bei Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) auf Hausgrundstücken, die nicht in der Hauptsache land- und forstwirtschaftlichen Zwecken dienen, muß sich die Beleihung innerhalb der ersten Hälfte des durch Schätzung festgestellten jederzeit erzielbaren Wertes (Verkehrswertes) halten.

Der Wert der Grundstücke und Gebäude ist unter Berücksichtigung alter wertbestimmenden Umstände und dauernden Eigenschaften, insbesondere der Lage und Größe des Grundstücks, der Höhe der Feuerversicherung, des baulichen Zustandes der Gebäude, der leichten nach der Inflation erzielten Erwerbspreise und der in letzter Zeit für Grundstücke in gleicher Lage erzielten Preise sowie des Pacht- und Mietertrages, der Zinslasten sowie der öffentlichen Lasten durch den Vorstand festzusetzen.

Als Grundlage für die Festlegung der Beleihungsgrenze haben dem Vorstand Schätzungen zu dienen, welche

1. den Vorschriften des Artikels 73 § 1 Absatz 2 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Ges. S. 177) entsprechen, oder

2. durch ein öffentliches Schätzungsamt oder, solange ein solches nicht errichtet ist, durch zwei von den Organen des Gewährverbandes ernannte und vereidigte Sachverständige abgegeben sind.

Bei erststelligen Hypotheken bis zu 20 000 RM**) darf, falls das Pfandgrundstück dem Vorstand hinreichend bekannt ist, von einer besonderen Schätzung abgesehen werden. Bei solchen bis zu 50 000 RM genügt bei dem Vorstande bekannten Grundstücken die Schätzung durch einen Schäger.

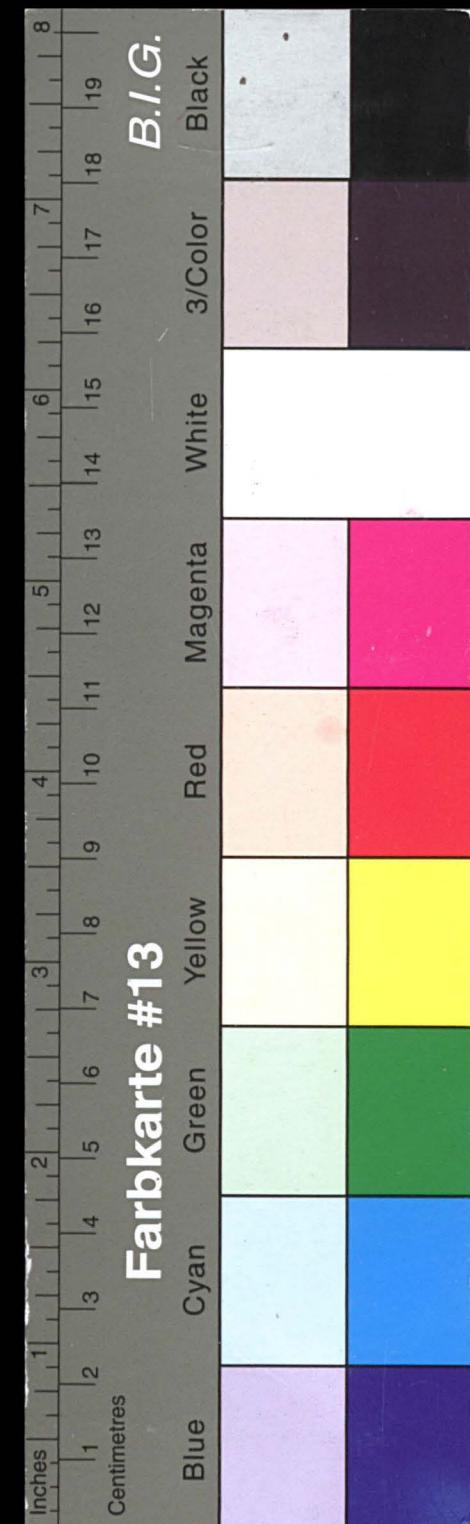
II. Bei Hypotheken (Grund- und Rentenschulden) auf Neubauten muß sich die Beleihung innerhalb von 40 v. H. des nachgewiesenen Bau- und Bodenwertes (Baukosten, gütiglich Grunderwerbs- und Aufschlüsselungskosten) halten und darf 60 v. H. des durch Schätzung ermittelten Verkehrswertes nicht übersteigen. Der über 50 v. H. des Verkehrswertes liegende Teil der Hypothek ist mit mindestens 1/2 v. H. des Gesamtkapitals jährlich zu tilgen.

Bei Kleinwohnungs-Neubauten kann eine erststellige Beleihung bis 60 v. H. des Bau- und Bodenwertes oder 70 v. H. der nachgewiesenen Baukosten allein, jedoch nicht über 90 v. H. des durch Schätzung ermittelten Verkehrswertes gewährt werden, wenn

a) die Hypotheken getilgt werden, und zwar mit mindestens jährlich 1 v. H. des ursprünglichen Hypothekenkapitals so lange, bis sich dieses auf 60 v. H. des Verkehrswertes verringert hat und von da ab mit mindestens

*) RdErl. d. MiJ. v. 10. 2. 1928 — IVb 132.
**) Bei großen Sparkassen kann dieser Betrag erhöht werden, jedoch keinesfalls über 20 000 RM.

21



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

1/2 v. H. des ursprünglichen Hypothekenkapitals jährlich bis zur Erreichung einer Beleihungsgrenze von 50 v. H. des Verkehrswertes,
b) für den Teil der Hypothek, der über der nach Abs. II Abs. 1 festgestellten Beleihungsgrenze liegt, die verbindliche Erklärung einer Gemeinde (Gemeindeverbandes) darüber beigebracht wird, daß von ihr ein in Ansehung dieses Hypothekenteiles etwa entstehender Verlust an Kapital, Zinsen oder Kosten der Sparkasse zu erstatte ist (gegebenenfalls zunächst aus den hierfür gebildeten kommunalen Fonds).

Verlust ist hierbei der Betrag an Kapital, Zinsen und Kosten, der nach einer Zwangsersteigerung nicht durch einen auf die Sparkasse entfallenden Zwangsersteigerungserlös abgedeckt sein wird, wobei die Sparkasse nicht verpflichtet sein soll, für den Fall einer Zwangsersteigerung selbst zu bieten.

III. Gewerblich genutzte Grundstücke und Gebäude dürfen nur bei zusammenhängender Bewirtschaftung mit Wohnstätten oder landwirtschaftlich genutzten Grundstücken und nur unter Berücksichtigung des von der jeweiligen Benutzungsart unabhängigen dauernden Wertes mithilfieren werden, hierzu bedarf es eines mit 3/4-Mehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses.

IV. Es dürfen nicht beilehnen werden:

1. Baugrundstücke an noch nicht anbaufähigen Straßen; für Baugrundstücke an anbaufähigen Straßen gelten die Bestimmungen A1;

2. Grundstücke, die durch ihre Ausnutzung im Werte vermindert werden (Lehm-, Ton- oder Kiesgruben, Torfstände usw.);

3. Theater, Tanzsäle, Lichtspielhäuser, Garagen und ähnlichen Zwecken dienende Baulichkeiten.

B. Für die Beleihung von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken.

Bei Hypotheken (Grund- und Rentenfchulden) auf land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken gelten folgende Beleihungsgrundsätze:

1. Beleihung auf Grund einer Schätzung.

1. Die Schätzung erfolgt durch einen von den Organen des Gewährverbandes ernannten und vereidigten, mit den örtlichen und land- bzw. forstwirtschaftlichen Verhältnissen vertrauten Schäger und, soweit eine Beläufung des Grundstückes über die ersten 50 000 RM hinaus in Frage steht, durch zwei solche Schäger. Für die Bewertung ist der Ertragswert zu Grunde zu legen (Ausnahme siehe unter 2). Als Ertragswert gilt das 25fache des Reinertrages, den das Grundstück jährlich nach seiner wirtschaftlichen Bestimmung bei ordnungsmäßiger und gemeinüblicher Bewirtschaftung unter gewöhnlichen Verhältnissen im Durchschnitt nachhaltig gewähren kann. Bei der Beurteilung der nachhaltigen Ertragsfähigkeit sind alle Umstände, die auf den Wirtschaftserfolg von Einfluß sind oder von denen die Bewertung der gewonnenen Erzeugnisse abhängig ist, insbesondere Bodenqualität, Bodenlage, klimatische Verhältnisse, Höhle, Geschlossenheit oder Zersplitterung des Betriebes, Verkehrs- und Absatzverhältnisse zu berücksichtigen. Zinsen und öffentliche Lasten sind bei der Wertermittlung zu berücksichtigen.

2. a) Sofern der für Grundstücke ähnlicher Art und Lage in letzter Zeit vor der Beleihung erzielte regelmäßige Kaufpreis (vorausichtlich zu erzielende

„Verkaufswert“) hinter dem nach Ziffer 1 ermittelten Ertragswert zurückbleibt, ist lediglich der Verkaufswert der Beleihung zugrunde zu legen.

b) Sofern der Verkaufswert den Ertragswert übersteigt, kann er bei Vorliegen besonders günstiger Verkehrs- und Absatzverhältnisse ausnahmsweise mitberücksichtigt werden, jedoch nur mit der Maßgabe, daß die zu gewährende Beleihung insgesamt den Betrag von 20 000 RM nicht überschreitet, daß ferner mindestens die Hälfte des zu beleihenden Grundstückes weinbau- oder gartenbaufähiger Boden ist, daß weiter der zugrunde zu legende Beleihungswert das Doppelte des Ertragswertes (I Ziffer 1) nicht überschreitet und daß endlich bei einer Beleihung zu einem höheren Zinsfuß als 8 v. H. der vorgenannte Höchstbetrag von 20 000 RM entsprechend herabzusezen ist. Jedewebe derartige Ausnahmbeleihung bedarf eines mit 3/4-Stimmenmehrheit gefassten Vorstandsbeschlusses.

c) Für die Ermittlung des Verkaufswertes (siehe oben a und b) sind die in Betracht kommenden Angaben, insbesondere über die lezhin erzielten Kaufpreise, in der Schätzung glaubhaft darzulegen, so daß sie in allen Einzelheiten nachgeprüft werden können.

3. Die der Beleihung zugrunde zu legenden Werte werden auf Grund der vorgenannten Schätzungen durch den Vorstand besonders festgesetzt.

II. Beleihung ohne eine Schätzung:

1. Bei Belastung des Grundstückes nicht über die ersten 20 000 RM*) hinaus kann der Vorstand auf die Vorlage einer Schätzung verzichten, wenn ihm selbst der Wert der Grundstücke zuverlässig bekannt ist.

2. Ferner kann auf eine Schätzung verzichtet werden, wenn die Beleihung sich hält:

bei einem Zinsfuß von 8 v. H. innerhalb des 10fachen Grundsteuerreinertrages**)

“ “ “ 7 “ “ 11 “ “ “

“ “ “ 6 “ “ 12 “ “ “

wobei bei Grundstücken von weniger als 100 ha vorstehende Säge auf das 11-, 12- und 13fache des Grundsteuerreinertrages erhöht werden können.

III. Von dem gemäß Ziffer I und II ermittelten Beleihungswert dürfen abgesehen von der Sonderregelung in II Ziffer 2 — beleihen werden: bei einem Zinsfuß von 8 v. H. bis zu 35 v. H. des Beleihungswertes,

“ “ “ 7 “ “ 40 “ “ “

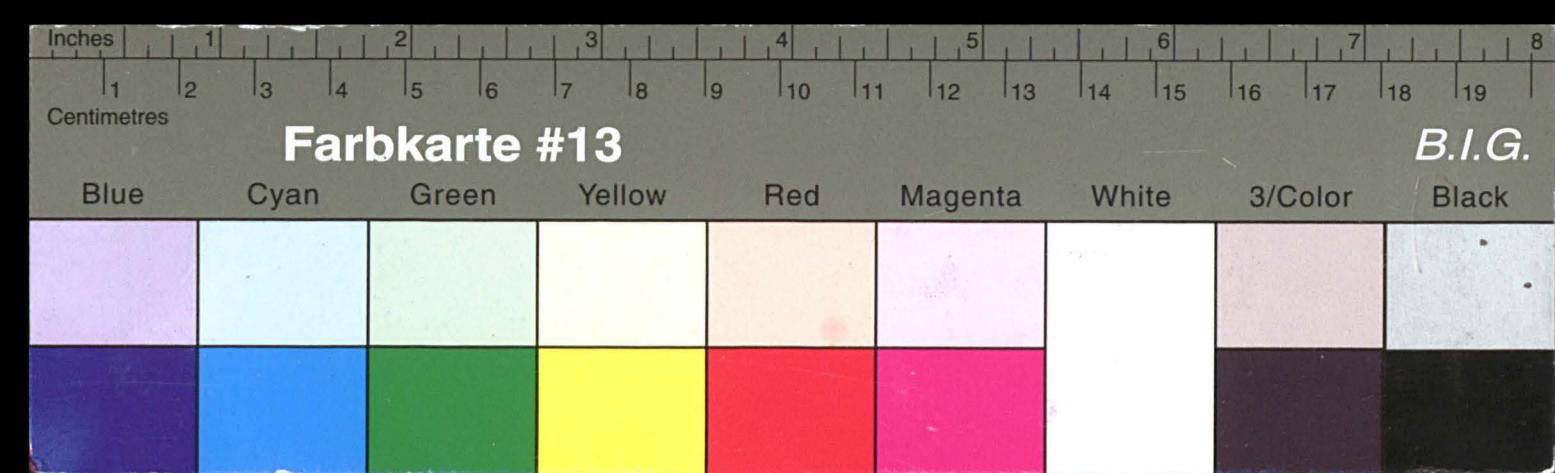
“ “ “ 6 “ “ 45 “ “ “

wobei bei Grundstücken unter 100 ha auf diese Hundertstüze 10prozentige Zuschläge, mithin insgesamt 38,5 v. H., 44 v. H. und 49,5 v. H. des ermittelten Beleihungswertes gewährt werden dürfen.

Über diese Säge darf ausnahmslos nicht hinausgegangen werden.

*) Bei großen Sparkassen kann dieser Betrag erhöht werden, jedoch keinesfalls über 20 000 RM.

**) Bei einer Zinsfuß von 8 v. H. eine Beleihung regelmäßig innerhalb des 20fachen des Grundsteuerreinertrages zulässig. Sofern bei einem einzelnen Sparkassen in der Vorkeriegszeit innerhalb eines höheren Vielfachen des Grundsteuerreinertrages zulässig war, können bei diesen Sparkassen die obigen Säge im entsprechenden Verhältnis erhöht werden (§. 3. der Beleihbarkeit vor dem Kriege innerhalb des 20fachen jetzt: bei 8 v. H. innerhalb des 15-, bei 7 v. H. innerhalb des 16- und bei 6 v. H. innerhalb des 17fachen.)

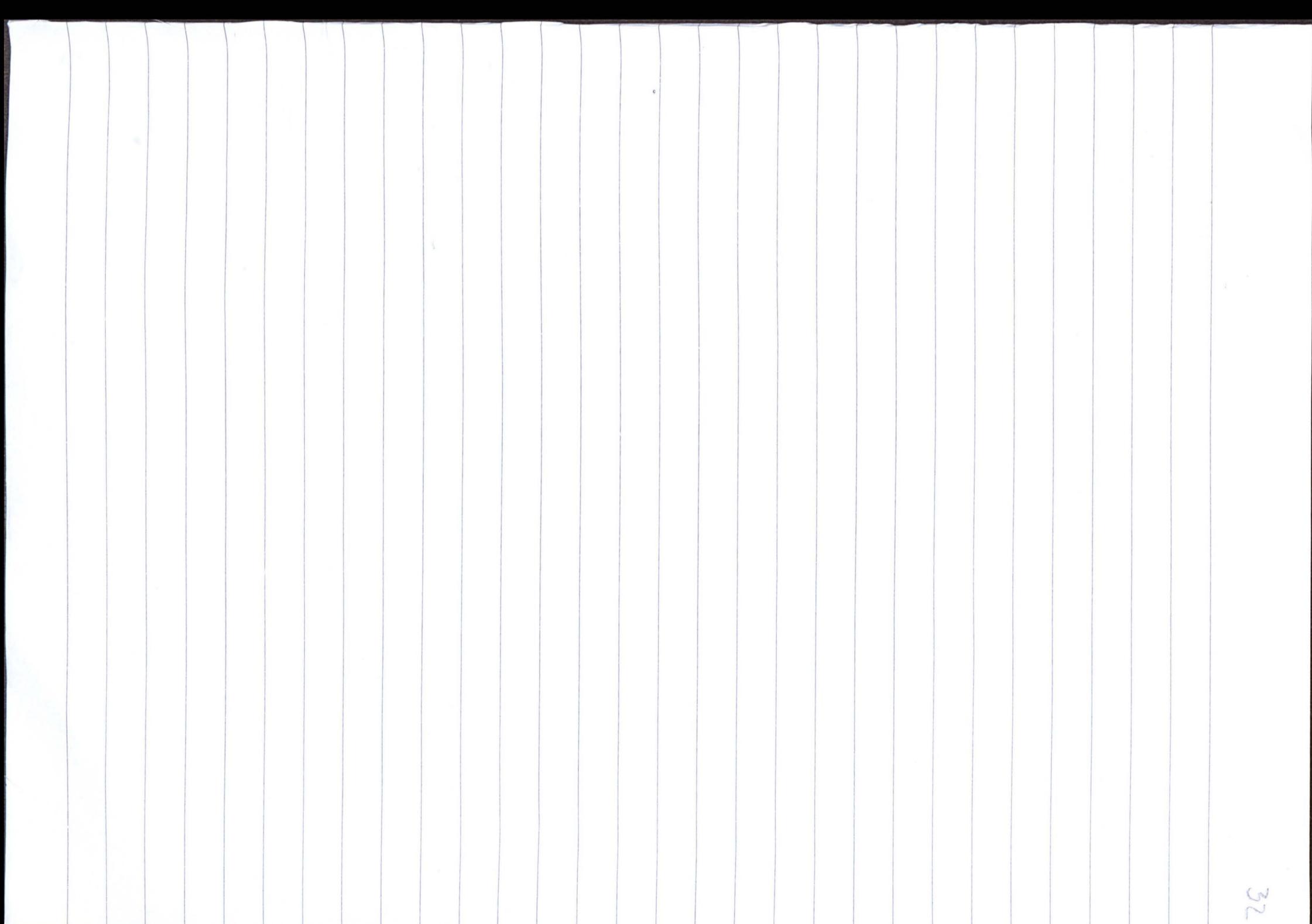
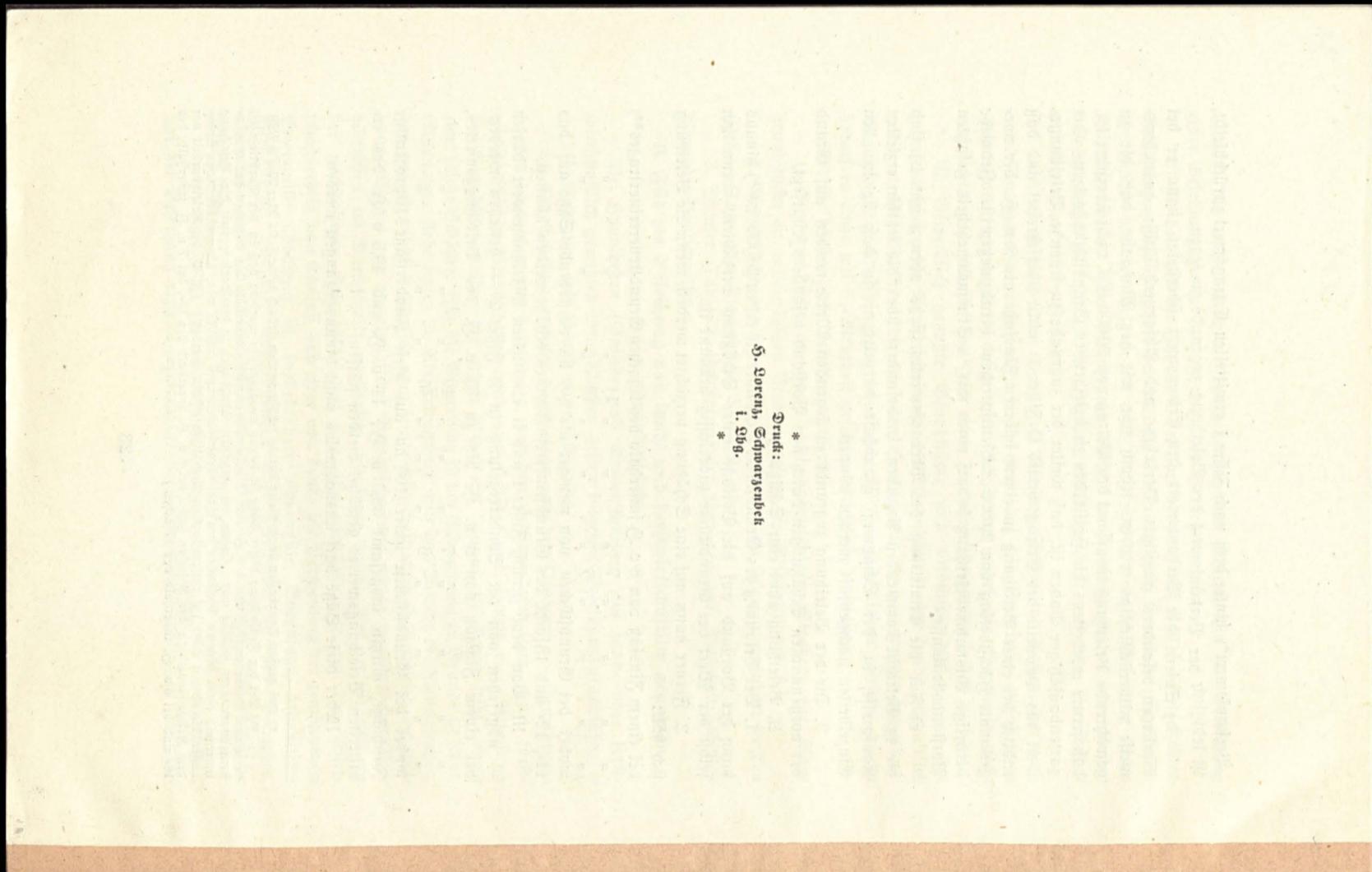


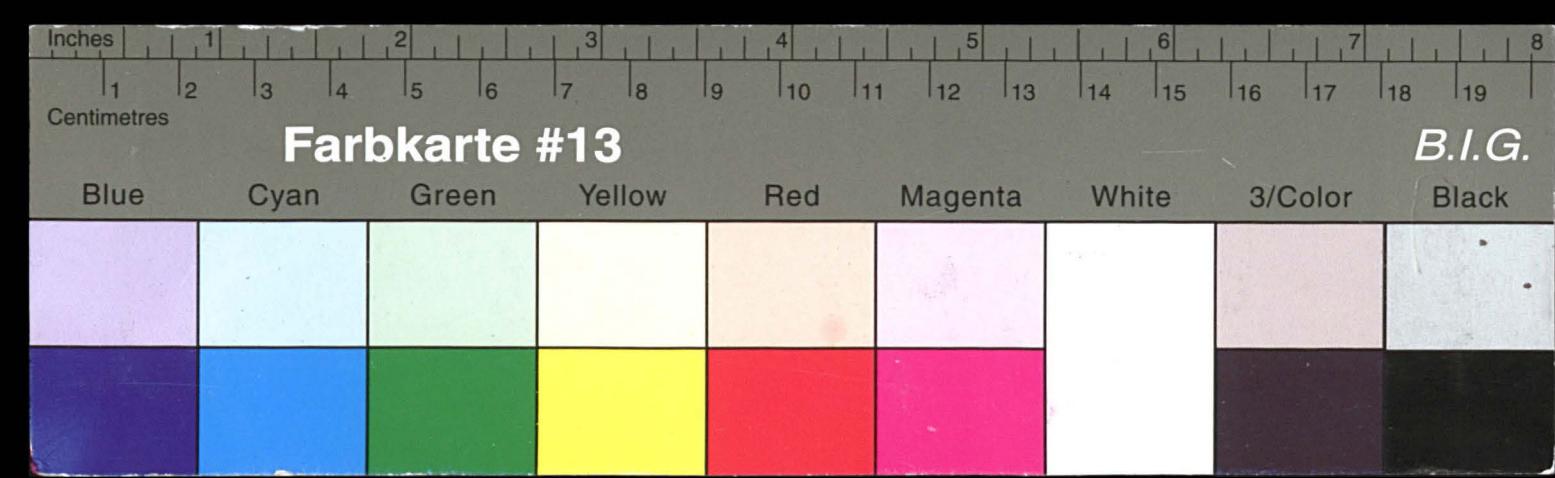
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



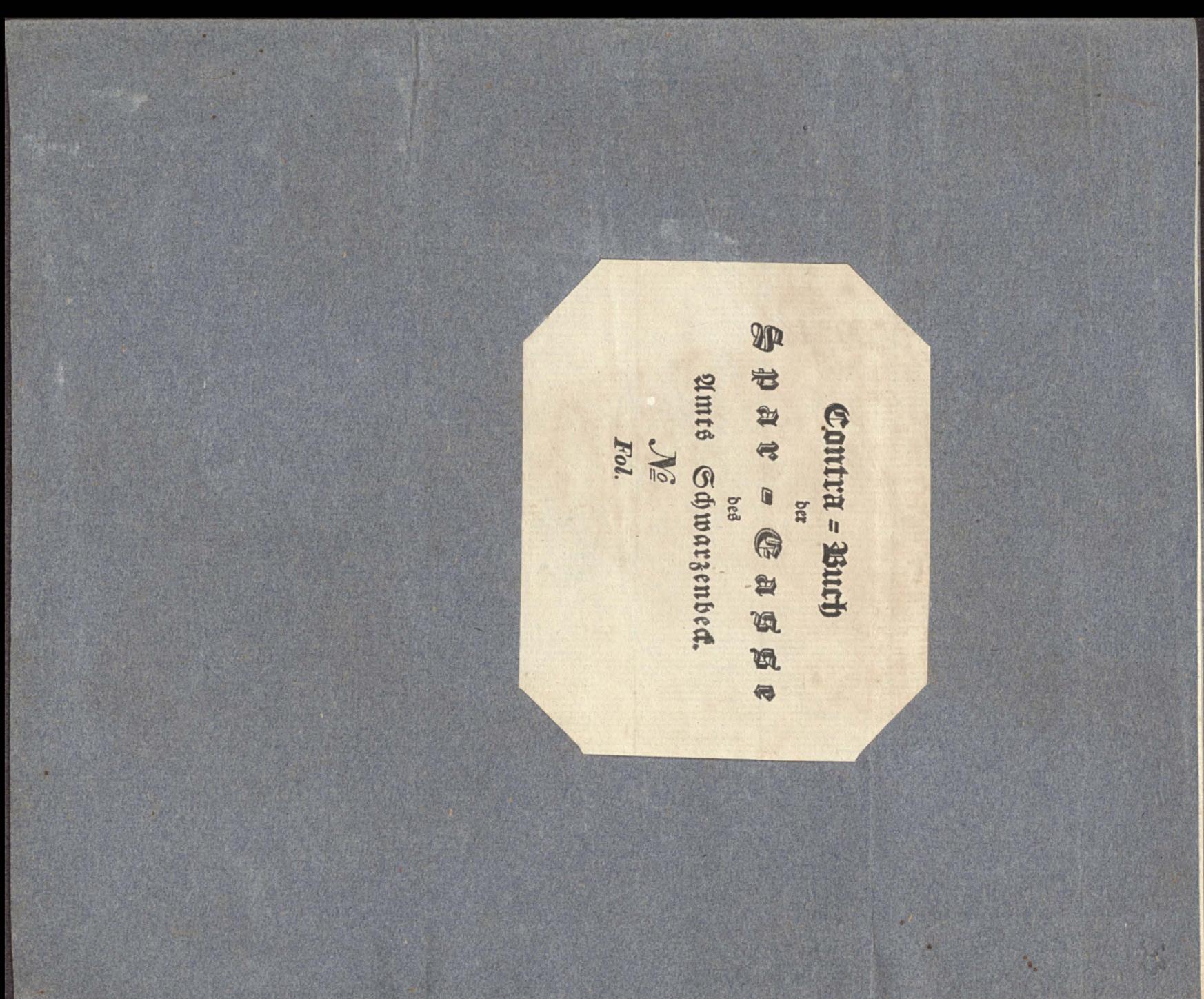
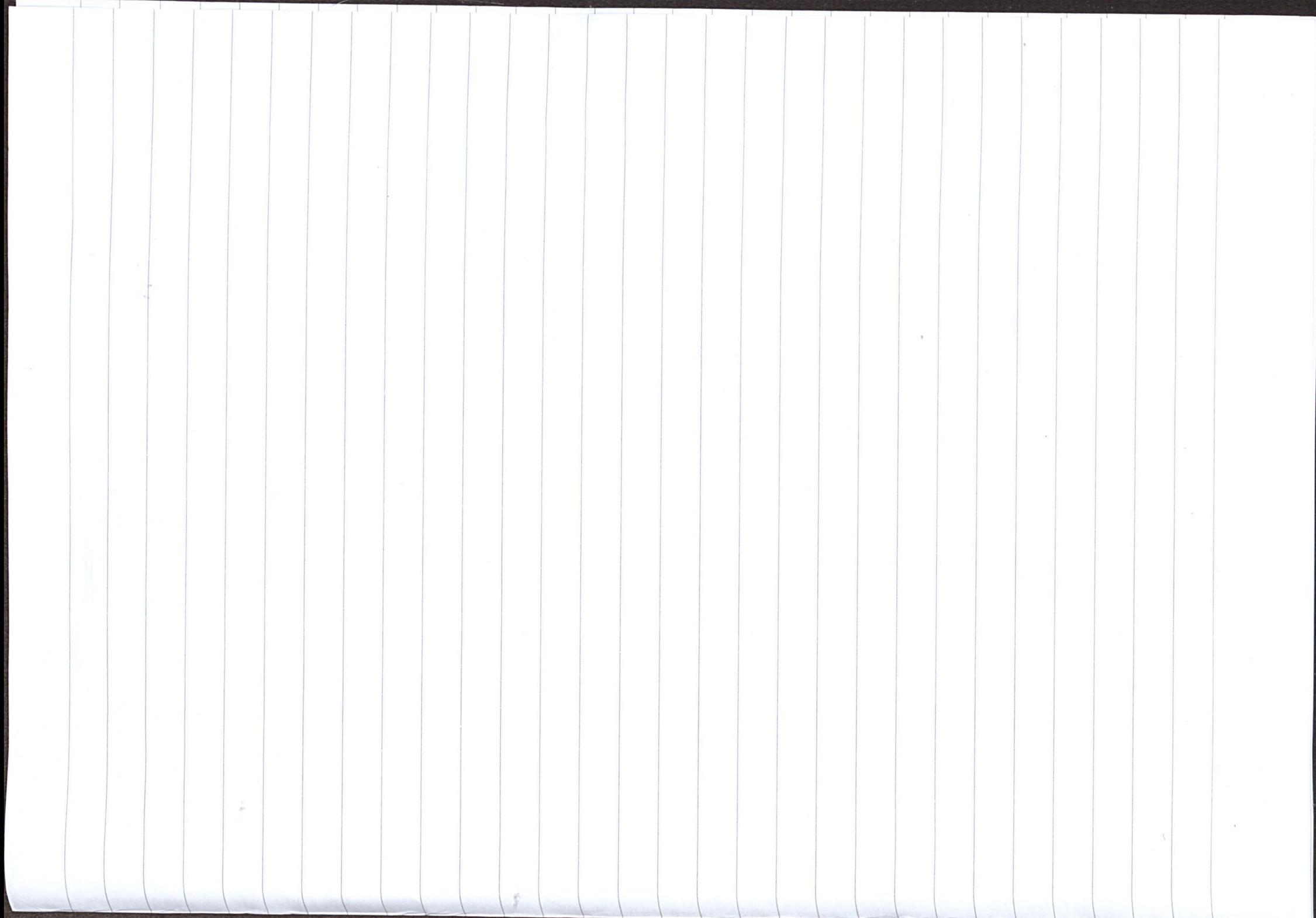


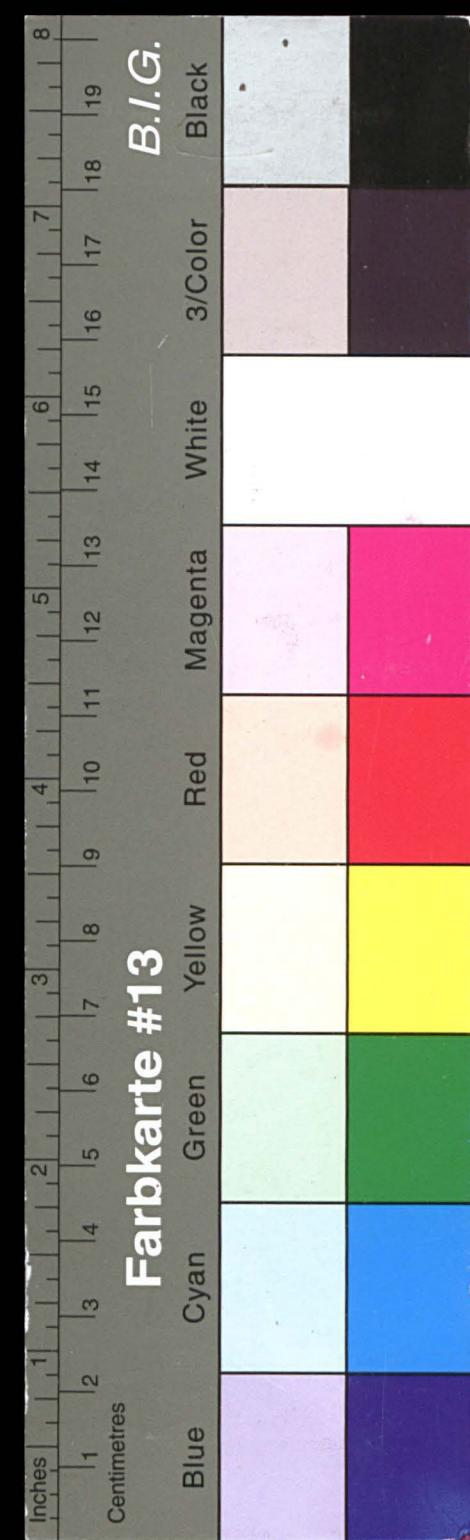
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

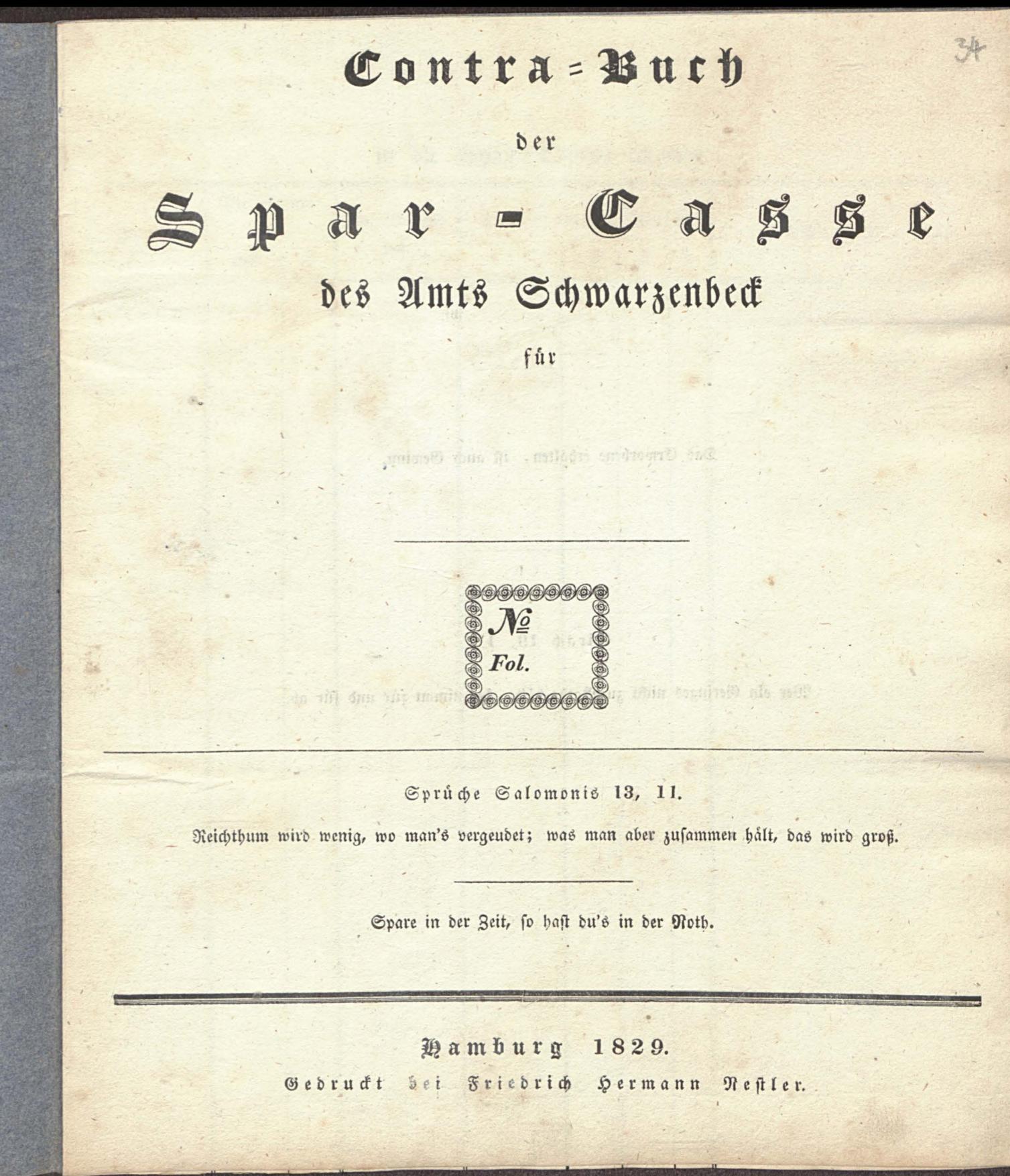
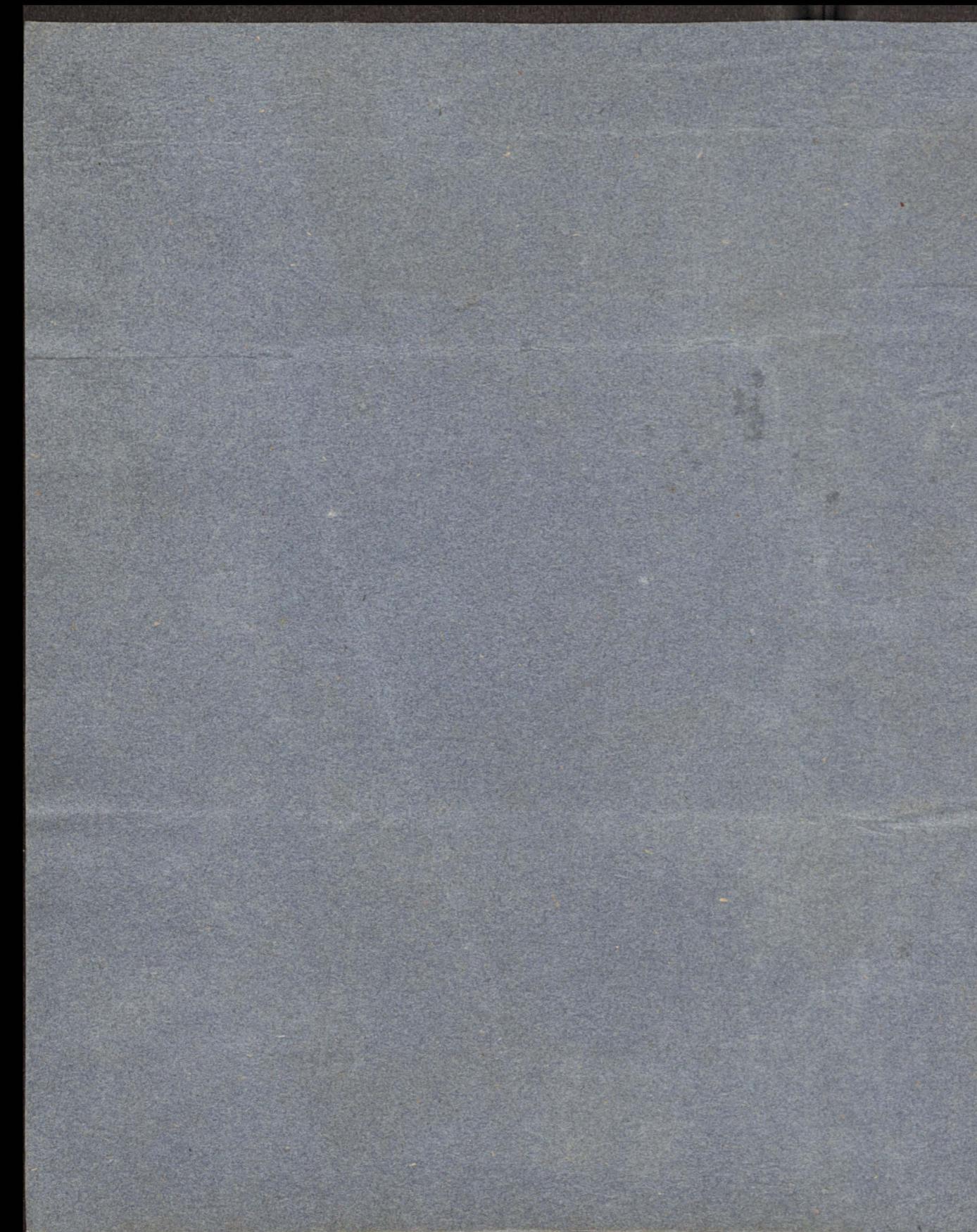
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

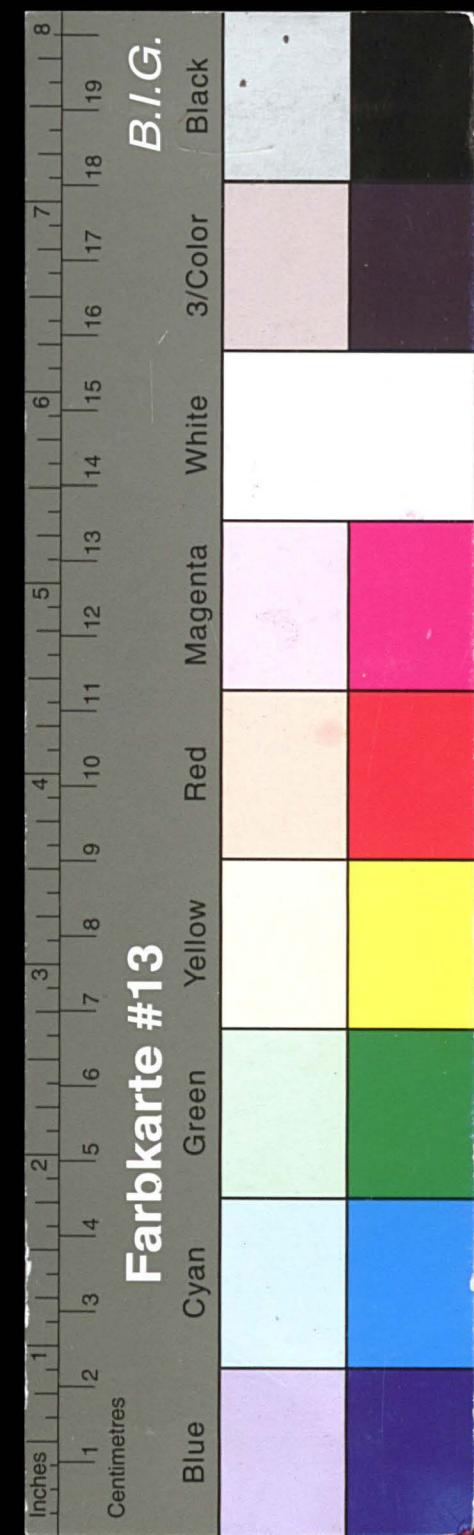




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

35

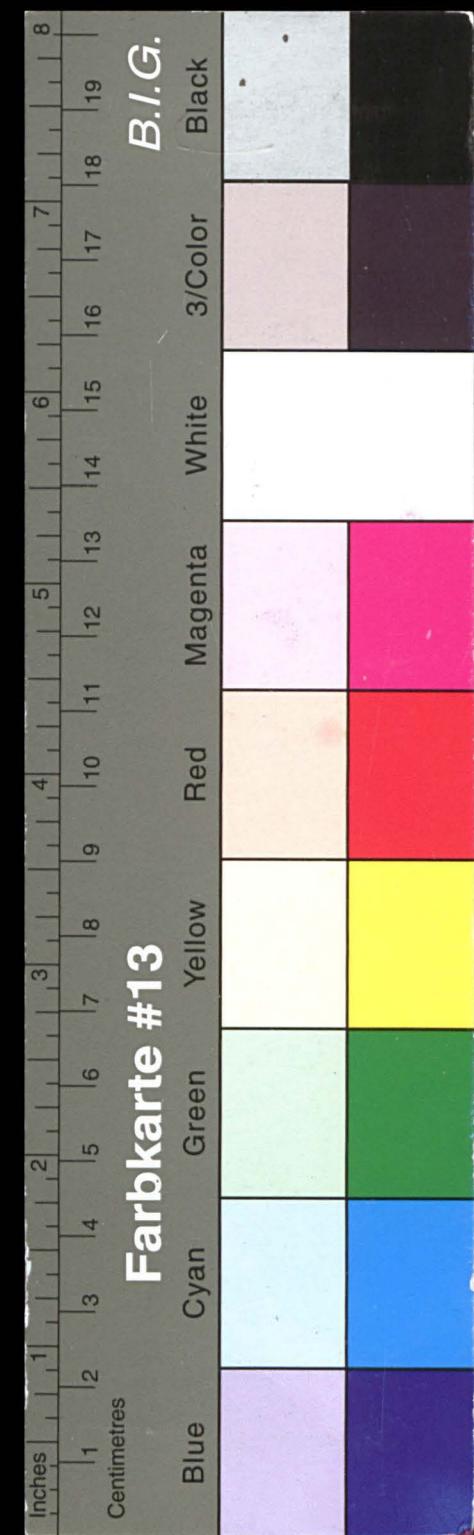
in die Spar-Casse eingelegt:

Im Jahr	Die Summe von		Zinsentragend von	Dafür fällige Zinsen			Bemerkungen.
	mk	β		mk	β	Δ	

Das Erworbene erhalten, ist auch Gewinn.

Sirach 19, 1.

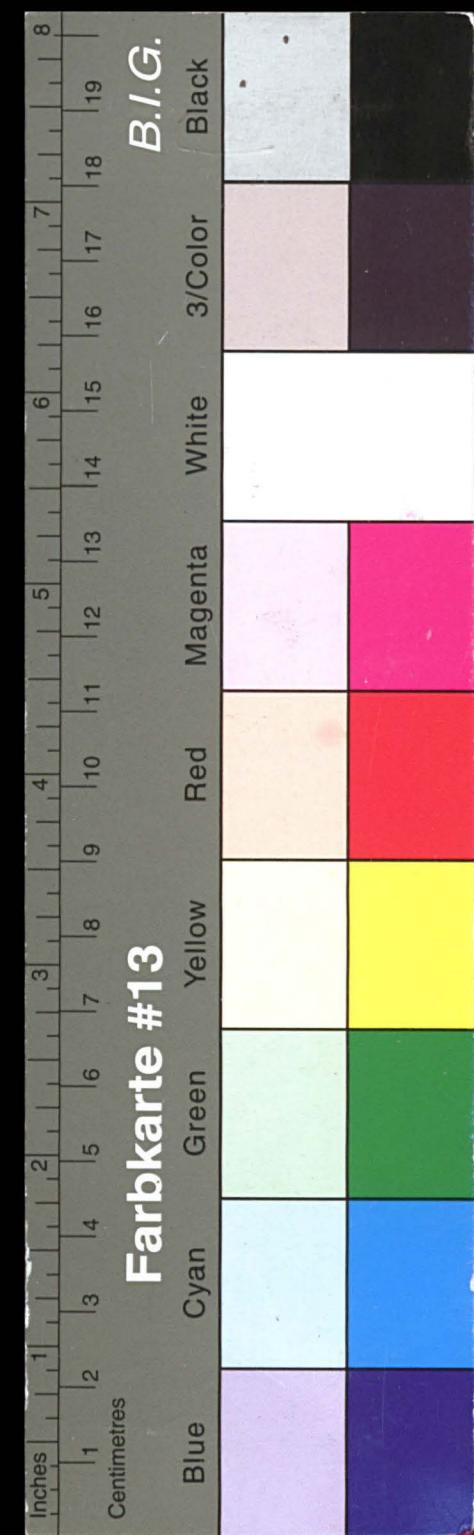
Wer ein Geringes nicht zu Rathe hält, der nimmt für und für ab.



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

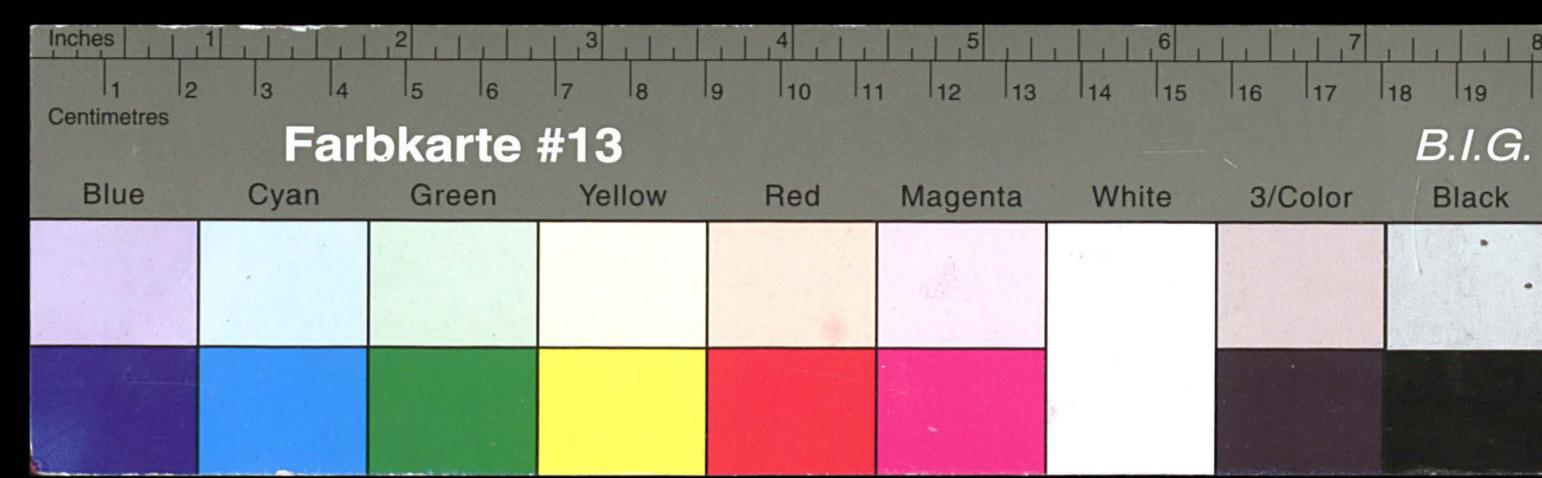
1100 J. Neurosci., November 1, 2006 • 26(44):1092–1100



Kreisarchiv Stormarn E 103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 115708552

-10-jelekli məməli № 13/08332

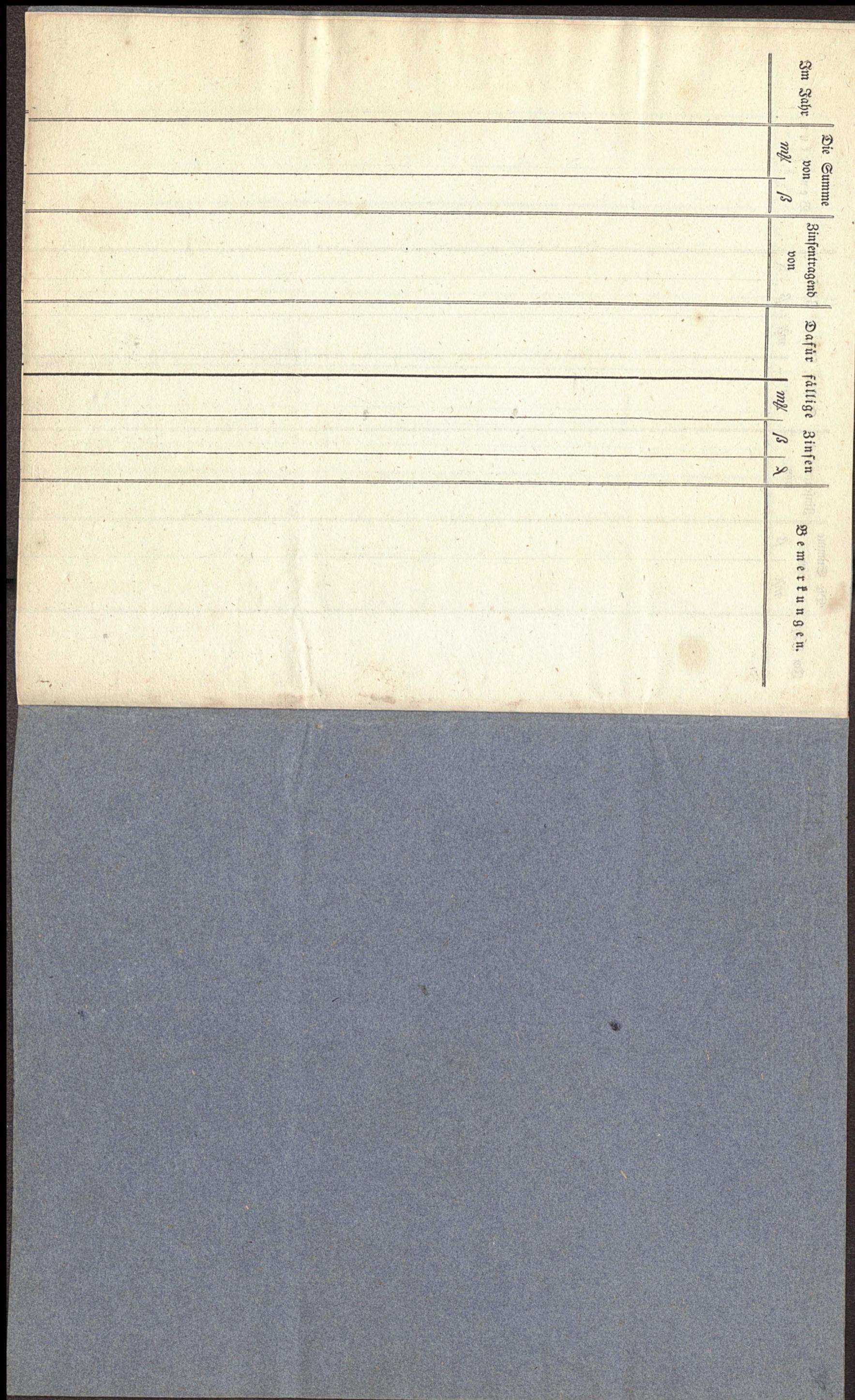


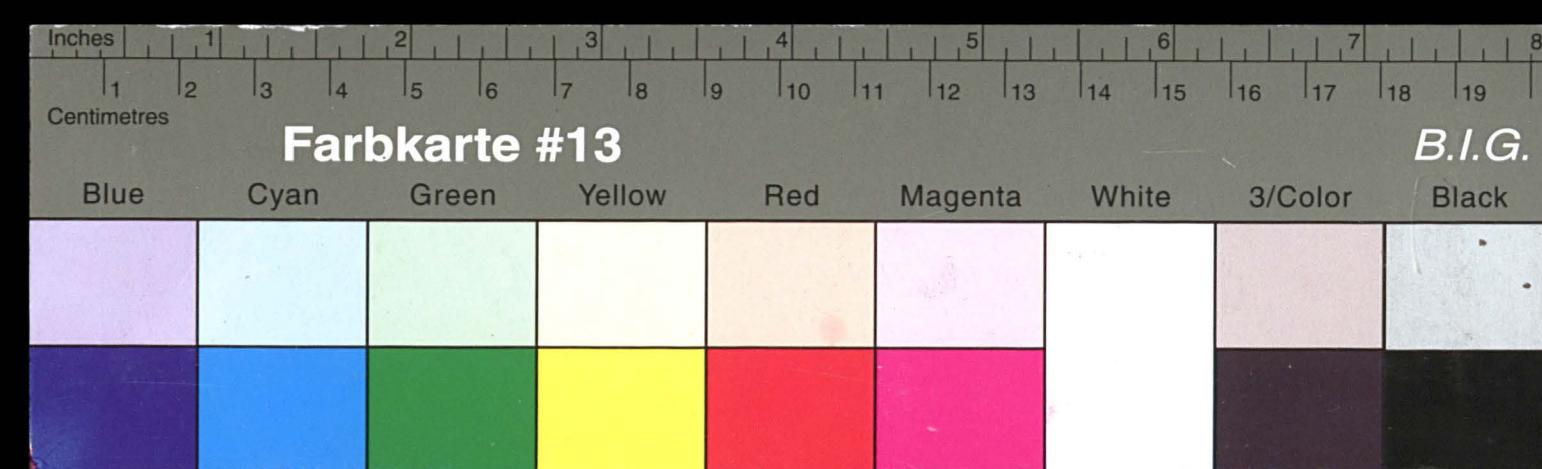
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



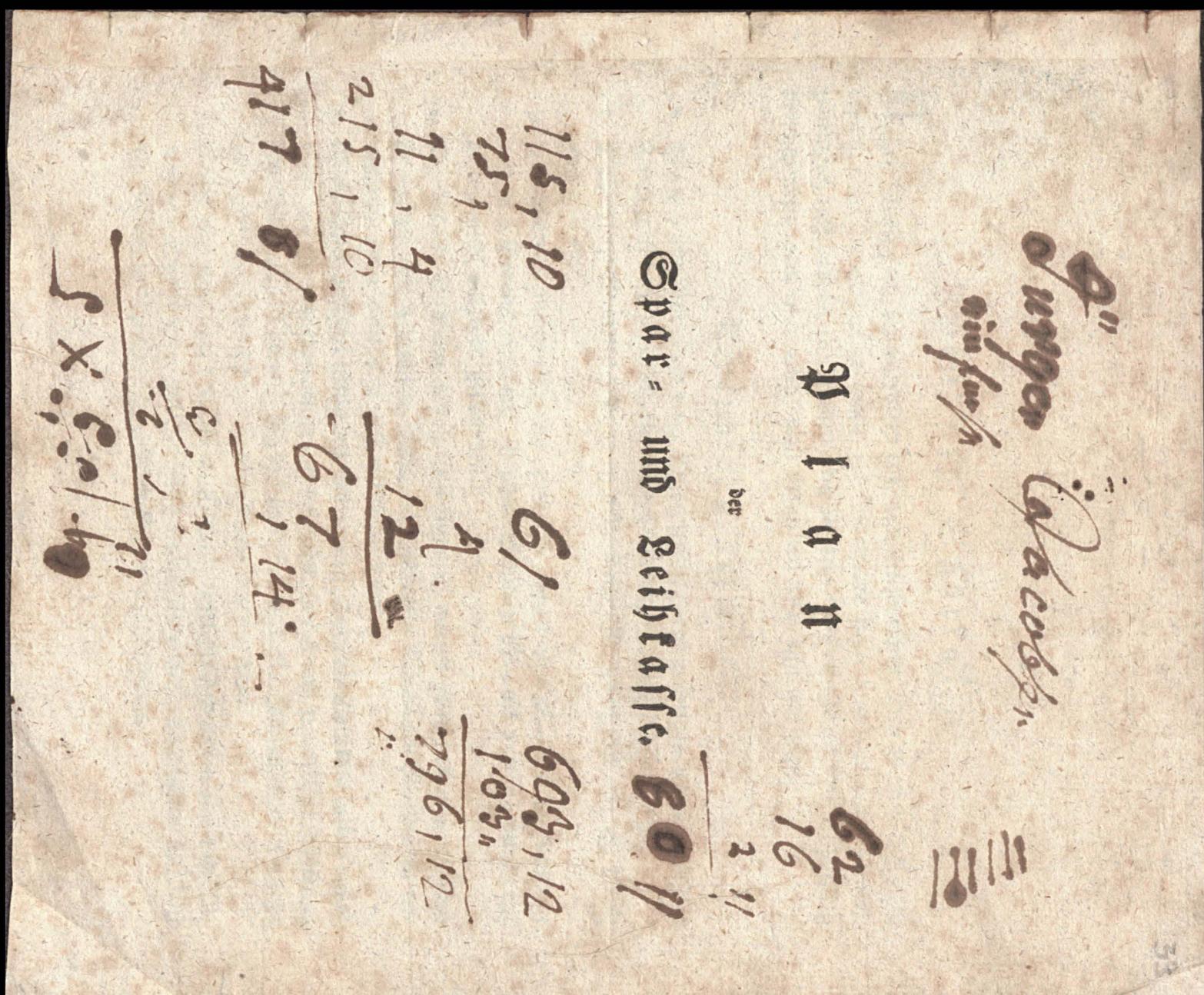
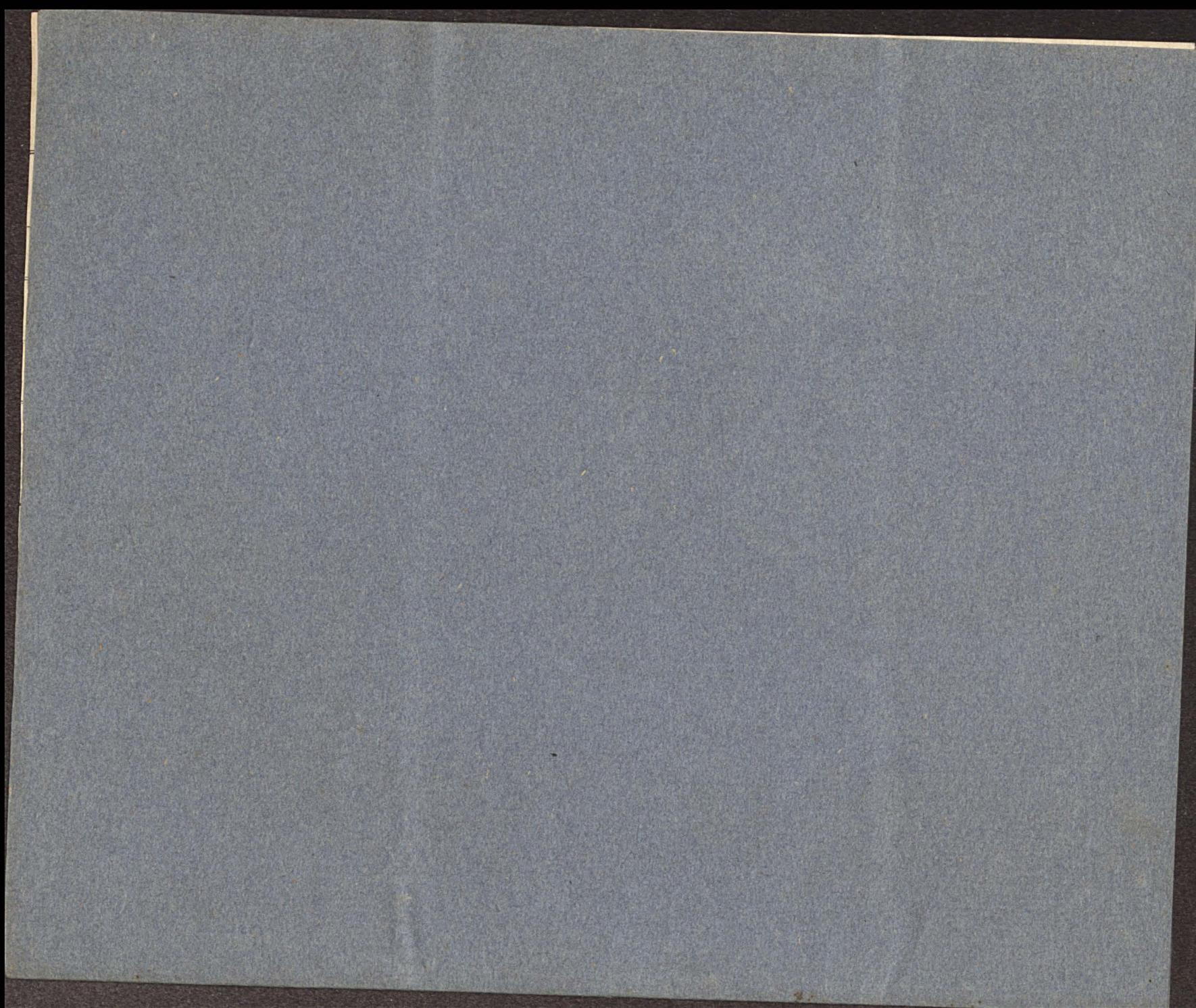


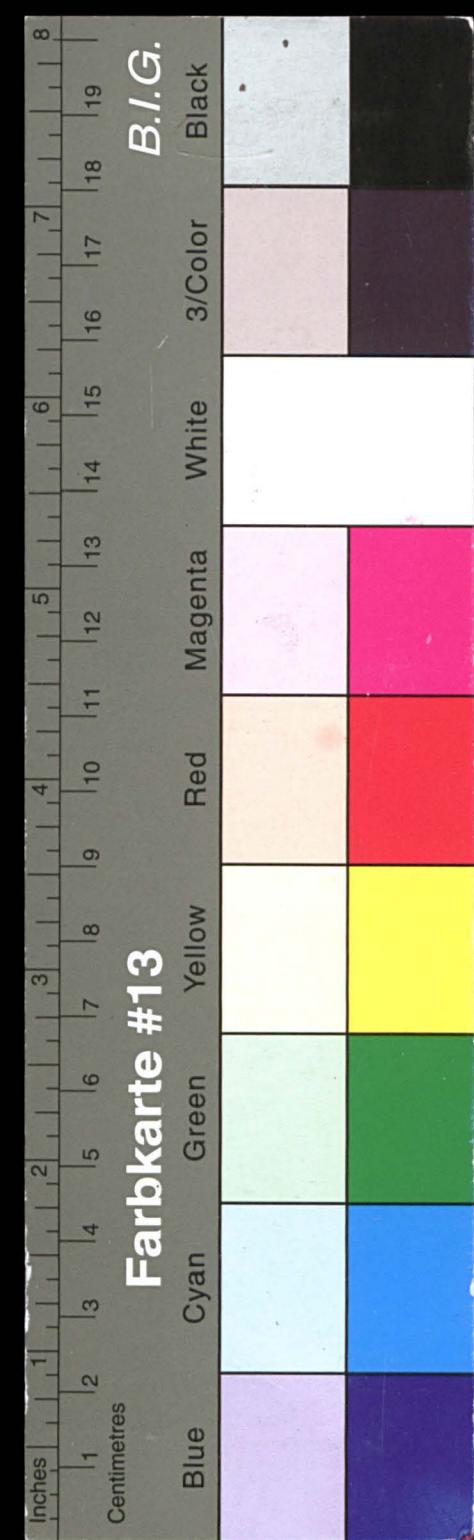
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

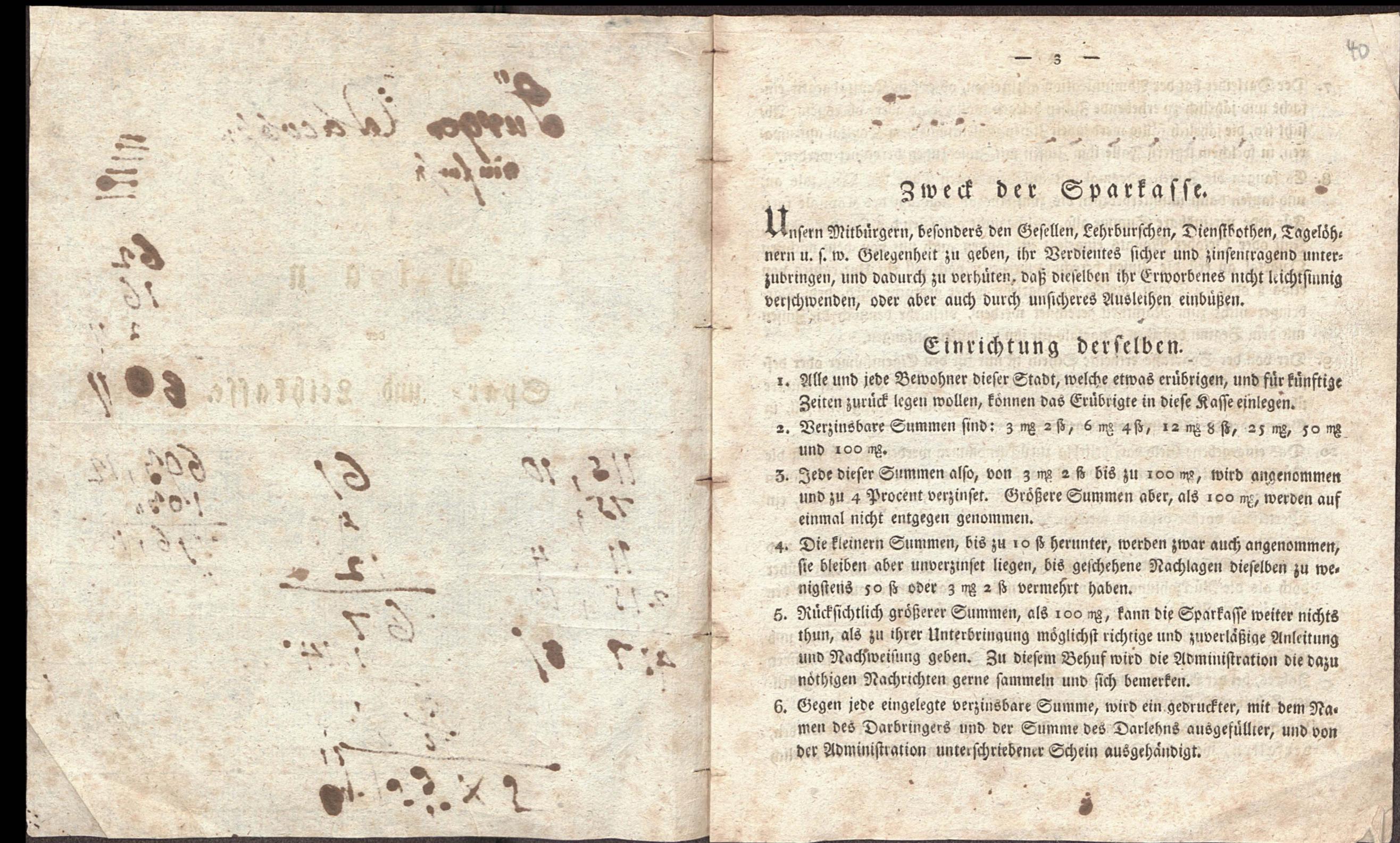
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

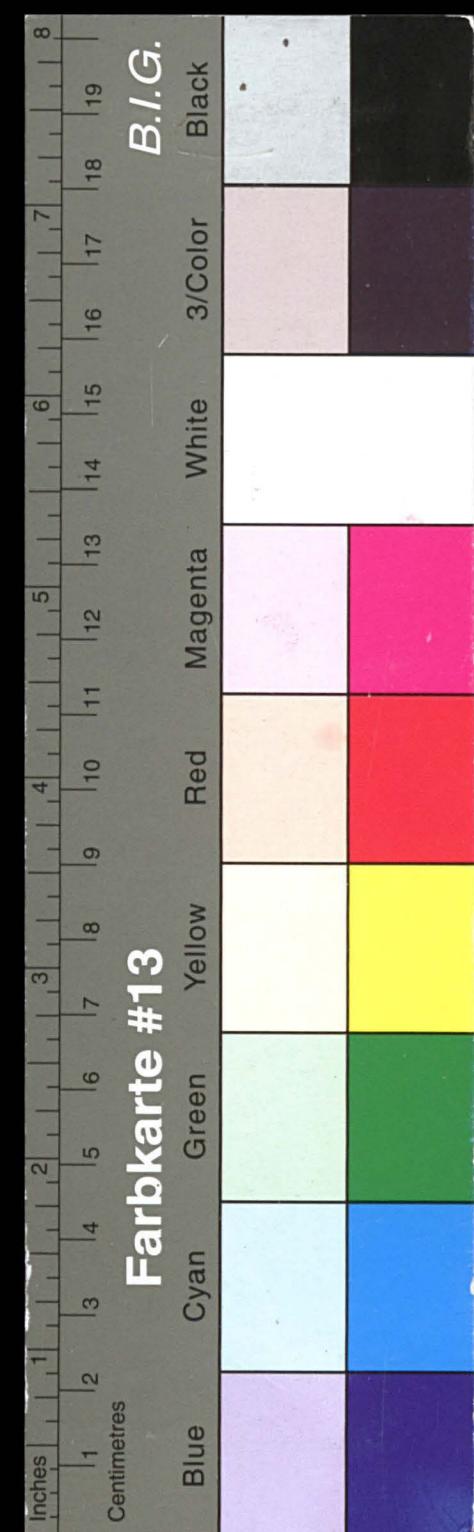




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

— 4 —

7. Der Darleher hat der Administration anzugeben, ob er sein Kapital gegen einfache und jährlich zu erhebende Zinsen belegen wolle, oder aber, ob es seine Absicht sey, die jährlich fällig werdenden Zinsen zugleich mit dem Kapital aufzusparen, in welchem letztern Falle ihm Zinsen mit Zinseszinsen berechnet werden.
8. Es fangen die Zinsen jedesmal erst mit dem ersten Tage des Quartals an, und laufen dann ununterbrochen bis zum Auszahlungstage des Kapitals fort. Für jede verzinsbare Summe also, welche nicht am ersten des Januar, April, Juli oder October Monats eingelegt ist, können auch nur von dem nächsten Quartal an erst die Zinsen berechnet werden; doch soll ein Unterschied von etwa 8 oder 14 Tagen, welche ein Darlehn später gebracht wird, dem Darbringer nicht zum Nachtheil gerechnet werden, vielmehr dennoch die Zinsen mit dem Beginn desselben Quartals für ihn zu laufen anfangen.
9. Der von der Sparkasse ertheilte Schein ist nur für den Eigentümer oder dessen Erben gültig. Zur Bequemlichkeit aber kann selbiger auch auf Andere übertragen werden, nur muss diese Übertragung, wenn sie gültig seyn soll, in Gegenwart der Administration geschehen.
10. Das eingegebene Geld darf beliebig zurückgenommen werden, jedoch muss die Kündigung bei Summen bis zum Ablauf von 25 mg 4 Wochen, bei Summen von 25 bis 50 mg 8 Wochen, und bei Summen von 50 mg und darüber, ein Vierteljahr vorher beschafft werden.
11. Die Administration wird dessen ohngeachtet aber, wo es gewünscht wird, und wenn der Kassenbestand es zulässt, sogleich nach der Kündigung, oder früher doch als die Rückzahlung verlangt werden kann, das Anvertraute nebst den rückständigen Zinsen dem Eigentümer wieder aushändigen.
12. Die einfachen Zinsen sind mit dem Ablauf eines jeden Jahres verfallen und müssen dann, oder doch spätestens im Laufe des Januar Monats des folgenden Jahres, bei der Administration unter Producirung des von derselben ausgestellten Scheines in Empfang genommen werden.
13. Kapitalien, welche gegen einfache Zinsen der Sparkasse anvertraut worden, verfallen, wenn der Darleher in dem Zeitraum von 10 Jahren die jährlich

— 5 —

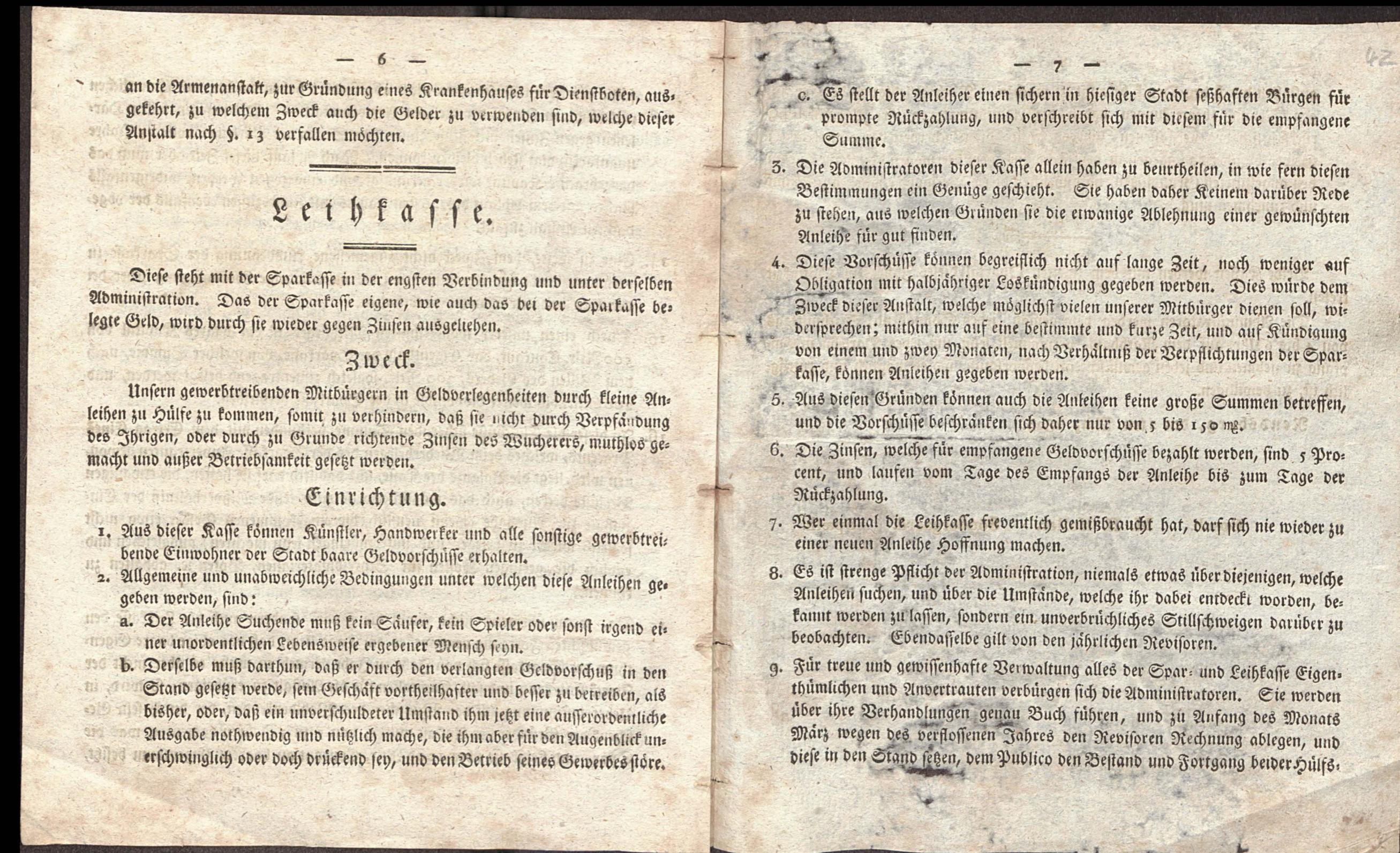
41

fällig gewesenen Zinsen etwa nicht abgesondert haben möchte, mit sämtlichen rückständigen Zinsen der hiesigen Armenanstalt. — Dahingegen sollen Darlehen gegen Zinsen mit Zinseszinsen von Seiten der Darleher volle 25 Jahre unangekündigt stehen bleiben können. Nach Ablauf dieser Zeit aber muss das dargebrachte Kapital wieder gekündigt und eingezogen werden, widrigenfalls solches mit dem Ablauf des 26sten Jahres mit Zinseszinsen ebenfalls der obgedachten Anstalt zufällt.

14. Eine zu weite, dem Zweck nicht angemessene Ausdehnung der Sparkasse zu verhüten, bleibt der Administration die vierteljährige Kündigung jeder bei derselben belegten Summe vorbehalten.
15. Durch einen unserer wohlgesinnten Mitbürger ist ein baares Kapital von 500 Rtlr. Courant, das Eigenthum der Sparkasse, von welcher Summe, nach dem Willen des Gebers, 300 Rtlr. sogleich zinsentragend belegt werden, und 200 Rtlr. bis weiter disponible in der Sparkasse verbleiben.
16. In dieser die Einstüsse sichernden Summe, verbunden mit dem Ertrag Eines Procents, welches beim Wiederbelegen des der Sparkasse Anvertrauten gewonnen wird, liegt die Balanze der Kasse, und dadurch darf sie hoffen, die etwaigen Verluste decken, auch das möglicherweise eintretende Missverhältnis der Einnahme zur Ausgabe (wenn nemlich die eingekommenen Gelder etwa nicht sogleich wieder zu belegen und unterzubringen seyn möchten) ausgleichen und endlich die geringen Kosten für Schreibmaterialien, Boten ic. abhalten zu können.
17. Da, wenn übrigens nicht sowol die Spar- sondern auch die Leihkasse den gewünschten Fortgang gewinnt, es am Tage liegt, dass das obige baare Eigenthum der Sparkasse sich von Jahr zu Jahr vermehren müßt, es aber nicht der Zweck seyn kann und soll, Kapitalien für die Anstalt zu erübrigen: so wird, in Übereinstimmung mit den Wünschen des Wohldenkenden, der durch sein Geschenk der Gründer der Anstalt wurde, von 5 zu 5 Jahren dasjenige, was die Spar- und Leihkasse über 1000 Rtlr. Courant an baarem Eigenthum besitzt,

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



an die Armenanstalt, zur Gründung eines Krankenhauses für Dienstboten, ausgeführt, zu welchem Zweck auch die Gelder zu verwenden sind, welche dieser Anstalt nach §. 13 verfallen möchten.

L e i h k a s s e.

Diese steht mit der Sparkasse in der engsten Verbindung und unter derselben Administration. Das der Sparkasse eigene, wie auch das bei der Sparkasse belegte Geld, wird durch sie wieder gegen Zinsen ausgeliehen.

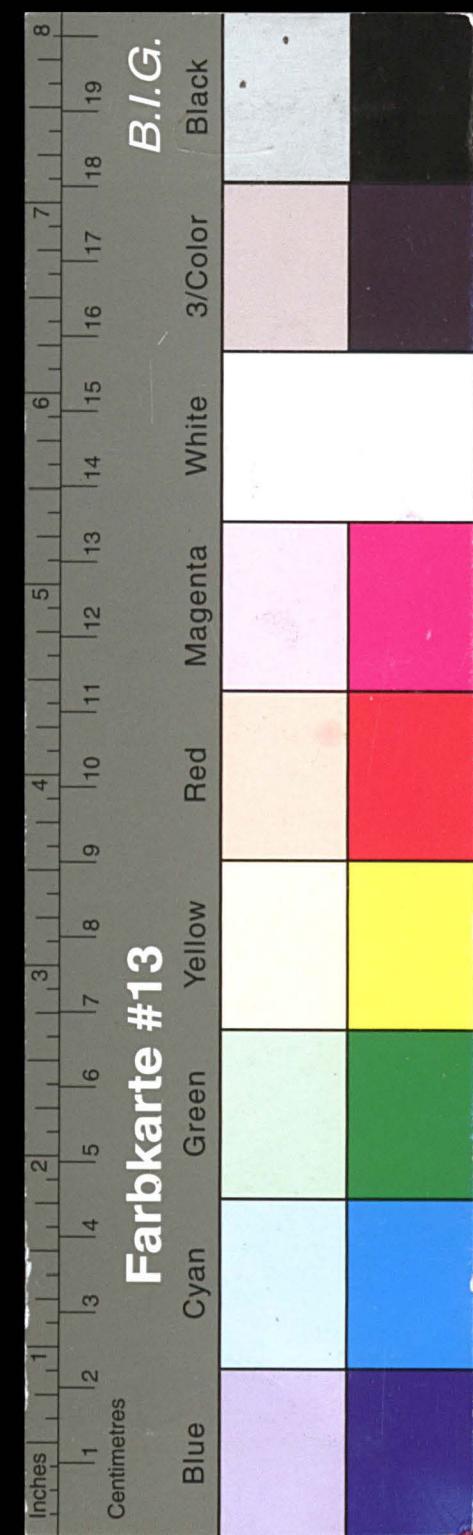
Z w e c k.

Unsern gewerbetreibenden Mitbürgern in Geldverlegenheiten durch kleine Anleihen zu Hülfe zu kommen, somit zu verhindern, daß sie nicht durch Verpfändung des Thrigen, oder durch zu Grunde richende Zinsen des Bucherers, muthlos gemacht und außer Betriebsamkeit gesetzt werden.

E i n r i c h t u n g.

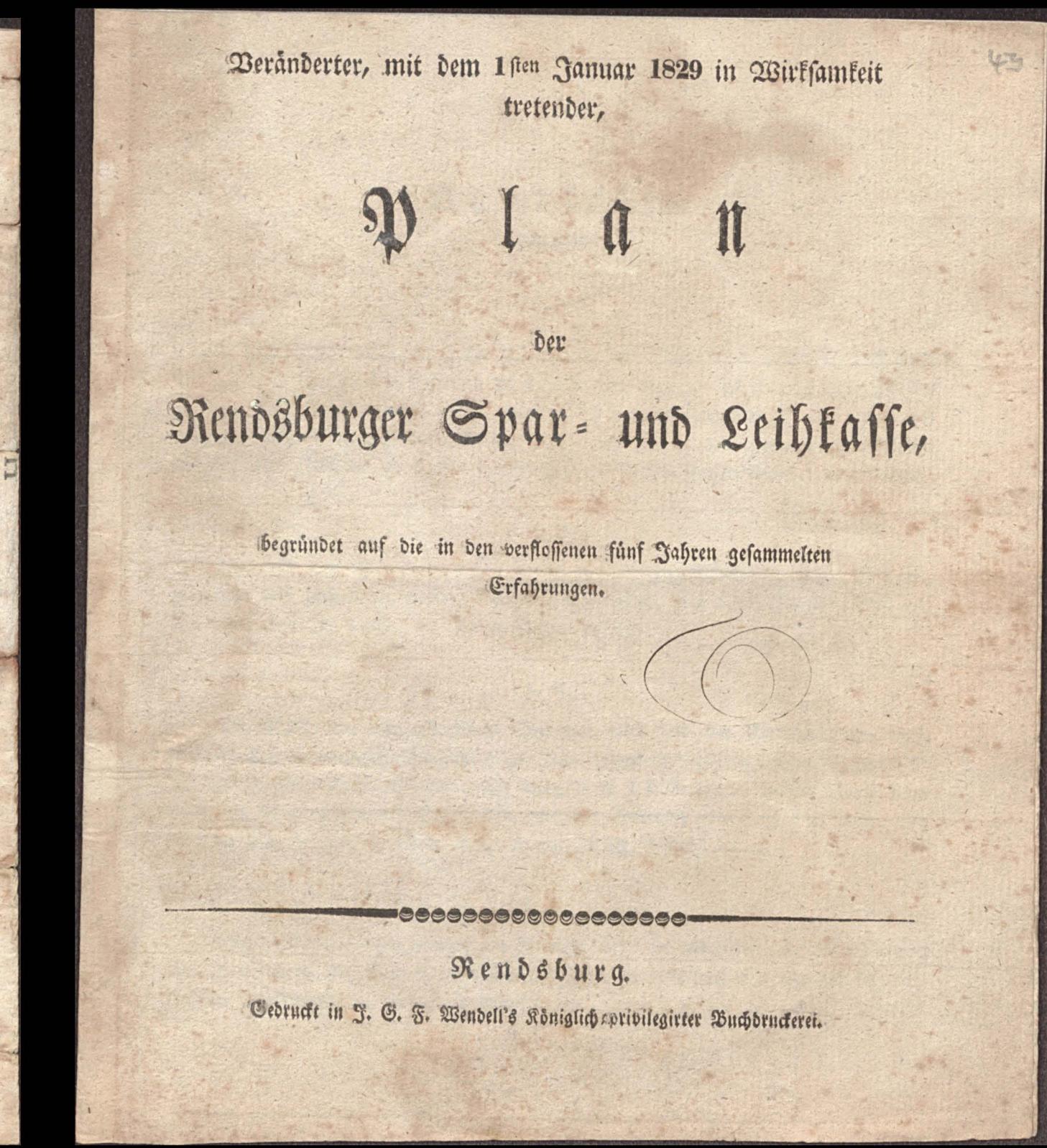
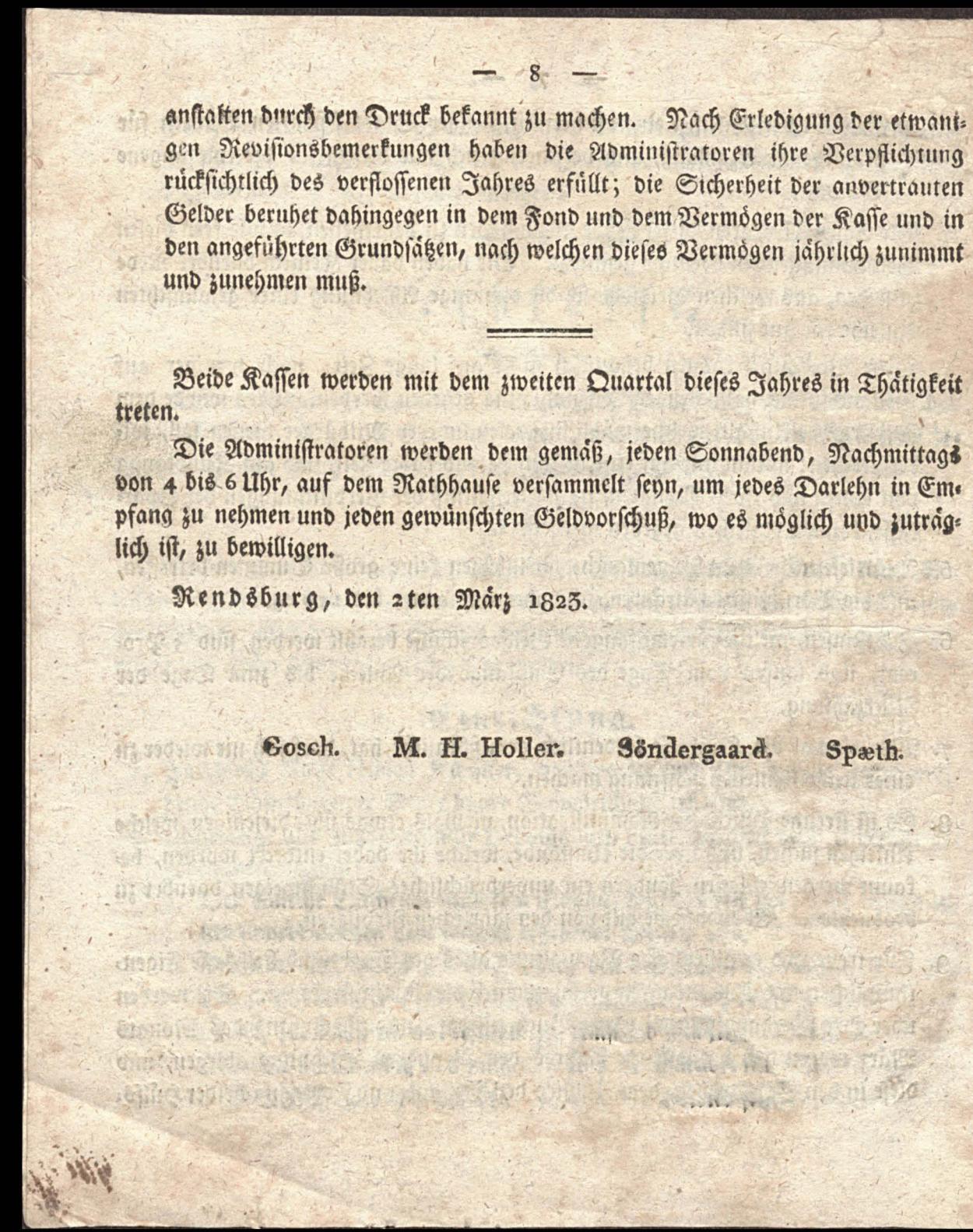
1. Aus dieser Kasse können Künstler, Handwerker und alle sonstige gewerbetreibende Einwohner der Stadt baare Geldvorschüsse erhalten.
2. Allgemeine und unabweichliche Bedingungen unter welchen diese Anleihen gegeben werden, sind:
 - a. Der Anleihe Suchende muß kein Säufer, kein Spieler oder sonst irgend einer unordentlichen Lebensweise ergebener Mensch seyn.
 - b. Derselbe muß darthun, daß er durch den verlangten Geldvorschuß in den Stand gesetzt werde, sein Geschäft vortheilhafter und besser zu betreiben, als bisher, oder, daß ein unverschuldetter Umstand ihm jetzt eine außerordentliche Ausgabe nothwendig und nützlich mache, die ihm aber für den Augenblick unerschwinglich oder doch drückend sey, und den Betrieb seines Gewerbes störe.

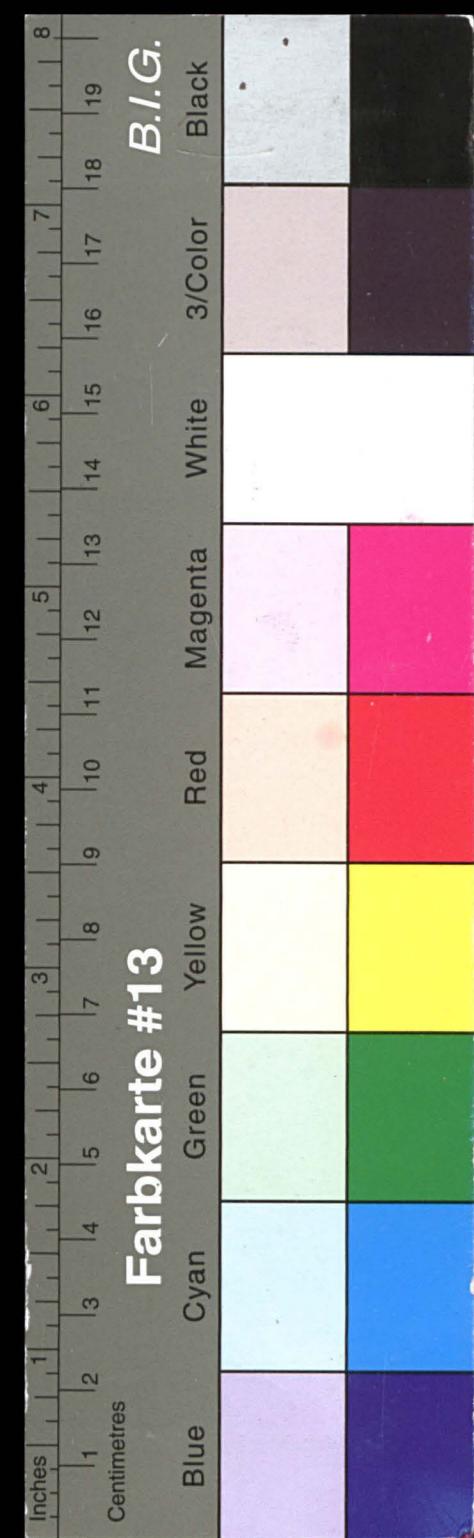
- c. Es stellt der Anleiher einen sichern in hiesiger Stadt seßhaften Bürgen für prompte Rückzahlung, und verschreibt sich mit diesem für die empfangene Summe.
3. Die Administratoren dieser Kasse allein haben zu beurtheilen, in wie fern diesen Bestimmungen ein Genüge geschieht. Sie haben daher keinem darüber rede zu stehen, aus welchen Gründen sie die ewige Ablehnung einer gewünschten Anleihe für gut finden.
4. Diese Vorschüsse können begreiflich nicht auf lange Zeit, noch weniger auf Obligation mit halbjähriger Löskündigung gegeben werden. Dies würde dem Zweck dieser Anstalt, welche möglichst vielen unserer Mitbürger dienen soll, widersprechen; mithin nur auf eine bestimmte und kurze Zeit, und auf Kündigung von einem und zwei Monaten, nach Verhältniß der Verpflichtungen der Sparkasse, können Anleihen gegeben werden.
5. Aus diesen Gründen können auch die Anleihen keine großen Summen betreffen, und die Vorschüsse beschränken sich daher nur von 5 bis 150 mg.
6. Die Zinsen, welche für empfangene Geldvorschüsse bezahlt werden, sind 5 Prozent, und laufen vom Tage des Empfangs der Anleihe bis zum Tage der Rückzahlung.
7. Wer einmal die Leihkasse freudentlich gemischaucht hat, darf sich nie wieder zu einer neuen Anleihe Hoffnung machen.
8. Es ist strenge Pflicht der Administration, niemals etwas über diejenigen, welche Anleihen suchen, und über die Umstände, welche ihr dabei entdeckt worden, bekannt werden zu lassen, sondern ein unverbrüchliches Stillschweigen darüber zu beobachten. Ebendaselbe gilt von den jährlichen Revisoren.
9. Für treue und gewissenhafte Verwaltung alles der Spar- und Leihkasse Eigenthümlichen und Anvertrauten verbürgen sich die Administratoren. Sie werden über ihre Verhandlungen genau Buch führen, und zu Anfang des Monats März wegen des verflossenen Jahres den Revisoren Rechnung ablegen, und diese in den Stand setzen, dem Publico den Bestand und Fortgang beider Häuser.



Kreisarchiv Stormarn E103

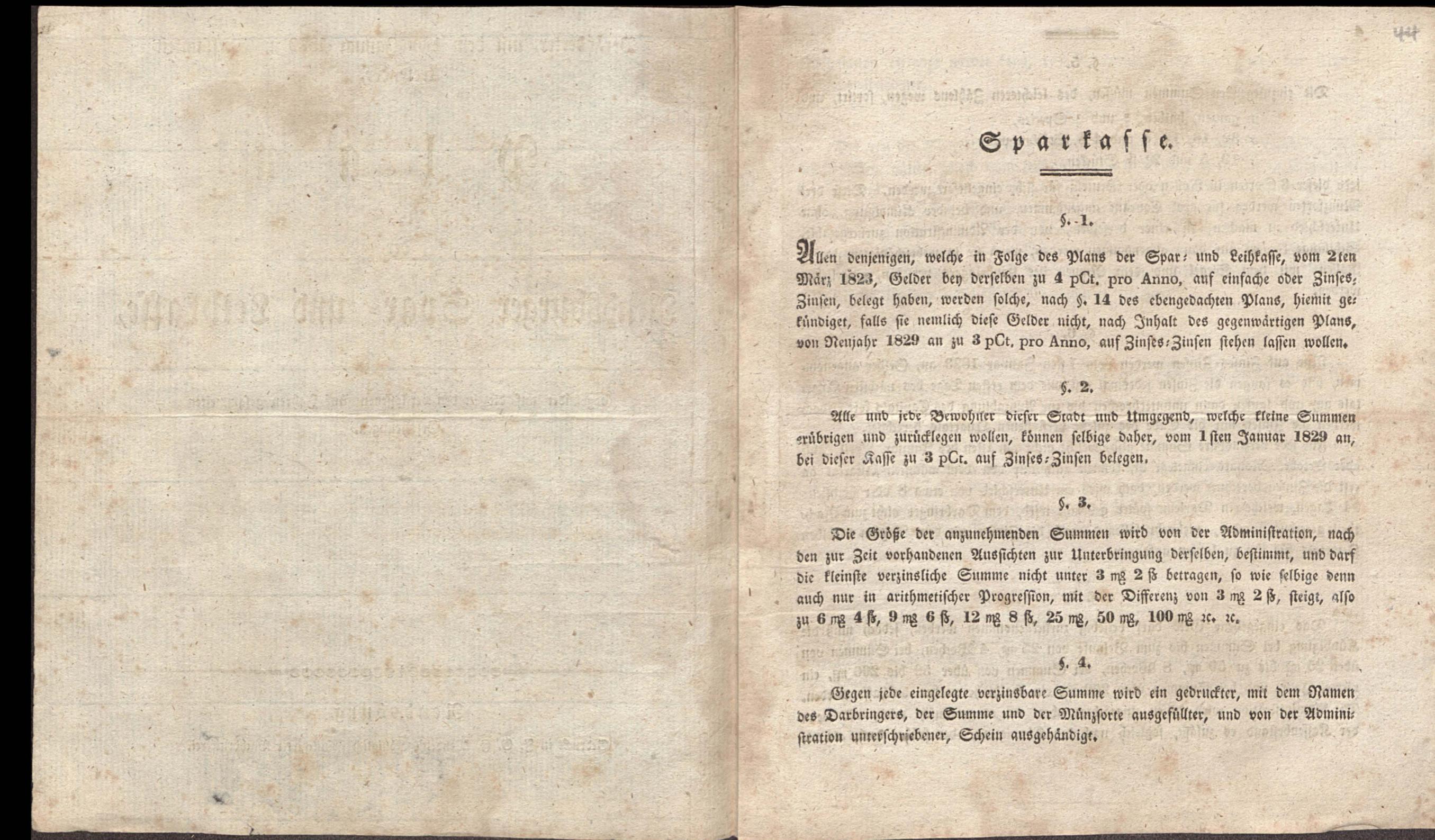
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

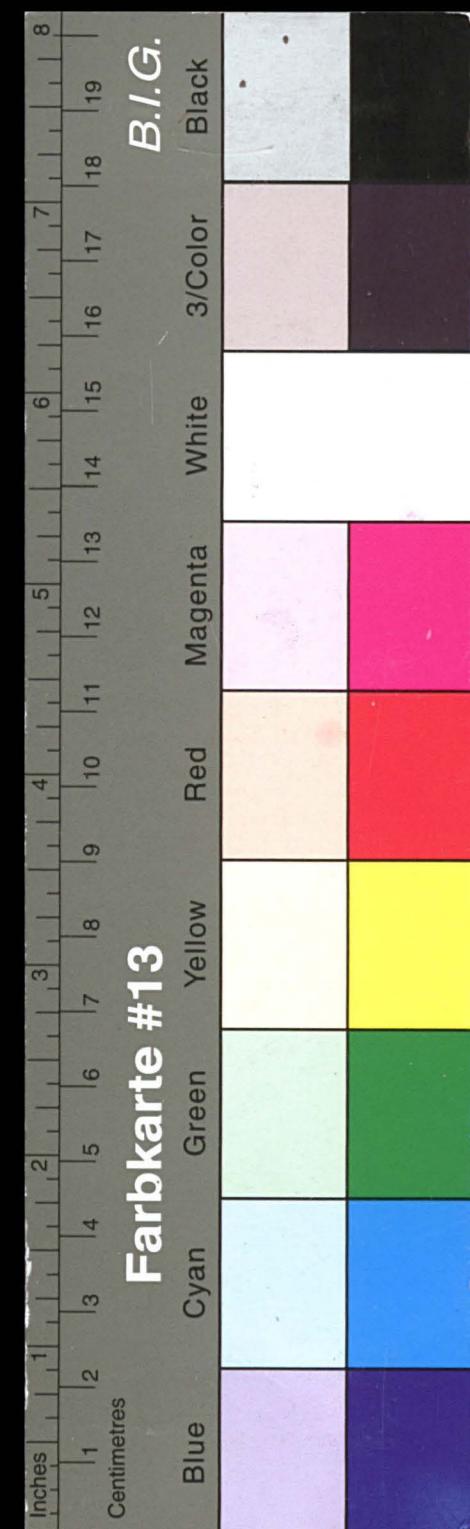


§. 1.
Allen denjenigen, welche in Folge des Plans der Spar- und Leihkasse, vom 2ten März 1823, Gelder bey derselben zu 4 pCt. pro Anno, auf einfache oder Zinses-Zinsen, belegt haben, werden solche, nach §. 14 des ebengedachten Plans, hiemit gekündigt, falls sie nemlich diese Gelder nicht, nach Inhalt des gegenwärtigen Plans, von Neujahr 1829 an zu 3 pCt. pro Anno, auf Zinses-Zinsen stehen lassen wollen.

§. 2.
Alle und jede Bewohner dieser Stadt und Umgegend, welche kleine Summen erübrigen und zurücklegen wollen, können selbige daher, vom 1sten Januar 1829 an, bei dieser Kasse zu 3 pCt. auf Zinses-Zinsen belegen.

§. 3.
Die Größe der anzunehmenden Summen wird von der Administration, nach den zur Zeit vorhandenen Aussichten zur Unterbringung derselben, bestimmt, und darf die kleinste verzinsliche Summe nicht unter 3 mg 2 ff. betragen, so wie selbige denn auch nur in arithmetischer Progression, mit der Differenz von 3 mg 2 ff. steigt, also zu 6 mg 4 ff., 9 mg 6 ff., 12 mg 8 ff., 25 mg, 50 mg, 100 mg &c. &c.

§. 4.
Gegen jede eingelegte verzinsbare Summe wird ein gedruckter, mit dem Namen des Darbringers, der Summe und der Münzsorte ausgefüllter, und von der Administration unterschriebener, Schein ausgehändigt.



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

Inches	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Centimeters	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
Blue																				
Cyan																				
Green																				
Yellow																				
Red																				
Magenta																				
White																				
3/Color																				
Black																				

§. 5.
Die einzulegenden Summen müssen, des leichteren Zählens wegen, sortirt, und in ganzen, halben, $\frac{2}{3}$ und $\frac{1}{3}$ Species,
- 32, 16, 12, 8 und 4 $\frac{1}{2}$ Stücken und
- 10, 5 und $2\frac{1}{2}$ $\frac{1}{2}$ Stücken,
jede dieser 3 Sorten in Rollen oder Beuteln für sich, eingeliefert werden. Diese drei Münzsorten werden für grob Courant angenommen, und bei der Kündigung, ohne Unterschied zu machen, für einer derselben, von der Administration zurückgezahlt. Schillinge können nur dann angenommen werden, wenn sie in unbeschädigten starken Rollen, mit dem Siegel und dem Namen des Einbringers versehen, eingeliefert werden.

§. 6.
Nur auf Zinses-Zinsen werden vom 1sten Januar 1829 an, Gelder angenommen, und es fangen die Zinsen jedesmal erst mit dem ersten Tage des nächsten Quartals an, und laufen dann ununterbrochen bis zur Auszahlung des Capitals fort, jedoch werden die Zinsen nur bis Ende des zuletzt verflossenen Quartals berechnet.

Für jede verzinsbare Summe also, welche nicht am 1sten des Januar, April, Juli oder October-Monats eingelagert ist, können auch nur von dem nächsten Quartal an erst die Zinsen berechnet werden, doch wird ein Unterschied von etwa 8 oder höchstens 14 Tagen, welche ein Darlehr später gebracht wird, dem Darbringer nicht zum Nachtheil gerechnet werden, vielmehr sollen dennoch die Zinsen mit dem Beginn desselben Quartals für ihn zu laufen anfangen.

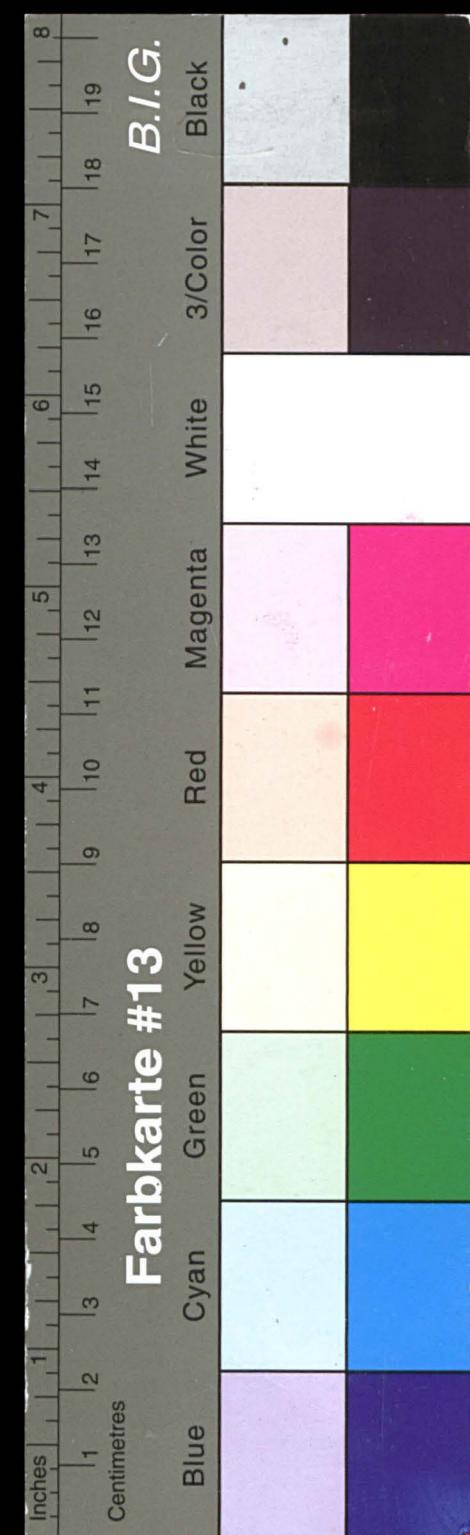
§. 7.
Das eingegebene Geld darf beliebig zurückgenommen werden, jedoch muss die Kündigung bei Summen bis zum Belaute von 25 mg, 4 Wochen, bei Summen von über 25 mg bis zu 50 mg, 8 Wochen, bei Summen von über 50 bis 200 mg, ein viertel Jahr, und bei Summen über 200 mg, ein Halbjahr vorher beschafft werden. Die Administration wird dessen ungeachtet aber, wo es gewünscht wird, und wenn der Kassenbestand es zulässt, sogleich nach der Kündigung, oder früher doch, als die Rückzahlung verlangt werden kann, das Unvertraute nebst den Zinsen dem Eigner wieder aushändigen.

§. 8.
Der von der Sparkasse ertheilte Schein ist zwar nur für den Eigentümer, oder dessen Erben, gültig, jedoch kann selbiger auch auf Andere, aber nur in Gegenwart der Administration, übertragen werden. Dennoch spricht die Administration sich hiermit gänzlich von aller Verantwortlichkeit frei, wenn aus irgend einer Namens-Verwechslung, oder welcher Grund sonst von ihr angeführt werden mögte, die Zahlung an einen Anderen, der den Schein an sie ausgeliefert, von ihr beschafft seyn sollte. Sie, die Administration, wird in zweifelhaften Fällen jedesmal den Inhaber des Scheins als den rechtmäßigen Eigentümer ansehen.

§. 9.
Die Administration behält sich eine viertel- oder halbjährige Kündigung jeder bei derselben belegten Summe vor.

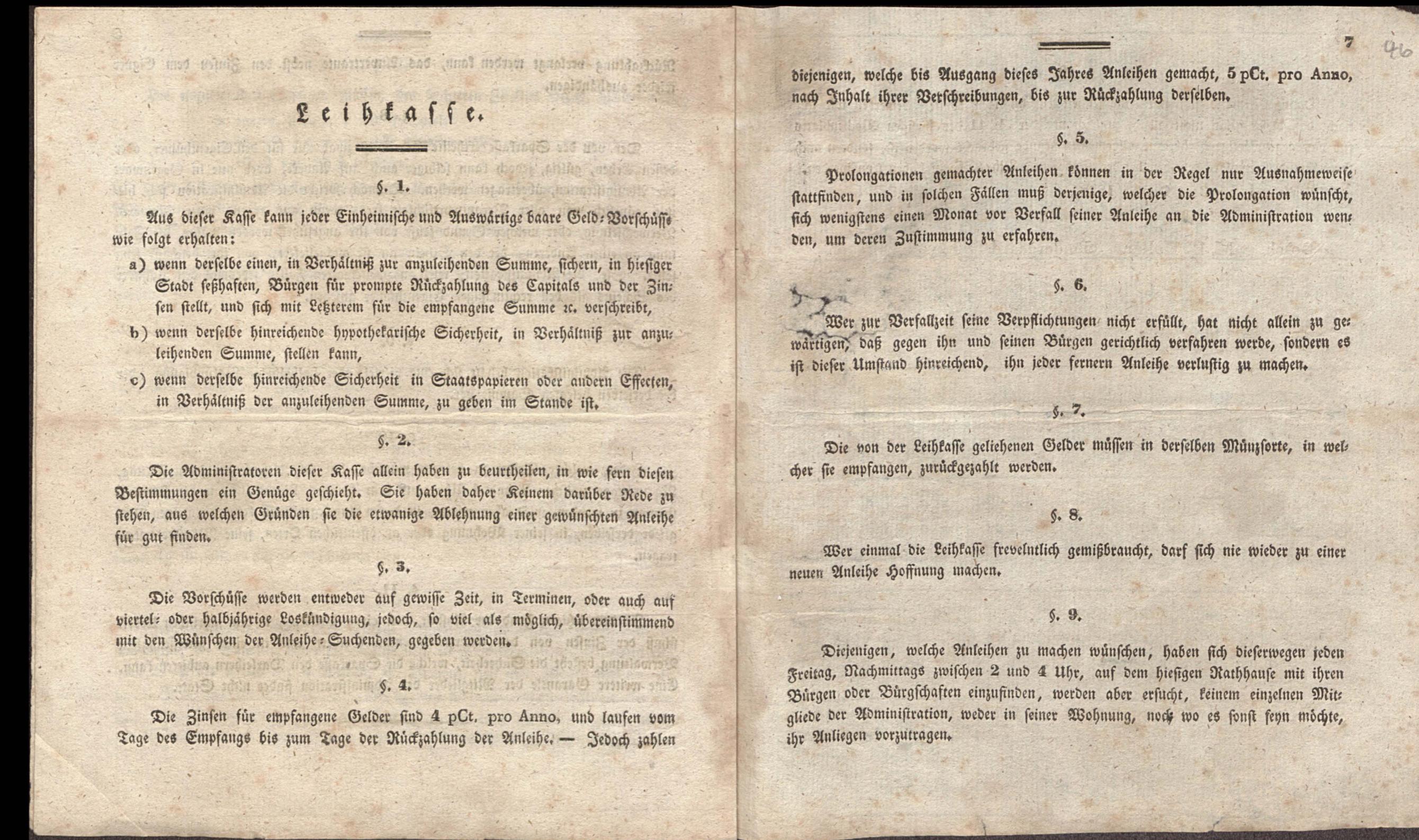
§. 10.
Jeder, welcher Gelder zu belegen wünscht, hat sich dieserwegen jeden Freitag, Nachmittags zwischen 2 und 4 Uhr, auf dem hiesigen Rathause an die Administration zu wenden, wird aber ersucht, in diesen Angelegenheiten seinem einzelnen Mitgliede derselben, in seiner Wohnung oder an öffentlichen Orten, seine Wünsche vorzutragen.

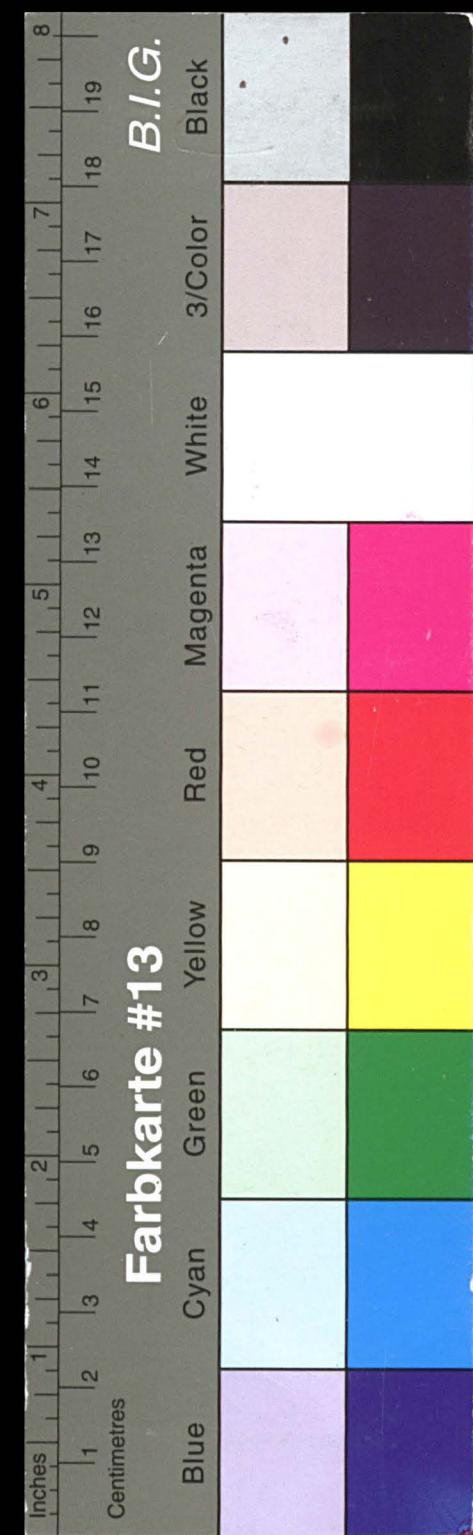
§. 11.
In dem zehigen Fonds der Anstalt, von circa 2500 mg, in dem jährlichen Überschuss der Zinsen von den unterzubringenden Geldern und in einer gewissenhaften Verwaltung besteht die Sicherheit, welche die Sparkasse den Darleihern anbietet kann. Eine weitere Garantie der Mitglieder der Administration findet nicht Statt.



Kreisarchiv Stormarn E103

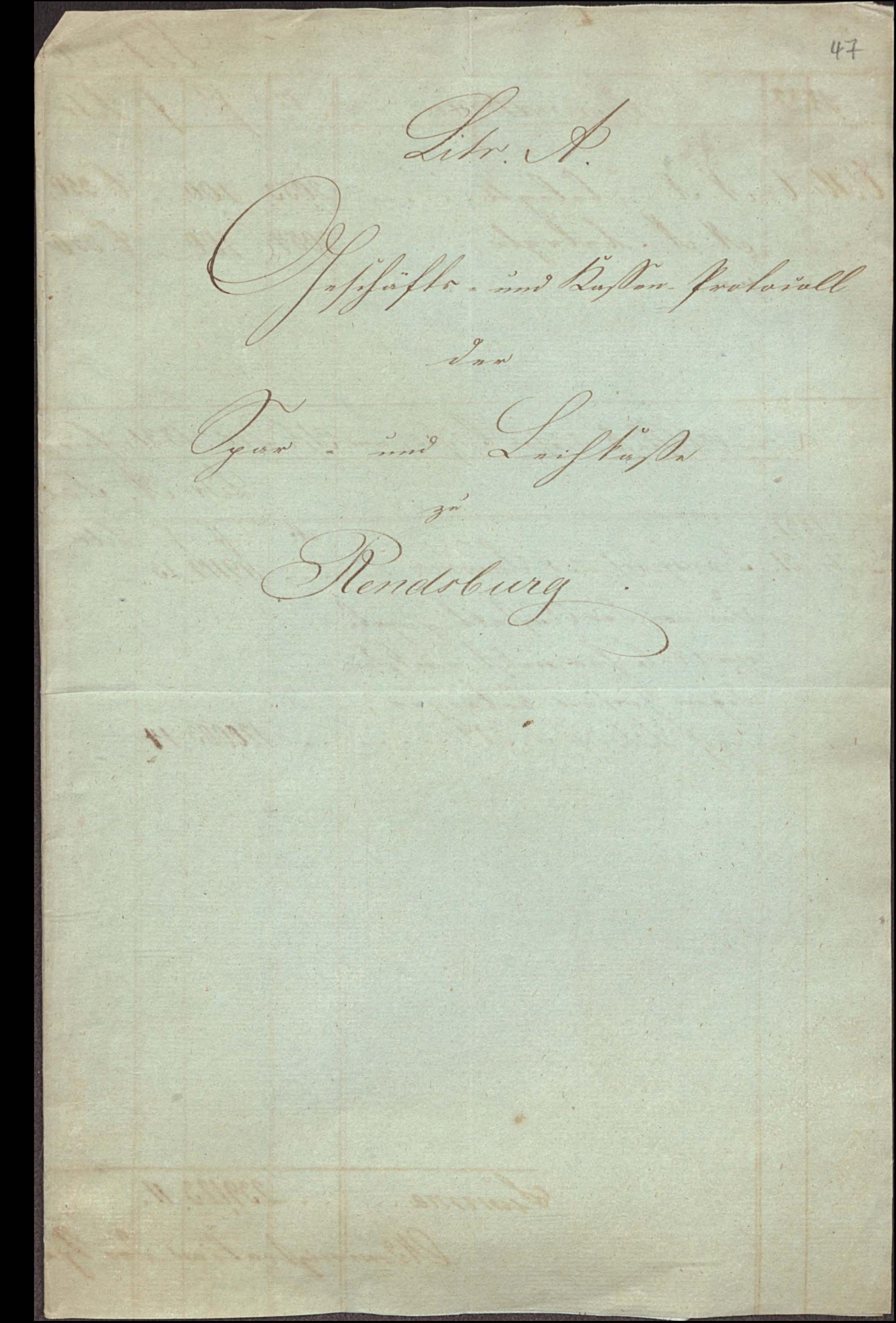
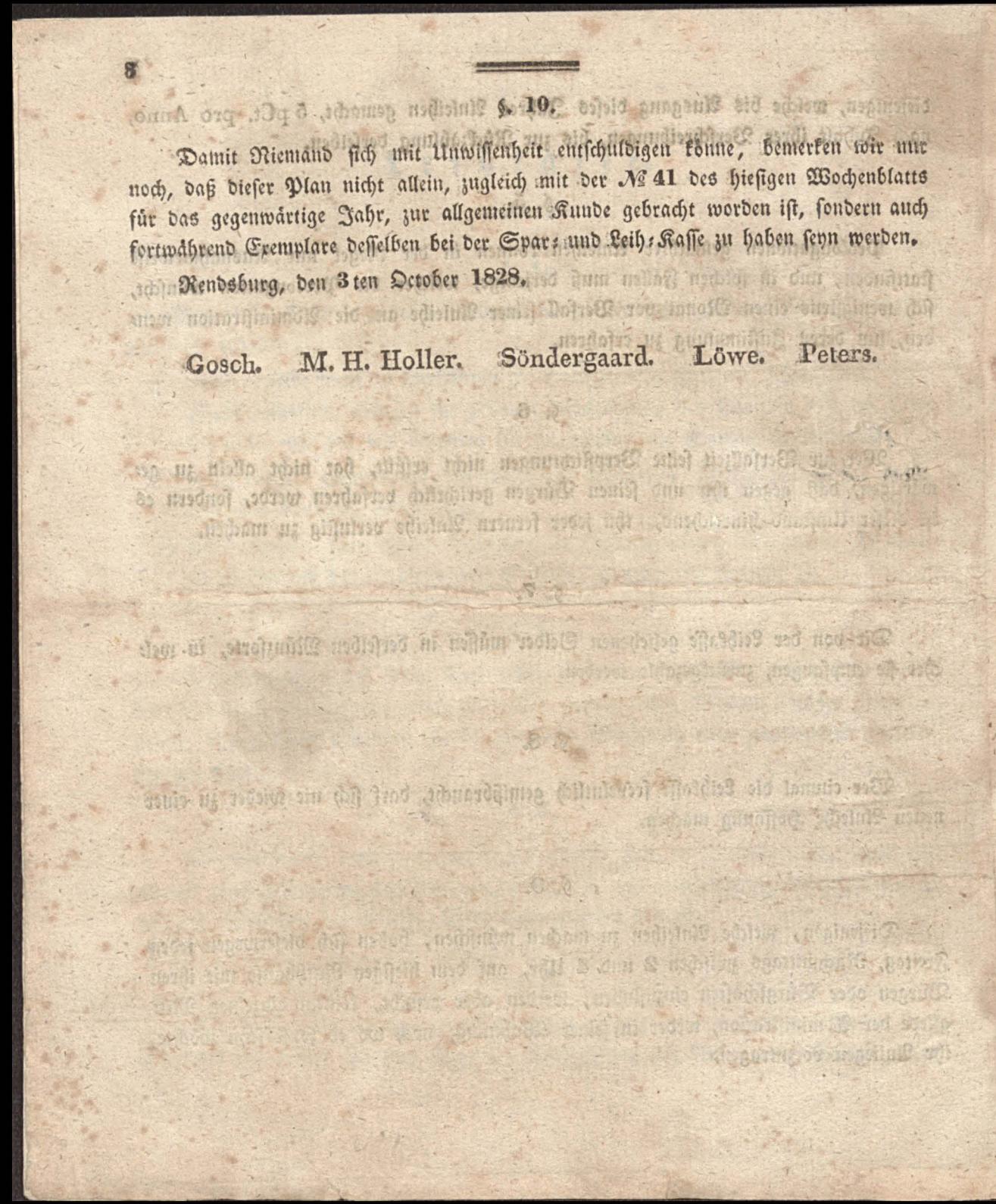
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

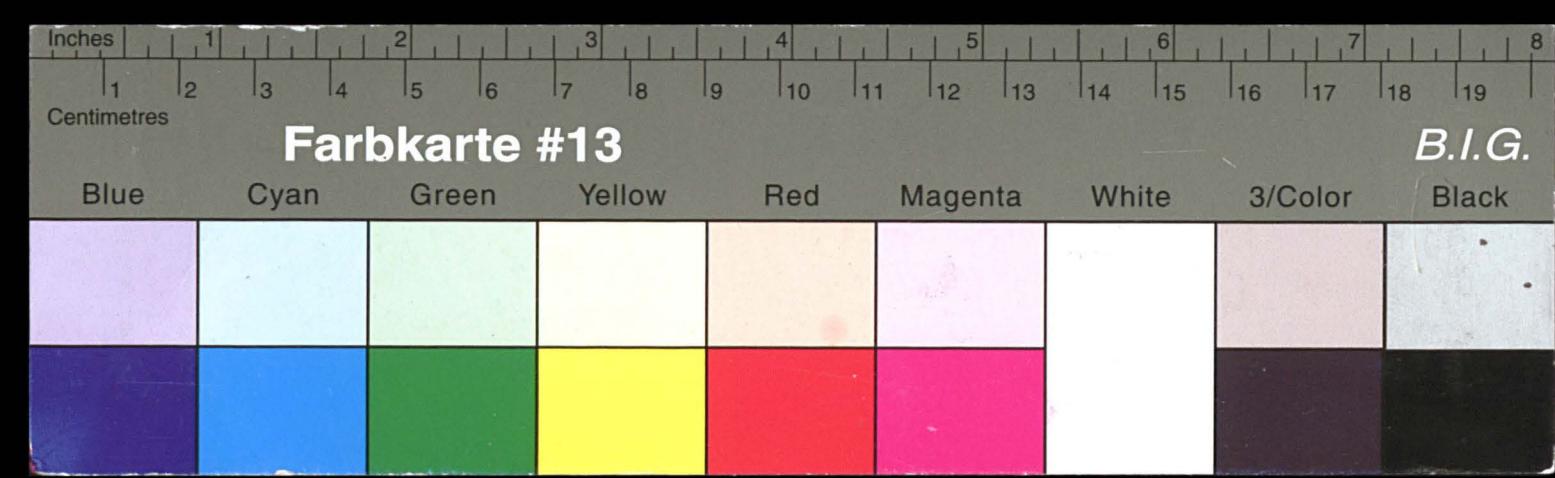




Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



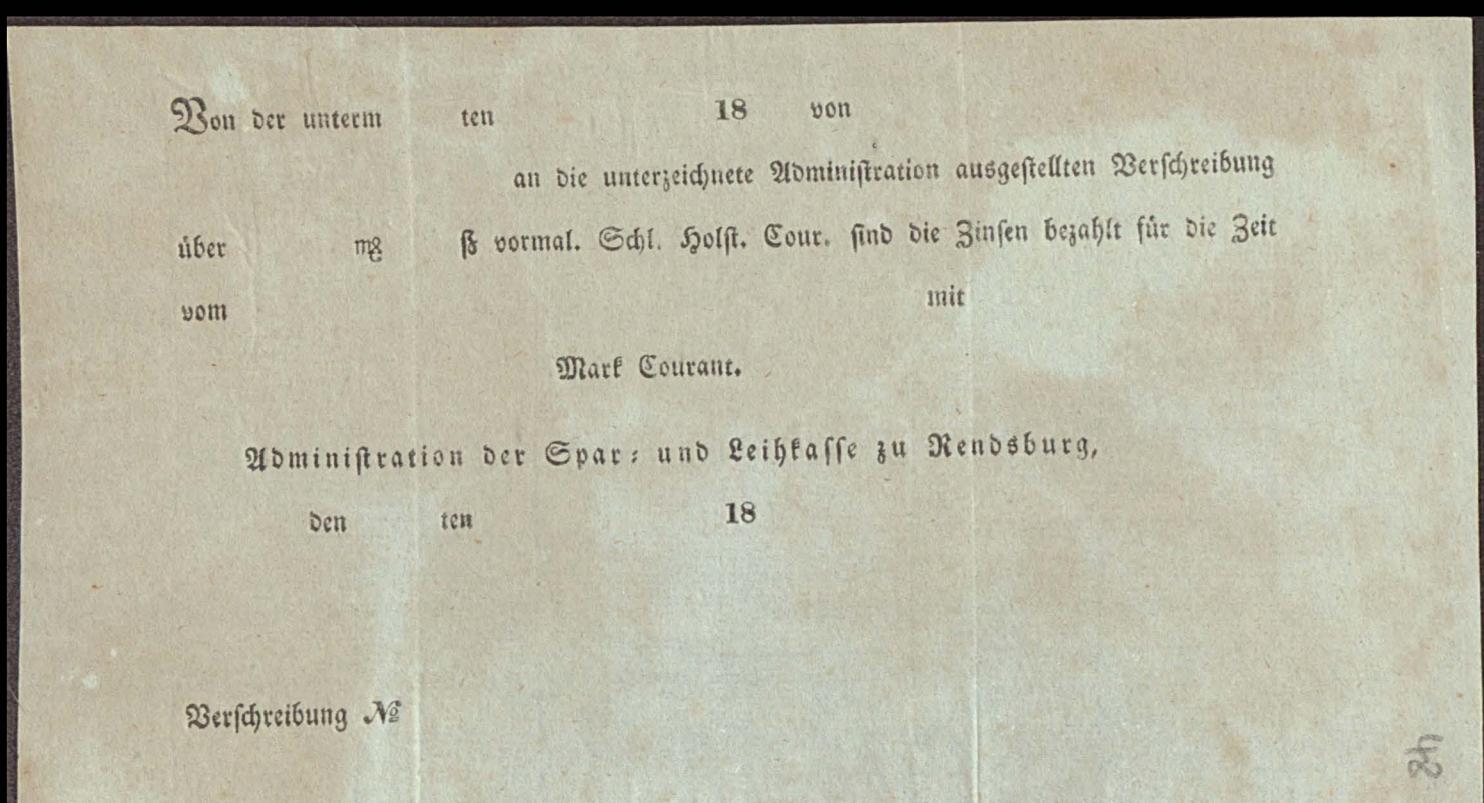
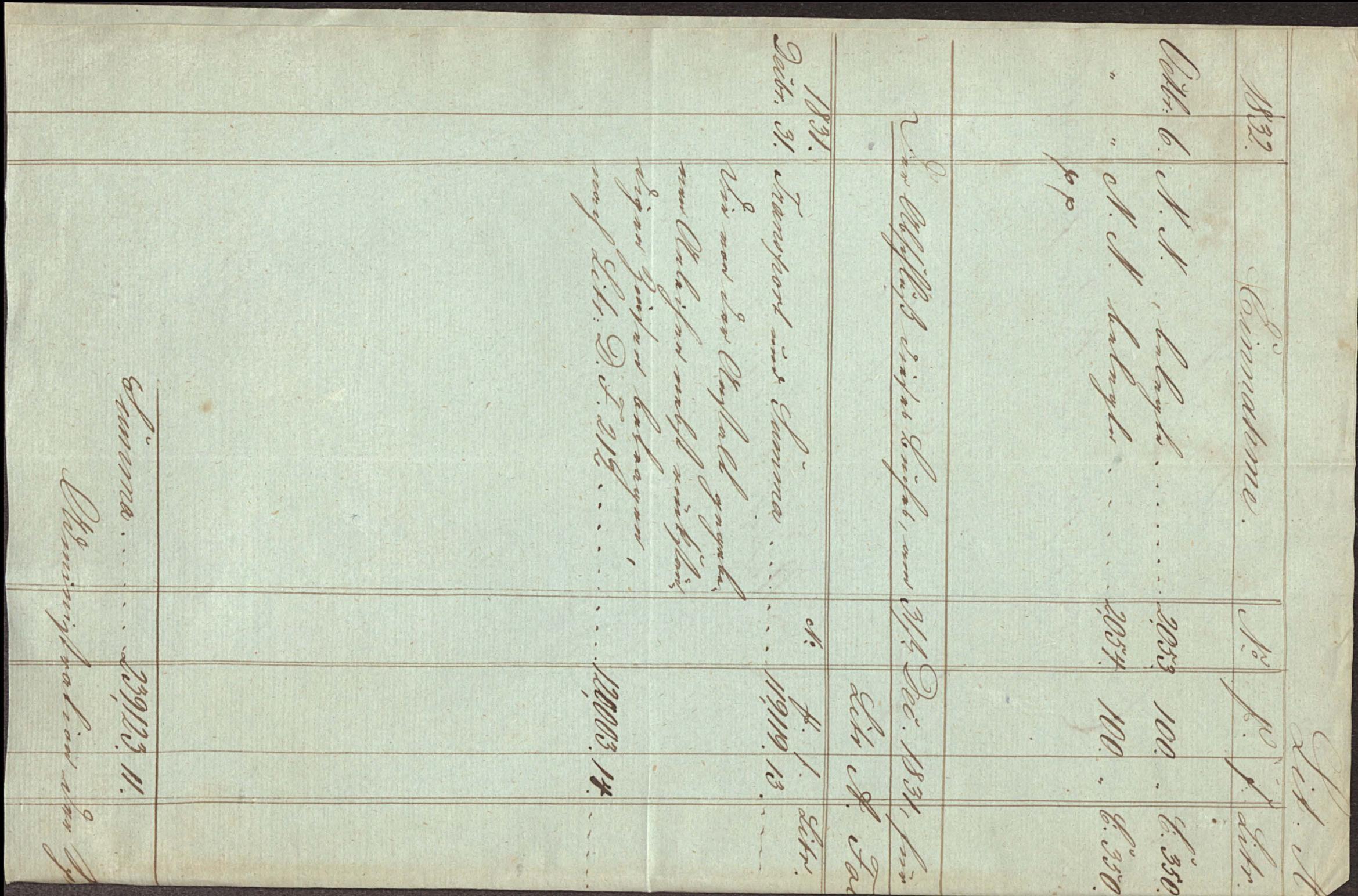


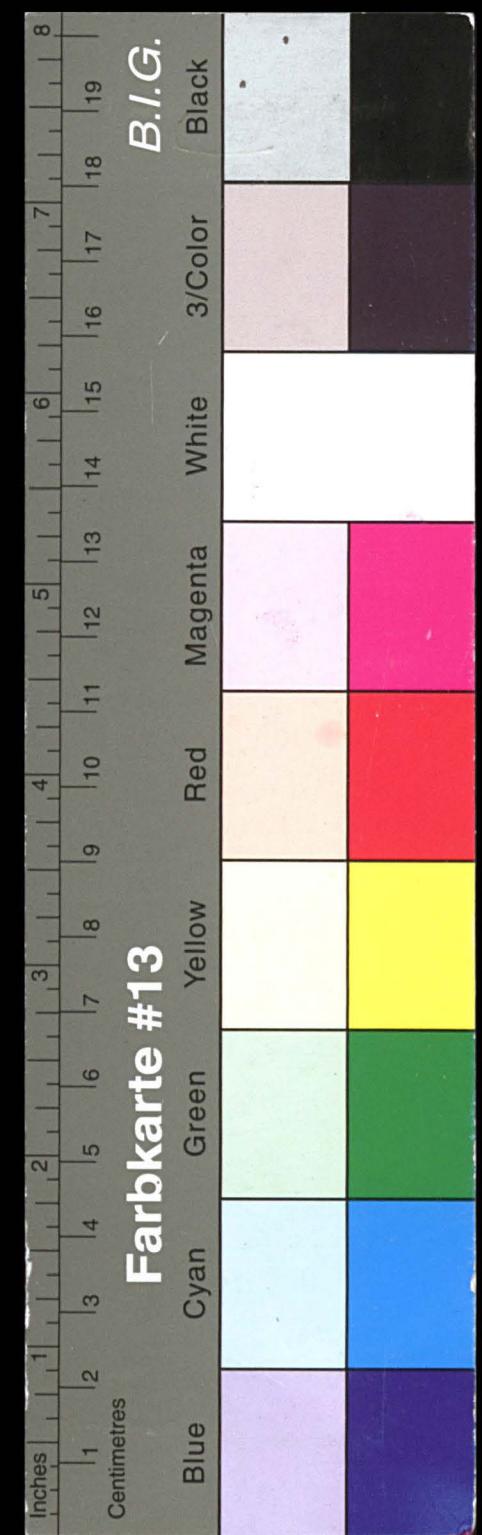
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

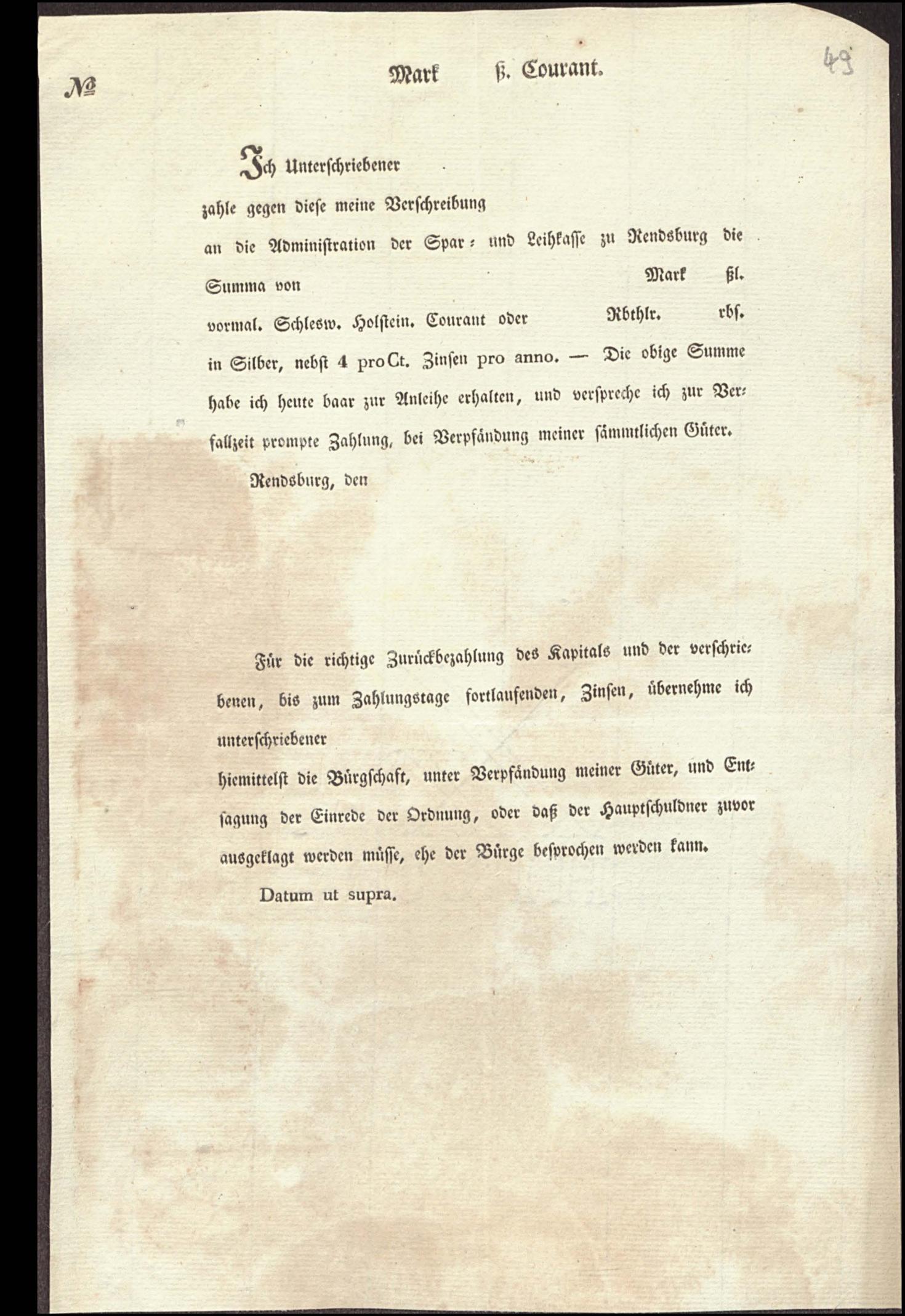
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552





Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

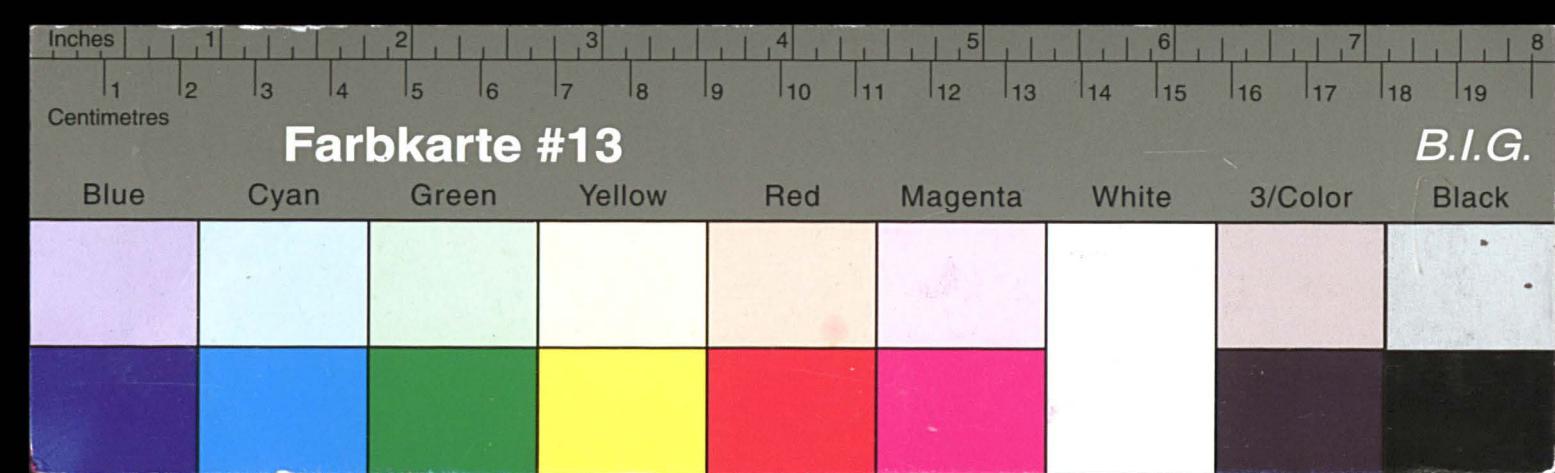


49

sch Unterschriebener
zahle gegen diese meine Verschreibung
an die Administration der Spar- und Leihkasse zu Kendsburg die
Summa von Mark fl.
vormal. Schlesw. Holstein. Courant oder Rethl. rbs.
in Silber, nebst 4 proCt. Zinsen pro anno. — Die obige Summe
habe ich heute baar zur Anteile erhalten, und verspreche ich zur Ver-
fallzeit prompte Zahlung, bei Verpfändung meiner sämtlichen Güter.
Kendsburg, den

Für die richtige Zurückzahlung des Kapitals und der verschie-
benen, bis zum Zahlungstage fortlaufenden, Zinsen, übernehme ich
unterschriebener
hiemittelst die Bürgschaft, unter Verpfändung meiner Güter, und Ent-
sagung der Einrede der Ordnung, oder daß der Hauptschuldner zuvor
ausgeklagt werden müsse, ehe der Bürge besprochen werden kann.

Datum ut supra.

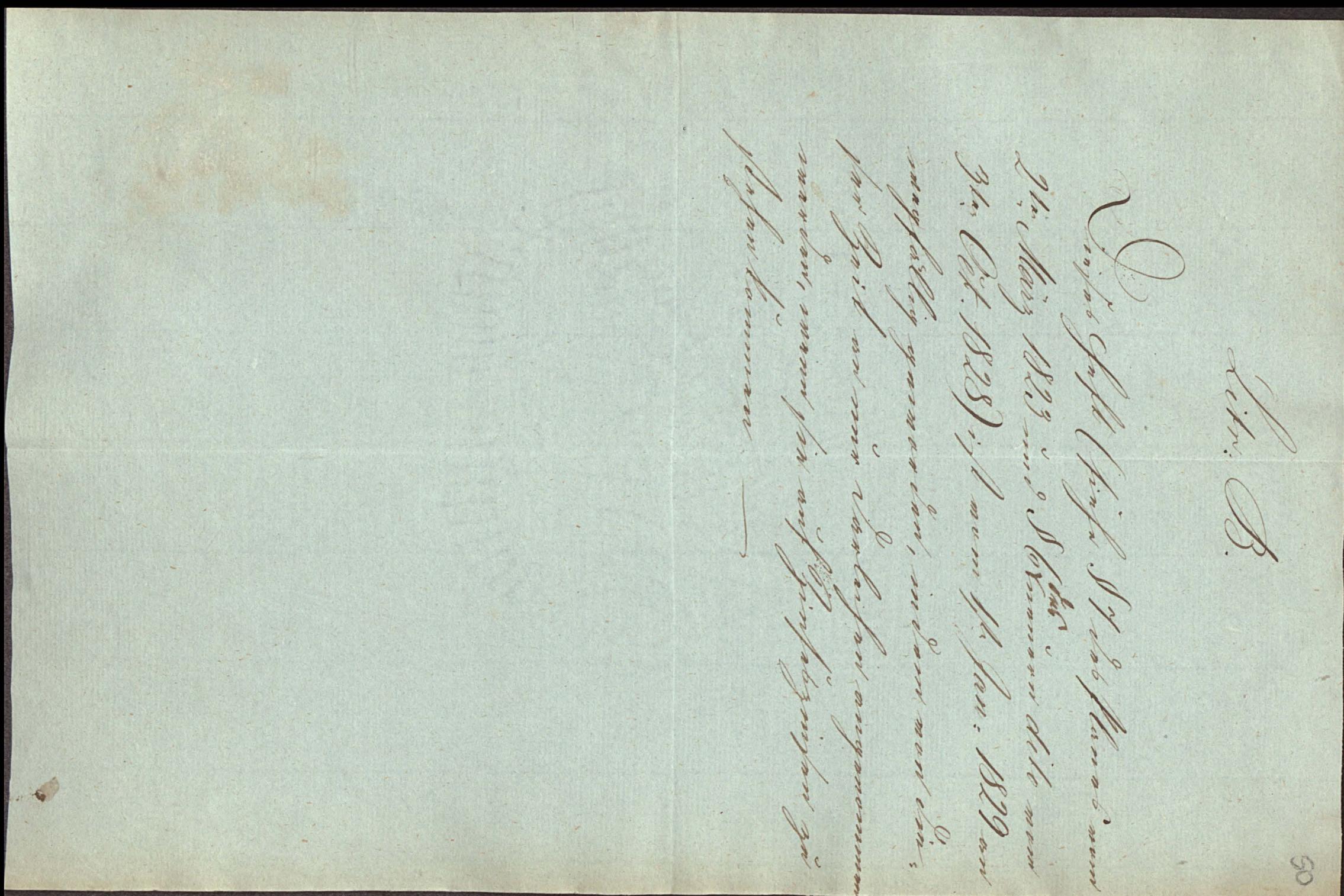


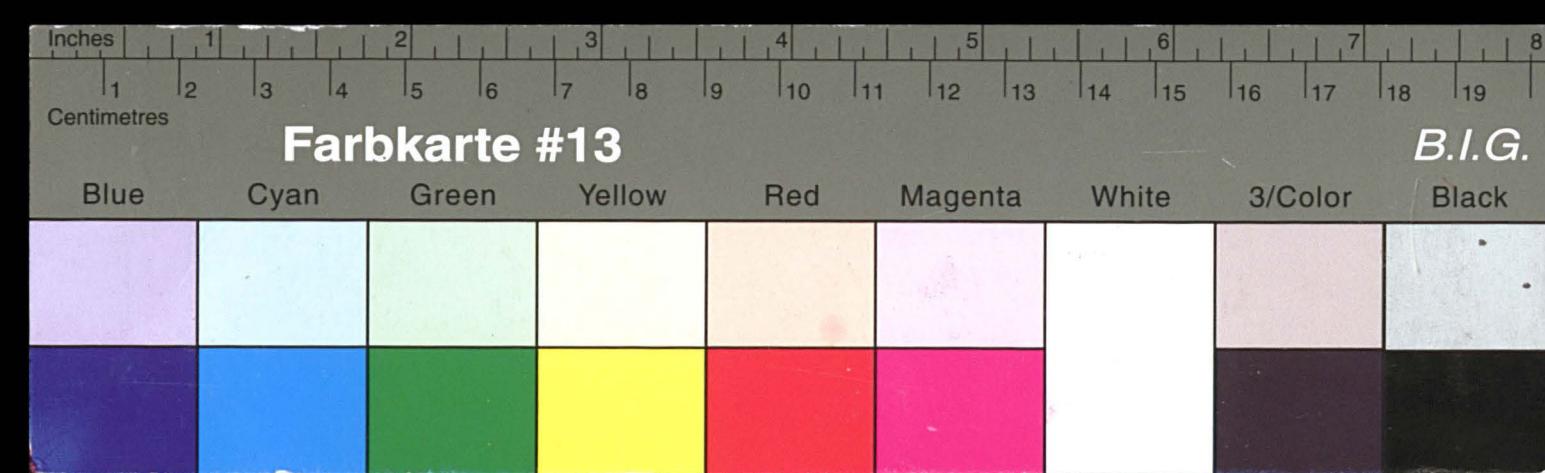
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



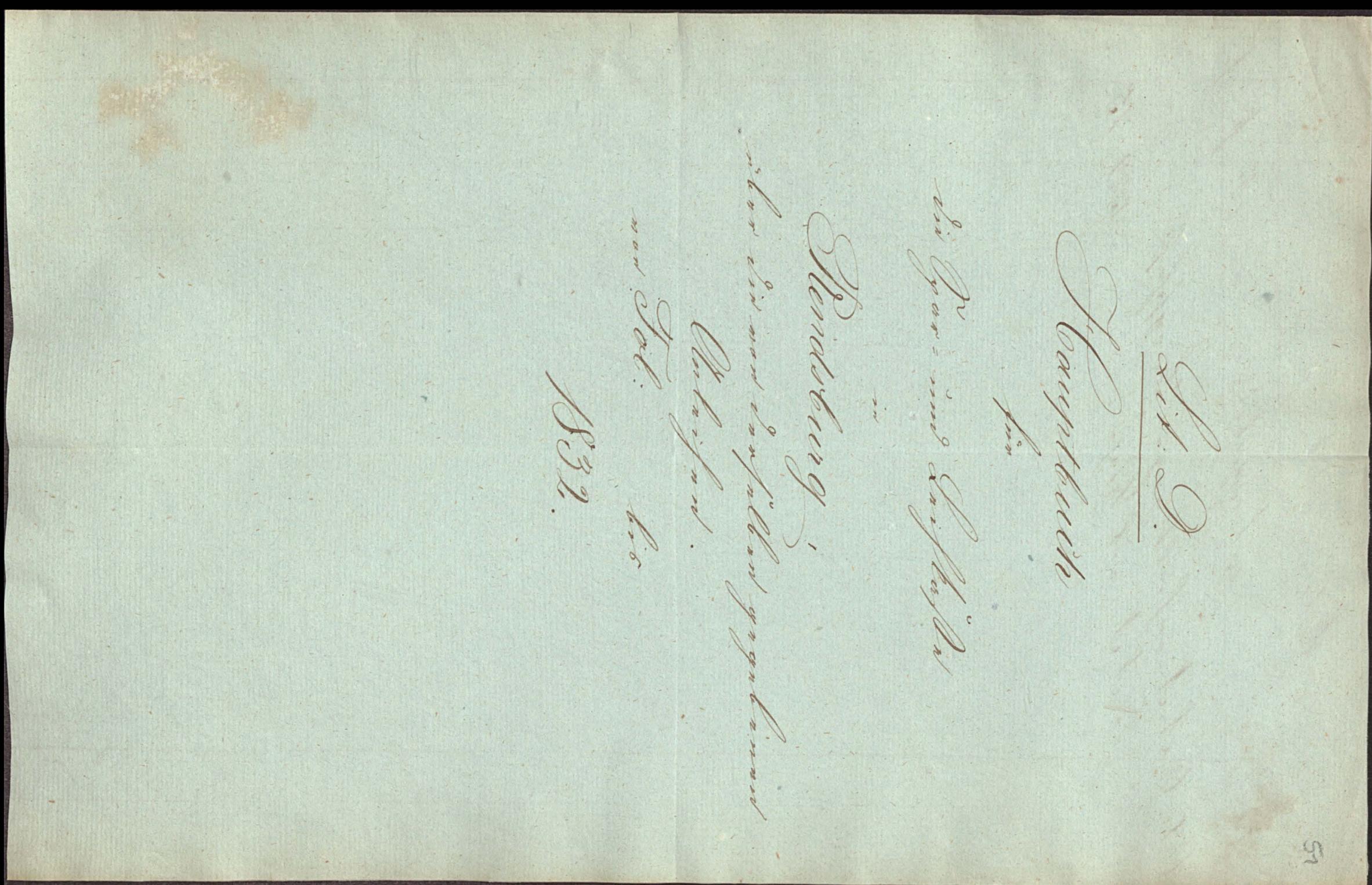
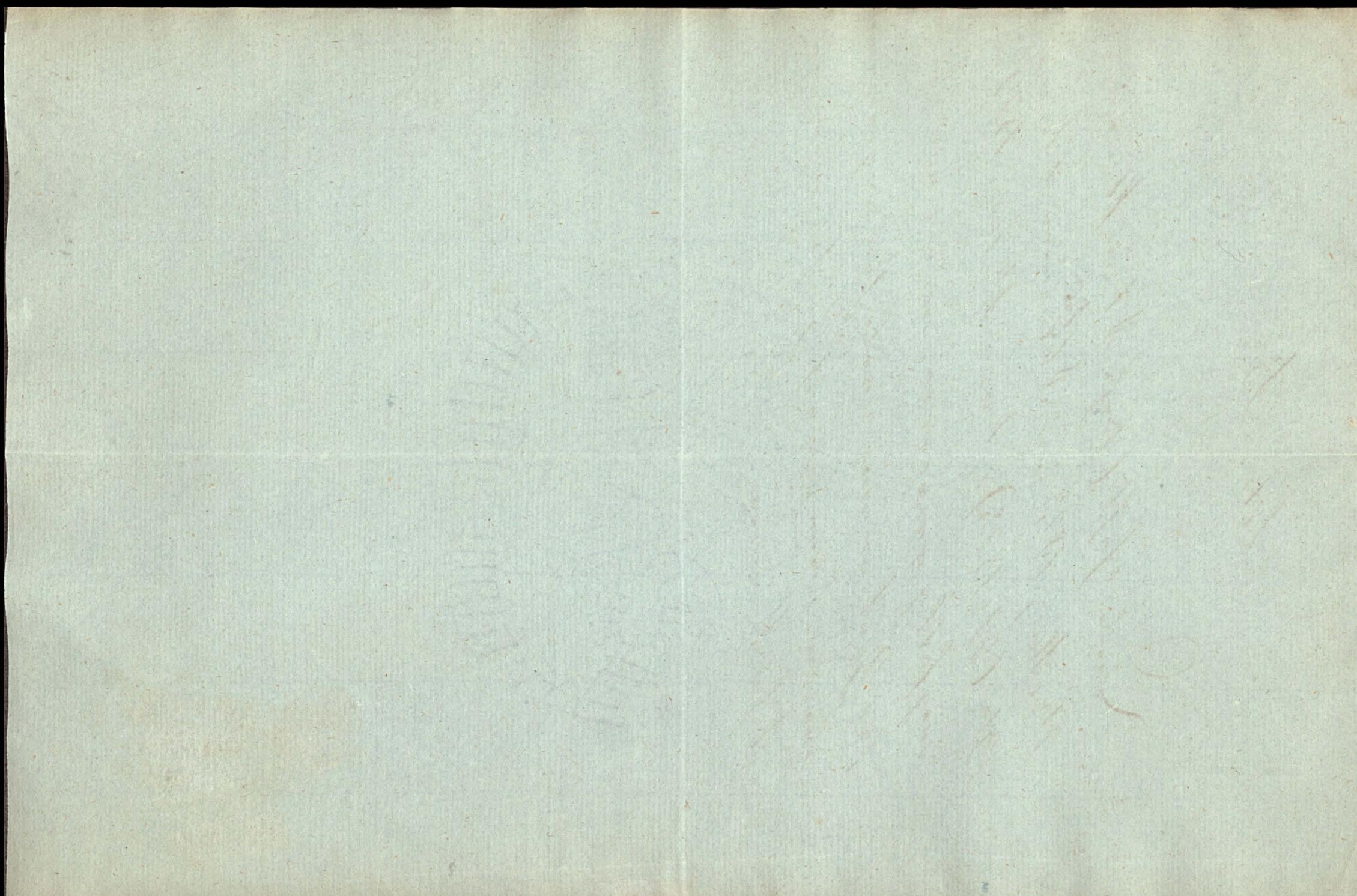


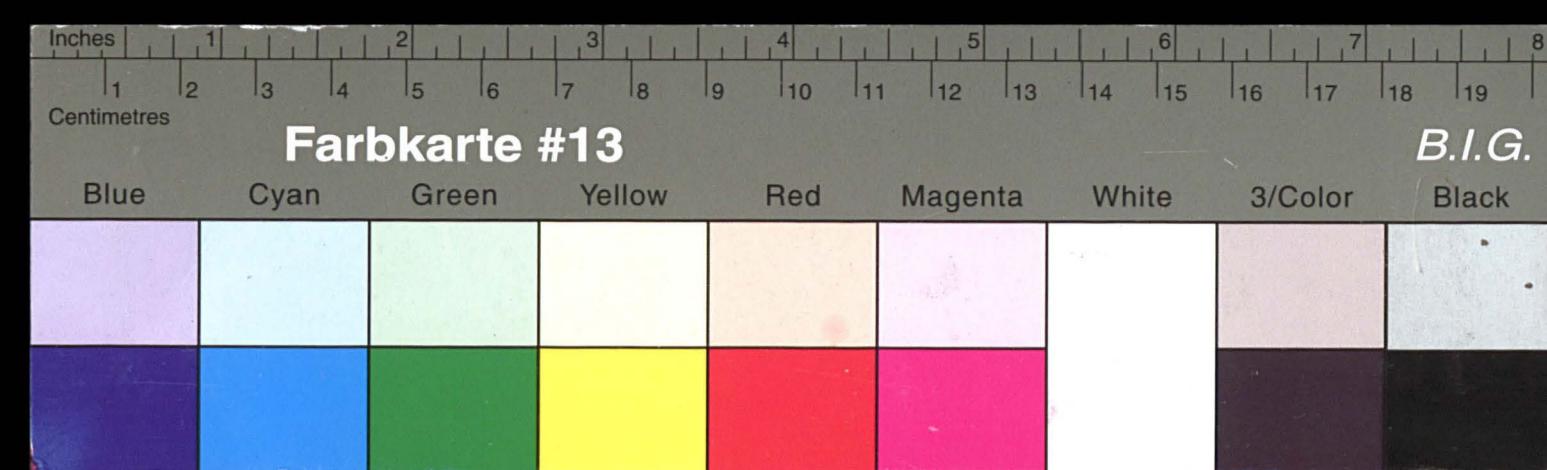
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



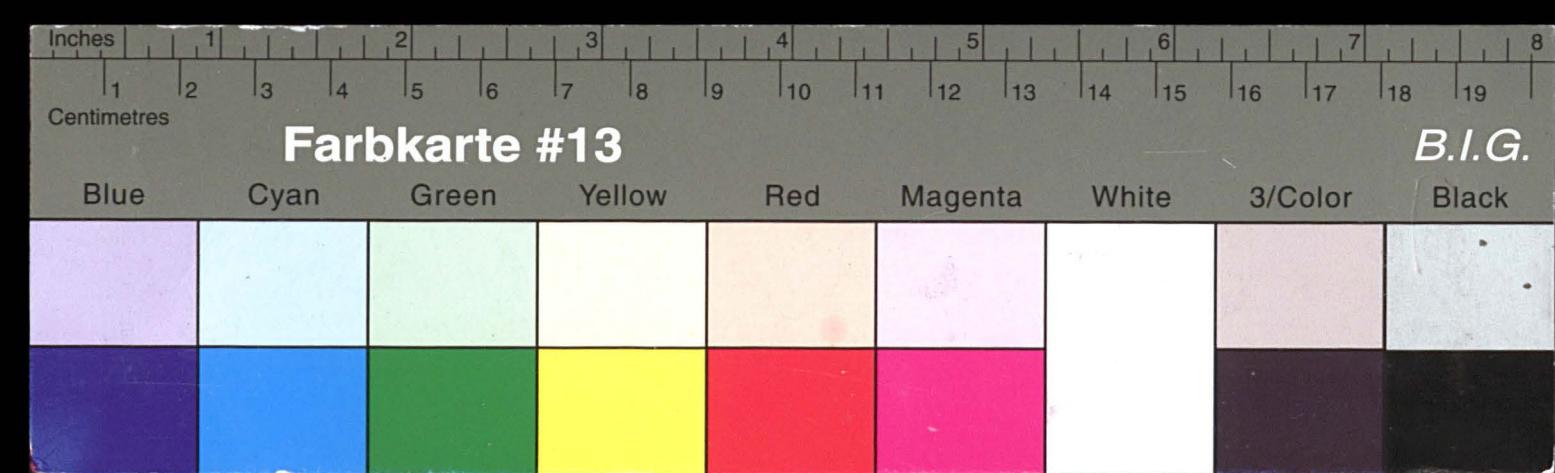


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

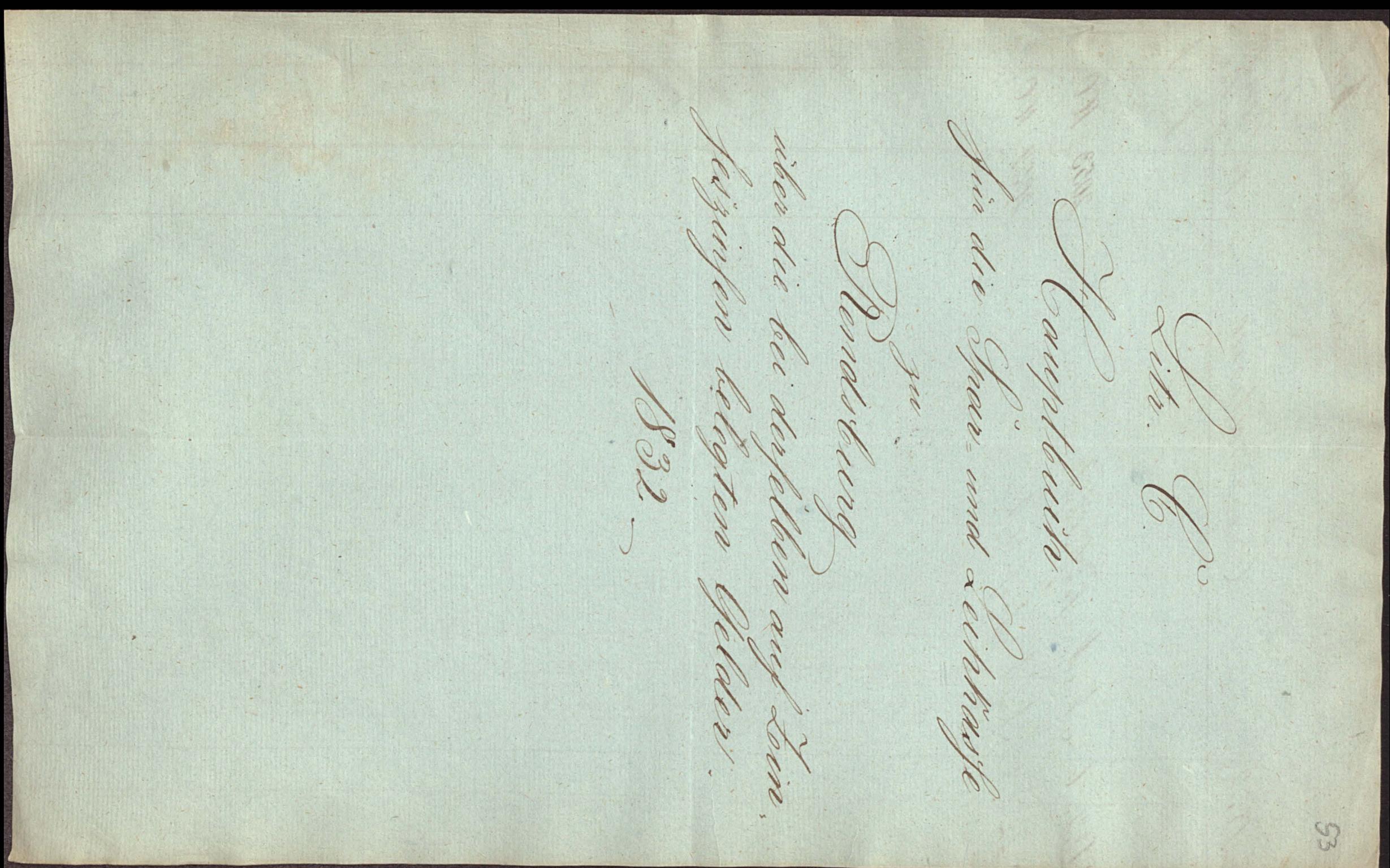
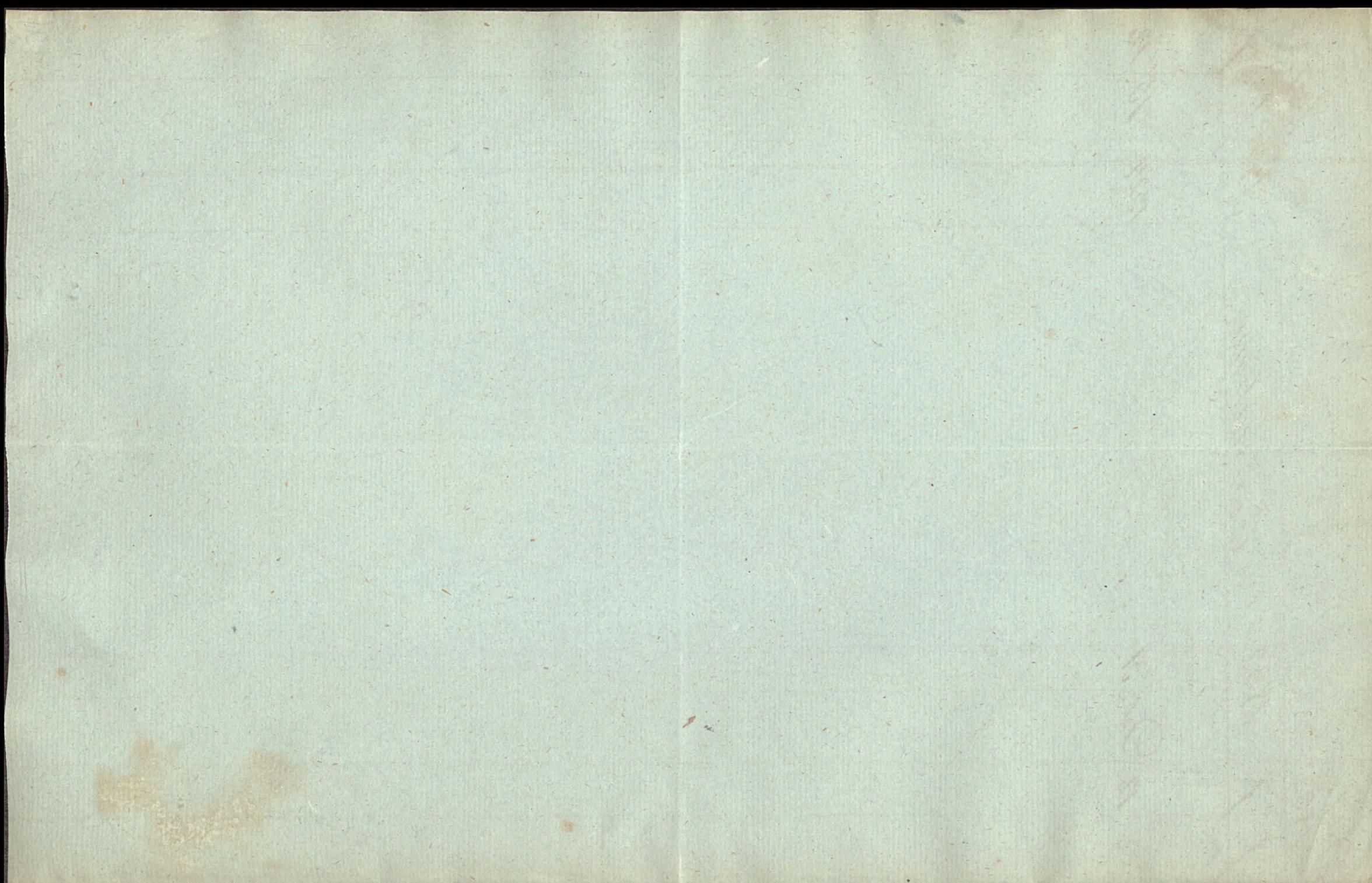


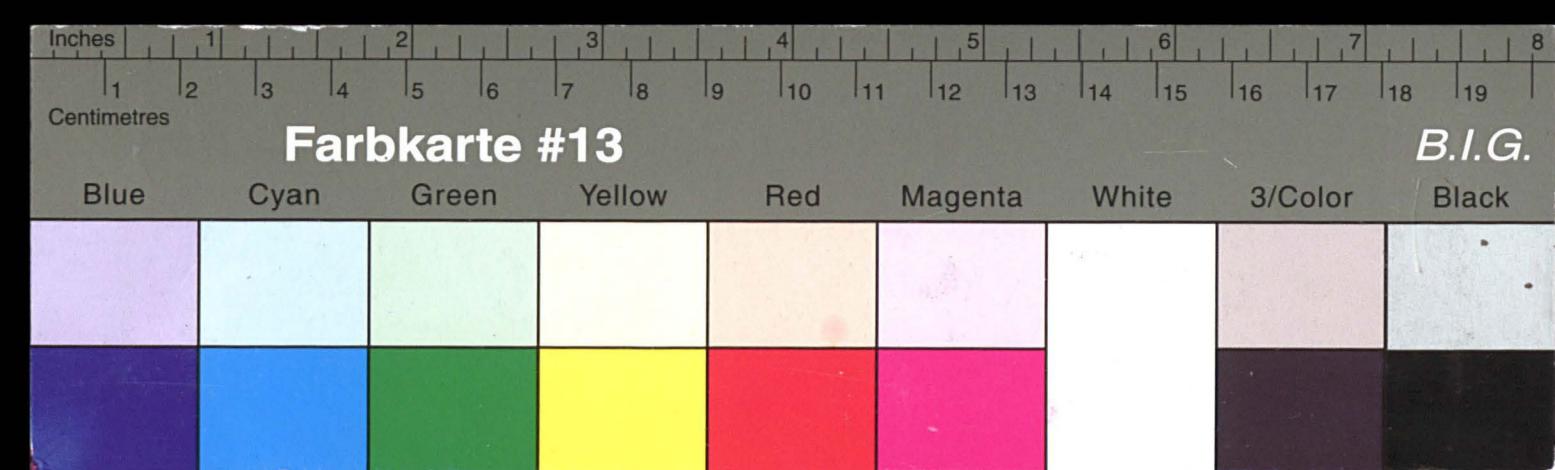
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



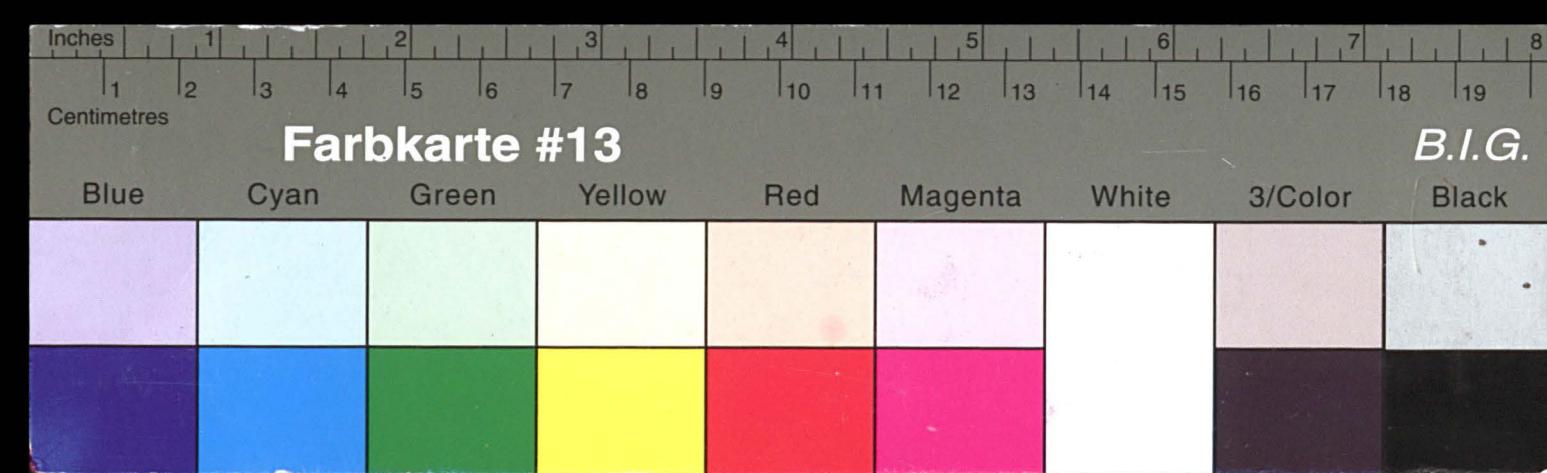


Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

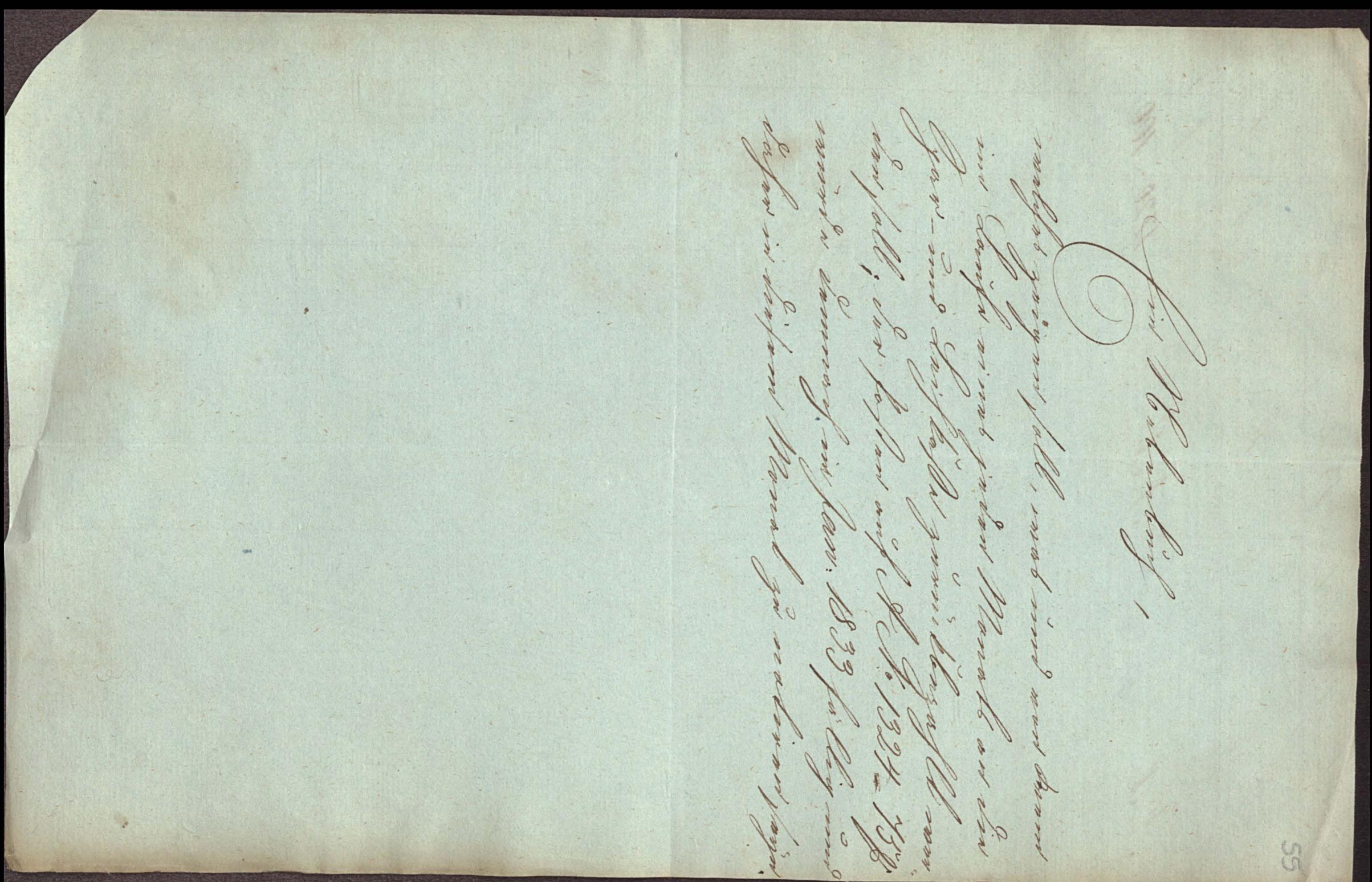
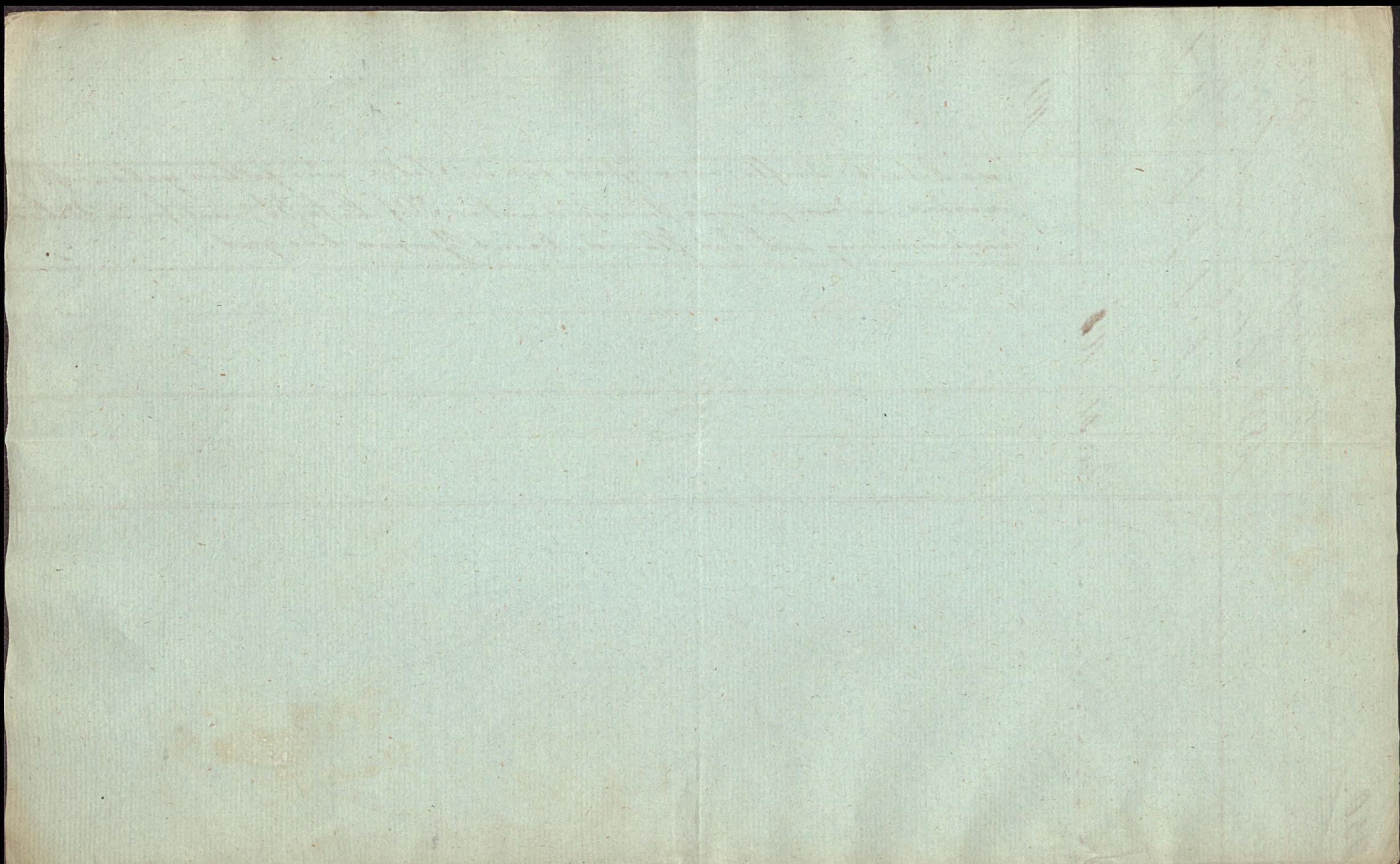


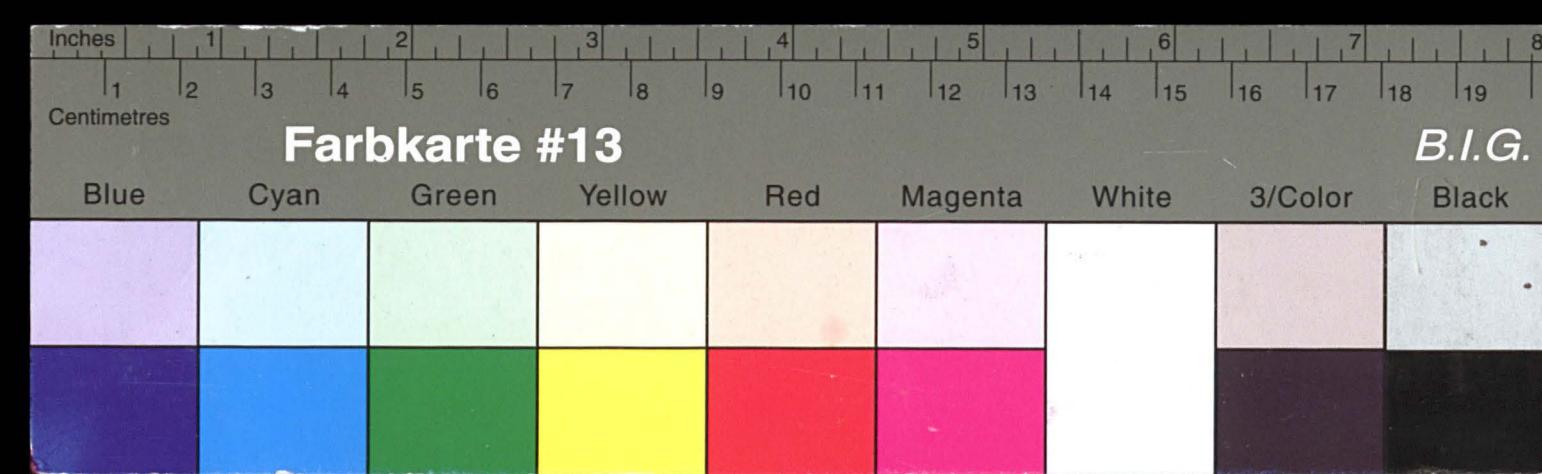
Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



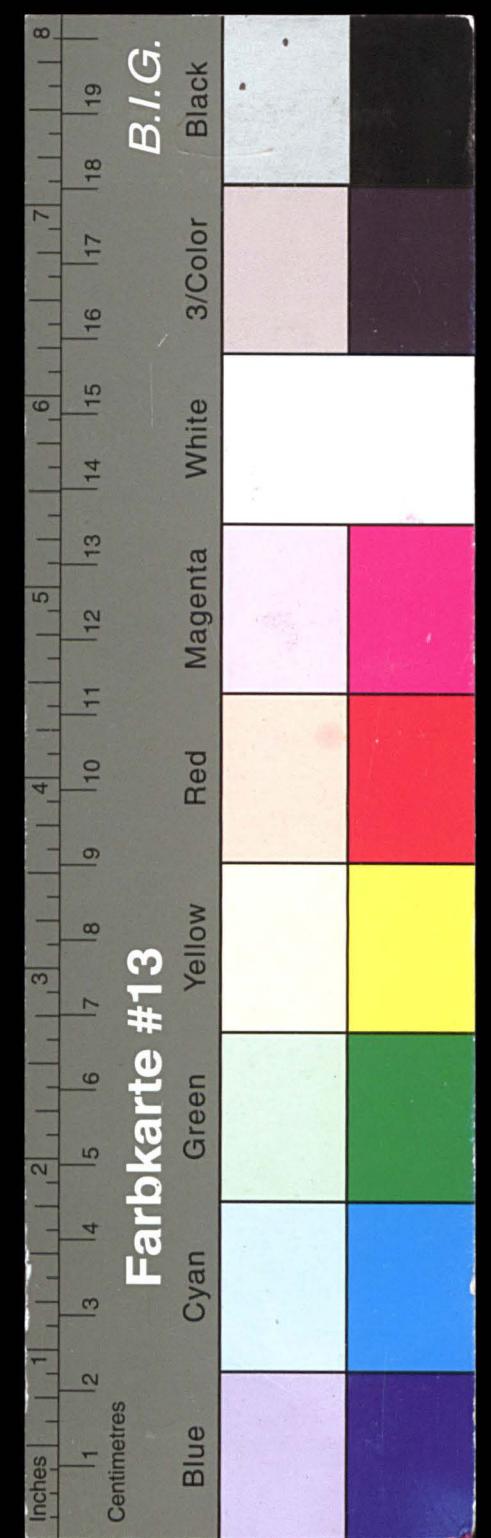


Farbkarte #13

B.I.G.

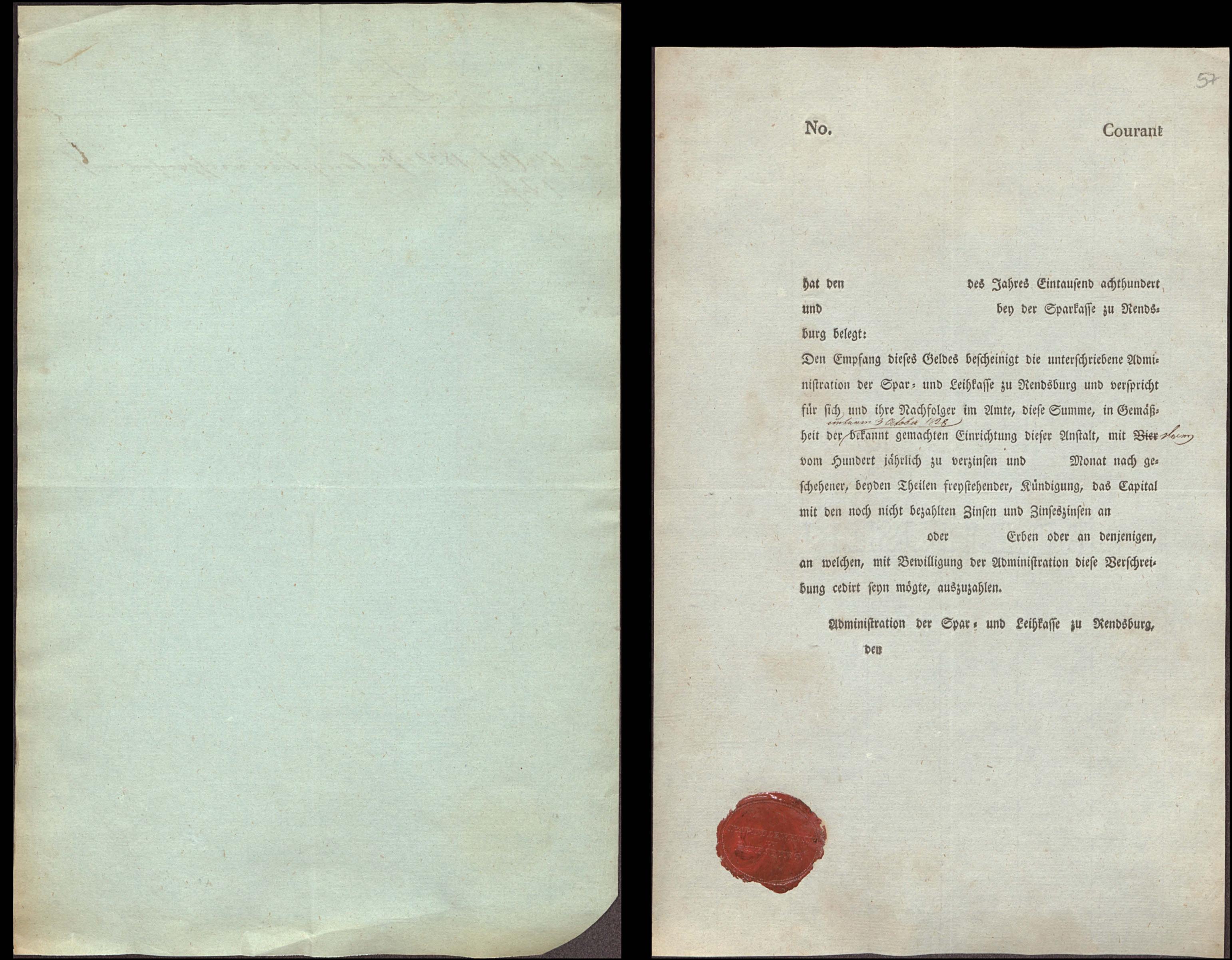
Kreisarchiv Stormarn E103

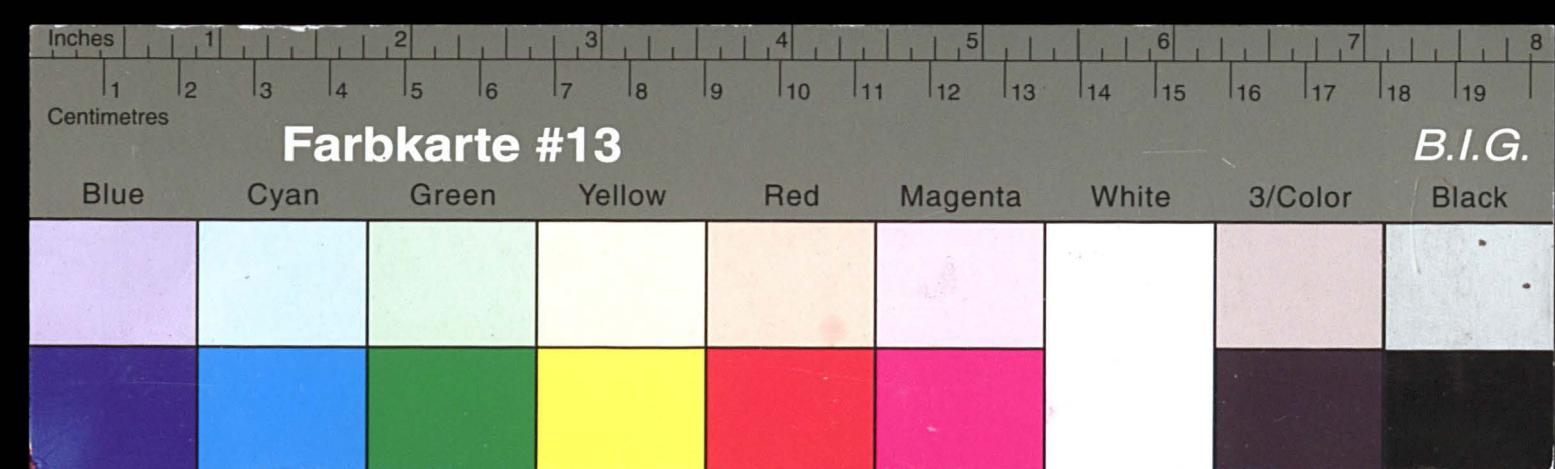
Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



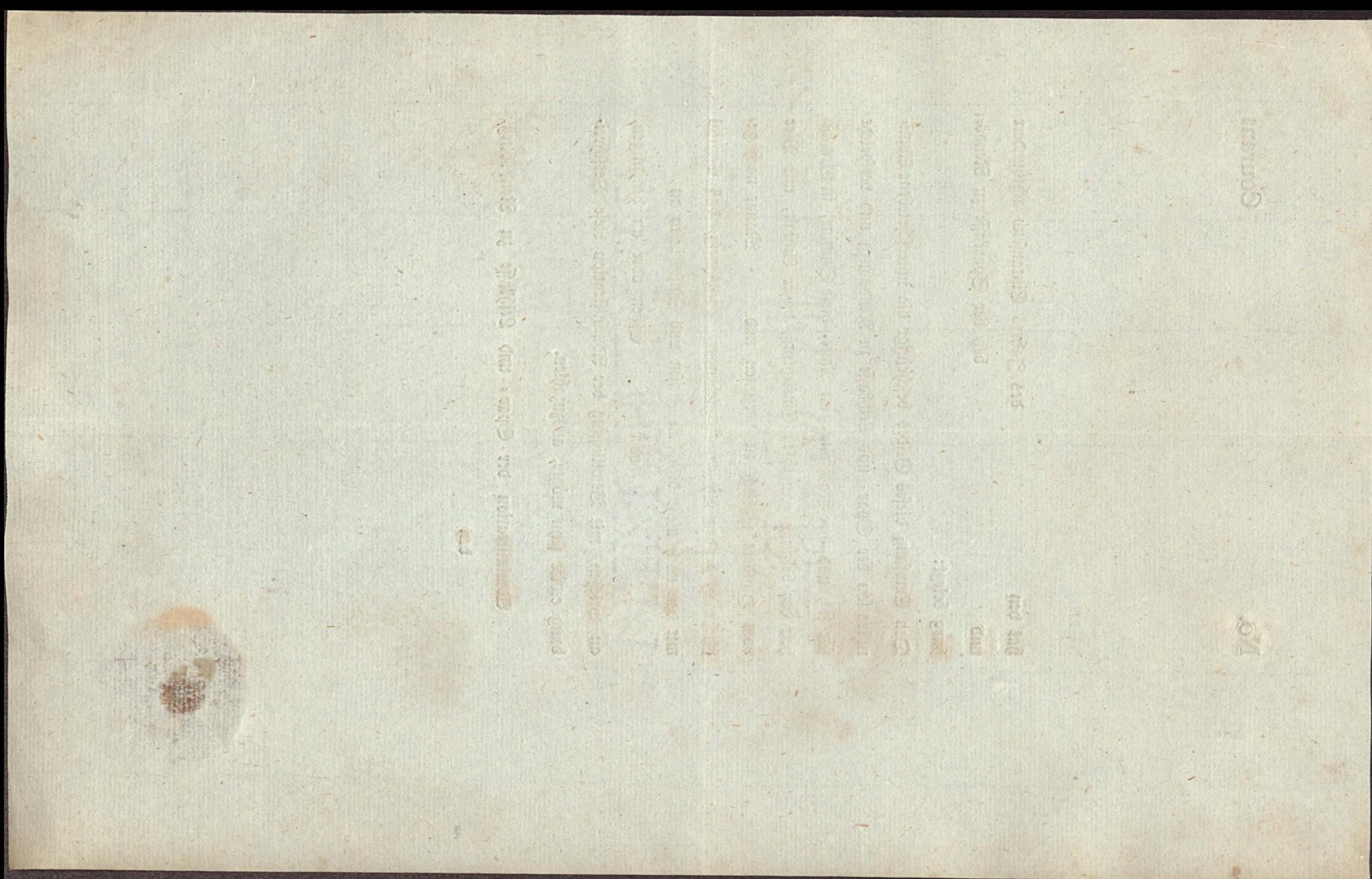


Farbkarte #13

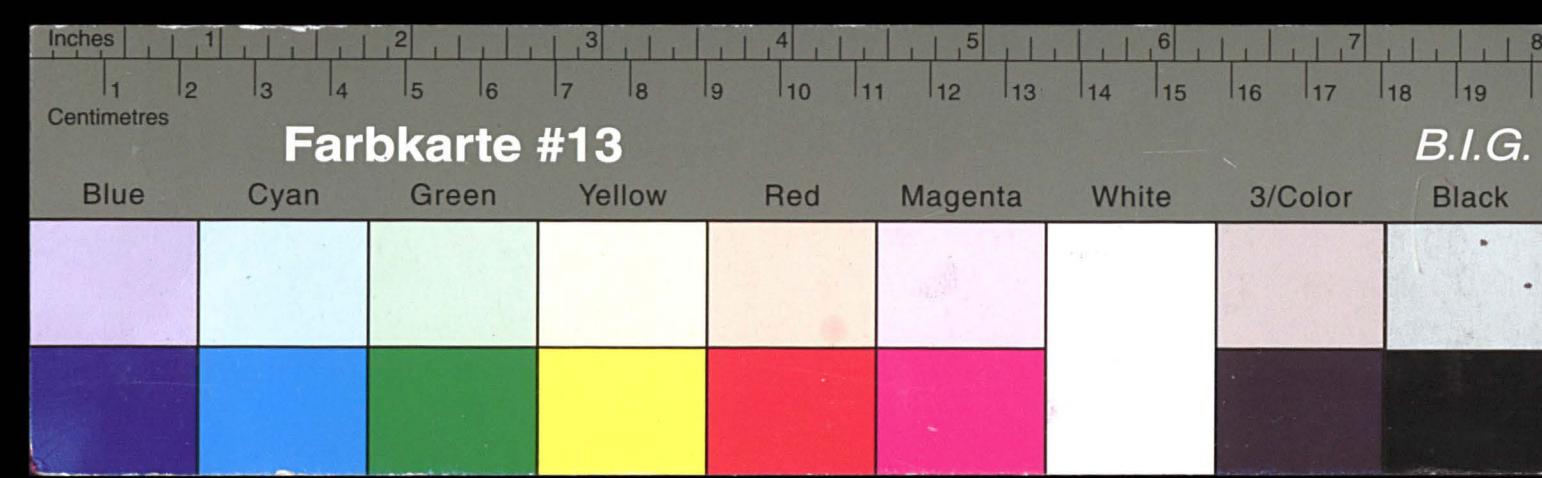
B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552



Salts.	Abgabek.	M.	K. Libr.
Ost. 6. V. M. aufholt zuweile. 854	225	2	
H. C. K. aufholt mit H. C. K. gegen den Berg auf alle das	1324	75	
Ost. 6. V. M. aufholt zuweile. 268.	1124	50	
Ost. 6. V. M. aufholt zuweile. 1124	1124	50	
Ost. 6. V. M. aufholt zuweile. 1124	1124	50	
Ost. 6. V. M. aufholt zuweile. 1124	1124	50	
Ost. 6. V. M. aufholt zuweile. 1124	1124	50	
Ost. 6. V. M. aufholt zuweile. 1124	1124	50	
Ost. 6. V. M. aufholt zuweile. 1124	1124	50	



Farbkarte #13

B.I.G.

Kreisarchiv Stormarn E103

Gefördert durch die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) -
Projektnummer 415708552

